

LUZERN



Aktualisierung des Parlamentsrechtes

*Entwürfe neue Geschäftsordnung
des Kantonsrates sowie Änderungen des
Kantonsratsgesetzes und weiterer Gesetze*

Zusammenfassung

Die rechtlichen Grundlagen des Parlamentes sollen an die heutige Praxis der Abläufe in Kantonsrat und Kommissionen angepasst werden. Ziel der vorliegenden Totalrevision der Geschäftsordnung, der Änderungen des Kantonsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze ist es, im Hinblick auf einen effizienten Parlamentsbetrieb Abläufe zu vereinfachen, Unsicherheiten zu beseitigen und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Berücksichtigt werden dabei auch die Entwicklungen in den Bereichen digitale Geschäftsführung, Kommunikation und Information.

Die vorliegende Totalrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat, die Änderungen des Kantonsratsgesetzes sowie die punktuellen Anpassungen des Stimmrechts-, des Organisations-, des Behörden-, des Personal- und des Publikationsgesetzes gehen insbesondere auf die am 13. Dezember 2011 vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion M 19 von Rolf Born vom 21. Juni 2011 zurück. Die Vorsitzenden aller Fraktion haben darin den Regierungsrat aufgefordert, zusammen mit der Geschäftsleitung des Kantonsrates eine Revision der rechtlichen Grundlagen für den Kantonsrat in die Wege zu leiten. Begründet wurde das Anliegen damit, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrates in der vorausgegangenen Legislatur im Hinblick auf einen gut funktionierenden Parlamentsbetrieb und einfache, transparente Prozesse verschiedene Verfahrensschritte konkretisiert oder bestehende Lücken gestützt auf die Praxis neu umschrieben habe. Diese gelte es nun in die gesetzlichen Grundlagen des Parlaments aufzunehmen. Weiter wurde für bestimmte Themen neuer Regelungsbedarf gesehen.

In Zusammenarbeit mit der Stabsgruppe der Geschäftsleitung des Kantonsrates (BGNPM) hat die vom Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei die Regelung zu Sessionen und Sitzungen, zu Organisation, Aufgaben und Kompetenzen parlamentarischer Gremien sowie der Parlamentsdienste, zu Beratung und Beschlussfassung im Kantonsrat, zum Abstimmungsverfahren bei Anträgen, zu den Fristen bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse sowie zur digitalen Kommunikation mit dem Kantonsrat überprüft. Weiter wurde der Vorbereitung von Neu- und Wiederwahlen von Richterinnen und Richtern sowie anderer Mitglieder von Justizbehörden in einem Teilprojekt unter der Leitung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die vorliegenden Neuerungen beinhalten weitgehend die Festschreibung gelebter und bewährter, aber bisher im Parlamentsrecht nicht abgebildeter Praxis sowie die Klärung einzelner Abläufe. Die bestehende Grundordnung der Verfahren im Kantonsrat und in den Kommissionen wird von den vorliegenden Revisionen kaum berührt. Zwar wurden in der Vorbereitung einzelne Themen grundsätzlich diskutiert, zum Beispiel die Frage eines Wochensystems für die Sessionen, die Frage eines unabhängigen Parlamentsdienstes oder die einer speziellen Wahlkommission für die Vorbereitung von Wahlen. Diese Neuerungen wurden jedoch verworfen. Im Vordergrund der Revisionen stehen eine höhere Effizienz und die Klarheit der Abläufe, wobei diejenigen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, unverändert beibehalten werden.

In der Vernehmlassung wurden die Anpassungsvorschläge überwiegend positiv aufgenommen. Einzelne Effizienzsteigerungsvorschläge, wie das Verbot des mehrfachen Wortbegehrens oder die höhere Hürde für eine Einzelinitiative, wurden verworfen, ebenso der Versuch, die Regelung der Einsichtnahme in die Kommissionsprotokolle der gelebten Praxis anzupassen. Die Mehrheit der Änderungen fand jedoch grosse Zustimmung. Darüber hinaus konnten zahlreiche Anregungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in die Entwürfe aufgenommen werden. Die Änderungen zugunsten von Effizienzsteigerungen sind nicht mit höheren Kosten verbunden. Die Entwicklungskosten für den Ausbau des parlamentarischen Geschäftsverwaltungssystems zu einem kompletten Ratsinformationssystem in der Höhe von rund 250'000 Franken sind in der Finanzplanung für die nächsten Jahre berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis	
1 Ausgangslage	4
2 Erarbeitung der Vorlage	4
2.1 Projektorganisation	4
2.2 Teilprojekt Richterwahlen	5
2.3 Ergänzungsverordnung über das elektronische Abstimmungssystem	5
3 Ergebnis der Vernehmlassung	5
4 Grundzüge der Revision	9
4.1 Übersicht	9
4.2 Organisation des Parlaments	10
4.2.1 Sessionen und Sitzungen	10
4.2.2 Amtsdauern	11
4.2.3 Büro und Geschäftsleitung	11
4.2.4 Kommissionen	13
4.2.5 Parlamentsdienste	14
4.3 Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte	15
4.3.1 Zuweisung der Sachgeschäfte	15
4.3.2 Fristen bei Vorstössen und Begnadigungsgesuchen	16
4.3.3 Verfahren bei Kantonsinitiativen	16
4.3.4 Legislaturprogramm	17
4.3.5 Vorbereitung von Neuwahlen durch den Kantonsrat	18
4.3.6 Beendigungsfristen für Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz	20
4.3.7 Vorbereitung von Wiederwahlen durch den Kantonsrat	20
4.4 Beratungsabläufe und Beschlussfassung	21
4.4.1 Redezeitbeschränkungen und Dringlichkeit	21
4.4.2 Abstimmungsabläufe	22
4.4.3 Abstimmungs- und Wahlmodi	22
4.5 Digitalisierungen im Kantonsrat	23
4.5.1 Elektronische Beschlussfassung und Kommunikation	23
4.5.2 Geschäftsdatenbank und Protokolle	24
4.5.3 Live-Streaming	25
5 Die Bestimmungen im Einzelnen	25
5.1 Kantonsratsgesetz	25
5.2 Publikationsgesetz	34
5.3 Geschäftsordnung des Kantonsrates	35
5.4 Organisationsgesetz	49
5.5 Beschluss über die Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Beendigungsfristen bei Justizpersonen (Mantelerlass)	49
6 Kosten und Finanzierung	50
7 Antrag	51
Entwurf Änderung Kantonsratsgesetz	52
Entwurf Geschäftsordnung des Kantonsrates	61

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer vollständig überarbeiteten Geschäftsordnung für den Kantonsrat sowie Änderungen des Kantonsratsgesetzes und des Organisations-, des Behörden-, des Personal- und des Publikationsgesetzes.

1 Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen zu Organisation und Verfahren Ihres Rates stammen grundsätzlich aus der Totalrevision des Parlamentsrechts der Jahre 1975/1976 (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 1975 [GR], S. 323), wobei sie in den letzten 40 Jahren verschiedentlich revidiert und ergänzt wurden. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Schaffung der heutigen ständigen Kommissionen für den Kantonsrat und Reformen im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beziehungsweise New Public Management (WOV/NPM), beide in den 1990er-Jahren, sowie die Anpassungen an die neue Kantonsverfassung im Jahre 2008.

In den letzten Jahren wurden von Ihrem Rat verschiedene Vorstösse erheblich erklärt, die auf kleinere oder grössere Änderungen der parlamentsrechtlichen Grundlagen zielten, so die Motion M 740 von Esther Schönberger-Schleicher über die Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für Richterwahlen vom 14. September 2010 (am 13. Dezember 2011 erheblich erklärt), die Motion M 748 von Leo Fuchs über die Änderung der Geschäftsordnung für den Kantonsrat für mehr Transparenz über das parlamentarische Wirken vom 8. November 2010 (am 13. Dezember 2011 erheblich erklärt), die Motion M 185 von Armin Hartmann namens der JSK über realistische Fristen im Begnadigungswesen des Kantons Luzern vom 15. Mai 2012 (am 10. September 2012 erheblich erklärt), die Motion M 178 von Urs Dickerhof über die Festlegung eines klaren und verbindlichen Zeithorizonts für die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen durch die Regierung vom 15. Mai 2012 (am 11. März 2013 als Postulat erheblich erklärt) sowie die Motion M 258 von Inge Lichteiner-Achermann über die finanziellen Folgen der in Vorstössen geforderten Anliegen vom 6. November 2012 (am 5. November 2013 als Postulat erheblich erklärt).

Auslöser für eine Totalrevision der Geschäftsordnung war jedoch die Motion M 19 von Rolf Born über die Revision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 21. Juni 2011, welche Ihr Rat am 13. Dezember 2011 erheblich erklärt hat. Darin forderten die Vorsitzenden aller Fraktionen unseren Rat auf, zusammen mit der Geschäftsleitung Ihres Rates eine Revision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 (GOKR; SRL Nr. 31) und, falls notwendig, Anpassungen des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) in die Wege zu leiten. Begründet wurde das Anliegen damit, dass die Geschäftsleitung Ihres Rates in der vorausgegangenen Legislatur im Hinblick auf einen gut funktionierenden Parlamentsbetrieb und einfache, transparente Prozesse verschiedene Verfahrensschritte konkretisiert oder bestehende Lücken gestützt auf die Praxis neu umschrieben habe. Diese gelte es nun in die gesetzlichen Grundlagen des Parlaments aufzunehmen. Darüber hinaus wurde für weitere Themen aus der Praxis ein Regelungsbedarf erkannt.

2 Erarbeitung der Vorlage

2.1 Projektorganisation

Unser Rat setzte am 29. Oktober 2012 eine Projektorganisation ein und erteilte der Staatskanzlei den Auftrag, die Revision des Parlamentsrechts in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung Ihres

Rates, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und den Gerichten an die Hand zu nehmen. Es wurde beschlossen, den ausgewiesenen Regelungs- und Anpassungsbedarf mit einer umfassenden Revision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat inklusive allfälliger Anpassungen des Kantonsratsgesetzes anzugehen. Der Projektgruppe wurde die Stabsgruppe der Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Begleitgruppe New Public Management (BGNPM), als Reflexionsgruppe zur Seite gestellt. Für die Projektsteuerung verantwortlich waren der Kantonsratspräsident des Jahres 2013, Urs Dickerhof, die Kantonsratspräsidentin des Jahres 2012, Trix Dettling, sowie der Staatschreiber Lukas Gresch-Brunner.

2.2 Teilprojekt Richterwahlen

Die Umsetzung der Forderungen der Motion M 740 über die Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für Richterwahlen wurde als Teilprojekt organisiert und unter die Leitung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD) gestellt. Zur Projektgruppe gehörten der Präsident der Gruppe erstinstanzlicher Gerichte und eine Vertretung des Präsidiums des Kantonsgerichtes. Weiter ins Teilprojekt Richterwahlen einbezogen wurde die Kommission Justiz- und Sicherheit, insbesondere der Ausschuss Richterwahlen, der Oberstaatsanwalt und ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes der Dienststelle Personal.

2.3 Ergänzungsverordnung über das elektronische Abstimmungssystem

Parallel zur Vernehmlassungsvorlage für eine neue Geschäftsordnung für den Kantonsrat inklusive Änderungen des Kantonsratsgesetzes erarbeitete unser Rat im Sommer 2013, wiederum in Zusammenarbeit mit der BGNPM und der Steuerungsgruppe des Projekts Revision Geschäftsordnung, den Entwurf einer Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat (Botschaft B 86 vom 24. September 2013). Sie hatten unseren Rat im Juni 2011 mit der Motion M 725 von Albert Vitali und dem Postulat P 730 von Franz Wüest, beide vom 14. September 2010, beauftragt, eine elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal zu realisieren. Deshalb wurden in einer Ergänzungsverordnung zur Geschäftsordnung die wichtigsten Grundsätze für Betrieb und Handhabung eines elektronischen Abstimmungssystems für Ihren Rat festgehalten, womit der Inbetriebnahme des elektronischen Abstimmungssystems im Frühling 2014 nichts im Wege stand.

Die von Ihrem Rat in der Dezember-Session 2013 beschlossenen Normen zum elektronischen Abstimmungssystem (Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat vom 10. Dezember 2013; SRL Nr. 31a) sollen nun im Rahmen des vorliegenden Gesamtrevisionsprojekts in die Geschäftsordnung Ihres Rates integriert werden, womit die Verordnung mit deren Inkrafttreten aufgehoben werden kann.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Vom 22. Januar 2014 bis zum 28. April 2014 führte die Staatskanzlei in unserem Auftrag ein Vernehmlassungsverfahren durch. Für die Stellungnahmen wurde ein Fragebogen zur Verfügung gestellt. Sämtliche im Kantonsrat vertretenen Parteien (CVP, SVP, FDP, SP, Grüne, Grünliberale und Juso), alle Departemente der kantonalen Verwaltung sowie das Kantonsgericht gaben eine Stellungnahme ab. Darüber hinaus liessen sich die Schweizerische und die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter sowie der Oberstaatsanwalt zu den im Teilprojekt Richterwahlen durch das JSD erarbeiteten Normen vernehmen.

Insgesamt wurden die Revisionsvorschläge in der Vernehmlassung positiv aufgenommen. Es wurden 21 der 27 Fragen, die ausser einer alle mit Ja oder Nein beantwortet werden konnten, einhellig oder überwiegend gutgeheissen, darunter auch die Abschaffung der bisherigen Doppelsessionen, die neue Amtsdauer für das Kantonsratspräsidium und den Regierungspräsidenten oder die Re-

gierungspräsidentin, die neue Kompetenzverteilung zwischen Büro und Geschäftsleitung, die gesetzliche Regelung der Stabsgruppe der Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Zusammenarbeit der Kommissionen bei der Kontrolle von Leistungsvereinbarungen, die neuen Fristen für die Stellungnahme unseres Rates zu den Vorstössen, die Klärung der Abstimmungsreihenfolge bei der Behandlung der Vorstösse und Anträge, die Information der Öffentlichkeit und der Fraktionen durch die Kommissionen sowie die neuen Grundlagen für die Publikation der Geschäfte des Kantonsrates und die Live-Übertragung seiner Verhandlungen. Zu zahlreichen einzelnen Paragrafen wurden von Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kleinere Änderungen oder Varianten angeregt. Diese wurden nach Rücksprache mit den vorbereitenden Gremien BGNPM und Steuerungsgruppe teilweise in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, so zum Beispiel die abgeänderten Kompetenzen bei der Zuweisung von Sachgeschäften und beim Einbezug aussenstehender Sachverständiger oder die Regelung des Mehrs im zweiten Wahlgang bei nur einer kandidierenden Person. Im Nachgang zur Vernehmlassung zeigte sich zudem aufgrund einer Änderung des Bundesrechts beziehungsweise der Erfahrung mit Abläufen im Kanton Luzern das Bedürfnis, das Verfahren bei der Kantonsinitiative und beim Dokument Legislaturprogramm in Abgrenzung zum Aufgaben- und Finanzplan zu straffen. Dazu werden nach Rücksprache mit der BGNPM und der Steuerungsgruppe des Projekts hiermit ebenfalls Entwürfe vorgelegt.

Zu weit gingen in der Vernehmlassung hingegen einer Mehrheit der Parteien (gemäss Anzahl beziehungsweise Fraktionsstärke im Kantonsrat) einzelne der Effizienz dienende Vorschläge, wie etwa die Übertragung der Zuweisung von Sachgeschäften an die ständigen Kommissionen auf die administrative Ebene, das Verbot, mehr als zweimal zum gleichen Antrag zu sprechen, oder die Erhöhung des Mehrs für die Kommissionsbestellung bei Einzelinitiativen. Mehrheitlich abgelehnt wurden auch die Vorschläge, die Zuweisung der Vorlagen der Interkantonalen Legislatorkonferenz durch die Geschäftsleitung zu normieren oder die gesetzliche Regelung der Einsicht in die Kommissionsprotokolle der Praxis anzupassen. Bei diesen Themen werden nun entweder angepasste Vorschläge gemacht, die bisher geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung beibehalten oder es wird ganz auf eine Regelung verzichtet.

Mit den in der Vernehmlassung vorgelegten Regelungsvorschlägen zu den Neu- und Wiederwahlen von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden und der Staatsanwaltschaft gemäss Justizgesetz und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz, die in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Justiz und Sicherheit und den Justizbehörden erarbeitet worden sind, erklärten sich die politischen Parteien, die Departemente und auch das Kantonsgericht, abgesehen von einzelnen Bemerkungen, einverstanden. Kritisiert wurden die Entwürfe hingegen von der Schweizerischen und von der Zentralschweizerischen Richtervereinigung. Bemängelt wurden dabei die fehlende Öffnung der Richterstellen auch für parteilose Personen, die geringen Kompetenzen des Wahlausschusses beziehungsweise die geringe Bedeutung der Richtlinien der Geschäftsleitung für die Wahl einer geeigneten Person, der Verzicht auf die Schaffung eines Justizrates und das Fehlen von gesetzlich festgelegten materiellen Gründen, die eine Nichtwiederwahl rechtfertigen würden. Letzteres ist nun im Entwurf der Geschäftsordnung ergänzt worden.

Auf die in der Vernehmlassung angeführten einzelnen Argumente, Bemerkungen und Anregungen und ihre partielle Berücksichtigung soll auf den folgenden Seiten einerseits bei den Themenübersichten, andererseits auch bei den Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen weiter eingegangen werden. In der folgenden Tabelle sind die zahlreichen kleinen Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage im Sinne eines Überblicks aufgeführt:

<i>Thema</i>	<i>geänderte Bestimmung und Kapitel (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassung)</i>
Wahlen bei Amtsdauerwechsel - neu als Übergangsbestimmung vorgesehen	§ 13 Abs. 1 Satz 3 KRG; § 89a KRG
Amtsdauer für Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter - neu für ganze Legislatur	§ 13 Abs. 3 KRG

Aufgaben Wahlbüro - konkrete Benennung	§ 14 Abs. 2 KRG
Zuweisung von Sachgeschäfte an Kommissionen - neue Kompetenzenaufteilung zwischen Geschäftsleitung und Kantonsrat	§ 20 Abs. 4b KRG; § 26 GOKR; § 21a Abs. 2 KRG-Vernehmlassungsentwurf entfällt
Regelung zur Interparlamentarischen Legislatorkonferenz - Streichung	§ 20 Abs. 4e KRG-Vernehmlassungsentwurf entfällt
Kompetenzen der Geschäftsleitung - neuer Auffangtatbestand	§ 20 Abs. 4h KRG
offene Wahlen für Kommissionen - Klärung der Struktur der Gesetzgebung	bisheriger § 51 Abs. 4 KRG wird zu § 20a Abs. 3 KRG
Aufgaben Kommissionen und AKK - Rückkehr zu bisherigen Bestimmungen	§§ 21 und 21a KRG ; § 21b KRG-Vernehmlassungsentwurf entfällt
Verwendung Kommissionsprotokolle - Rückkehr zu bisheriger Regelung unter Berücksichtigung der elektronischen Kommunikation und einer Ausnahmeregelung für AKK-Protokolle; Vereinfachung Zuständigkeit für externe Nutzung	§ 31 KRG und § 15 Abs. 4 GOKR
Archivierung Protokolle - Redundanz zu Archivgesetz beseitigt	§ 41 Abs. 2 KRG entfällt
Offenlegung von Interessenbindungen - Präzisierung	§ 49a Abs. 1 und 3 KRG
offene und geheime Stimmabgabe und massgebendes Mehr - Abgrenzung, Klärung und neue Lösung für Problematik des zweiten Wahlgangs bei Einerkandidatur	§§ 51 und 52 KRG
Stellungnahmen des Regierungsrates zu Vorstössen - Fristerstreckungsmöglichkeit	§ 63a Abs. 1 letzter Satz KRG
Stellungnahme Regierungsrat zu Einzelinitiative - Ort Regelung Fristansetzung	§ 66 Abs. 1 KRG-Vernehmlassungsentwurf neu in § 63a Abs. 1a KRG
Einzelinitiativen - Rückkehr zu bisherigem Mehr und Klärung Kommissionszuweisung	§ 66 Absätze 2-3 KRG
Kantonsinitiative - Vereinfachung Verfahren zur Einreichung und Einführung Begründungspflicht aufgrund Bundesrecht	§§ 67 Abs. 3, 68a Abs. 2 und 70 Abs. 3 KRG
Anfragen - Klärung Kompetenz für Diskussion	§ 74 Abs. 2 KRG
Legislaturprogramm - Straffung Dokument aufgrund Redundanz zu AFP	§ 78 Abs. 3 und 4 KRG
Begnadigung - Regelungen zu Gesuchseinreichung neu im Gesetz, Klärung Verfahren	§§ 84a KRG und §§ 83-89 GOKR
Stabsgruppe GL - Redundanz zu KRG beseitigt; Ergänzung mit Einsatzzeitraum	§ 8 Abs. 1 GOKR
Ersatzmitglied Kommissionen - Redundanz beseitigt	Teilsatz aus § 10 Abs. 1 GOKR-Vernehmlassungsentwurf entfällt, da bereits in § 12 Abs. 2 GOKR
Untergruppen von Kommissionen - neu einheitlich als Ausschüsse bezeichnet	§ 10 Abs. 2 GOKR
Beizug aussenstehende Sachverständige und Einholen externer Gutachten - Klärung Begriffe und Kompetenzen	§ 14 GOKR
Abstimmungen in Kommissionen - Klärung des Mehrs	§ 16 Abs. 1 GOKR
Parlamentsdienste: Protokollführung bei Ausschüssen - Einschränkung wegen Ressourcen Kommissionendienst entfällt	§ 29 GOKR

Planung der Sessionsdaten - Anpassung an rollende Geschäftsplanung	§ 30 GOKR
dritter Sessionstag - neu in Folgeweche	§ 31 Abs. 1 GOKR
Verlängerungsstunde - entfällt	§ 31 Abs. 2 GOKR
Regelungen zu zusätzlicher Session und abweichenden Beschlüssen - entfallen wegen Redundanz	§ 31 GOKR
Sprecher des Regierungsrates - Begriff wird mit Mitglieder des Regierungsrates ersetzt	§ 41 Abs. 2 und 3 und § 43 Abs. 2 GOKR
Regelung wiederholtes Wortbegehren - entfällt	§ 43 GOKR-Vernehmlassungsentwurf entfällt
Anträge Ratsmitglieder - neuer Einreichungszeitpunkt aufgrund elektronischer Abstimmungsanlage	§ 47 Abs. 2 GOKR
Stimmabgabe - Vereinfachung	§ 57 Abs. 1 GOKR
auch geheime Abstimmungen sollen mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt werden. Sonderregeln zur Publikation der Abstimmungsergebnisse inkl. Stimmverhalten eingefügt	§ 51 Abs. 2 KRG-Entwurf § 58 GOKR-Entwurf
Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems - Verweise auf Vorgehen bei Wahlen entfällt, da auch bei geheimen Abstimmungen elektronisch abgestimmt wird	§ 59 Abs. 2 GOKR
Wahlzettel - Anpassung Terminologie an Stimmrechtsgesetz	§§ 60-62 GOKR
Hinweis auf das Maximum von zwei Wahlgängen	§ 63 Abs. 1 GOKR
zweiter Wahlgang - neue Regelung im Gesetz	Verschiebung von § 65 Abs. 2 GOKR-Vernehmlassungsentwurf zu § 52 Abs. 2 und 3 KRG
Streichung der ergänzenden Vorschriften zu Wahlen und Verweis auf Stimmrechtsgesetz aufgrund neuer Ausführung im KRG	§ 66 GOKR-Vernehmlassungsentwurf entfällt
Kurzprotokolle - Rücktritte und Vereidigungen unter Eröffnungen gefasst	§ 66 GOKR
Entschuldigungen im Protokoll - entfallen, da in den Namenslisten des elektronischen Abstimmungssystems nur Abwesenheiten festgehalten	§ 70 Abs. 1c GOKR-Vernehmlassungsentwurf entfällt
Protokollierung von Voten - Formulierung in Anlehnung an bisherige Version GOKR	§ 67 Abs. 1e GOKR
Vereinfachung der Unterzeichnung der Protokolle	§ 71 Abs. 1 GOKR-Vernehmlassungsentwurf entfällt
Archivierung - Redundanz zum Archivgesetz beseitigt	§ 73 GOKR-Vernehmlassungsentwurf entfällt
neu eingereichte Vorstösse - Verzicht auf Liste und Klärung des Zeitpunkts der Eröffnung	§ 75 Abs. 1 GOKR
Ausscheiden der Unterzeichnenden eines Vorstosses - neuer Paragraph	§ 76 GOKR
mit elektronischem Abstimmungssystem Schnelldurchgang nur noch bei Anfragen möglich	§ 77 Abs. 1 GOKR
Petitionen - Information Kantonsrat	§ 79 Abs. 2 und 4 GOKR
Petitionen - Beseitigung Redundanz innerhalb der Bestimmungen	§ 81 Abs. 3 GOKR
Richterwahlen - Präzisierungen aufgrund der	§§ 90-92 GOKR

Rückmeldungen in der Vernehmlassung	
Amts-dauer Regierungspräsident oder -präsidentin - neue Regelung im Organisationsgesetz (analog zu KR-Präsidium) inkl. Übergangsbestimmung	§§ 7a und 73a Organisationsgesetz
Rücktritt von Justizpersonen während der Amtszeit - Mantelerlass	§ 8 Abs. 4 Behördengesetz, § 157 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz, § 23 Abs. 2 Personalgesetz

4 Grundzüge der Revision

4.1 Übersicht

Inhaltlich sollen in der Geschäftsordnung für den Kantonsrat sowie im Kantonsratsgesetz, im Organisations-, im Behörden-, im Personal- und im Publikationsgesetz Regelungen zu folgenden Themen angepasst oder neu geschaffen werden:

- Organisation von Sessionen und Sitzungen,
- Amtsdauern des Kantonsratspräsidiums, des Regierungspräsidiums und der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung, des Wahlbüros, der Kommissionen und der Parlamentsdienste,
- Umfang des Sitzungsgeheimnisses gegenüber der Öffentlichkeit und den Fraktionen,
- Zuweisung von Sachgeschäften an die ständigen Kommissionen,
- Fristen für die Stellungnahme zu und die Erledigung von Vorstössen,
- Kriterien zur Dringlichkeit,
- Einzelheiten zur Beratung und Beschlussfassung im Kantonsrat, inklusive Anpassungen an die Vorgaben mit dem elektronischen Abstimmungssystem, und Regelung des massgebenden Mehrs bei Abstimmungen und Wahlen sowie beim zweiten Wahlgang bei nur einem Kandidaten oder einer Kandidatin,
- Straffung und Klärung der Verfahren bei Kantonsinitiativen, Begnadigungsgesuchen und Petitionen,
- Kompetenzenordnung bei der Vorbereitung von Neu- und Wiederwahlen von Richterinnen und Richtern sowie weiterer Mitglieder von Justizbehörden inklusive Fristen für den Rücktritt während der Amtsdauer,
- Beseitigung von Überschneidungen zwischen Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplan,
- elektronische Kommunikation mit dem Kantonsrat inklusive Verankerung von Normen zur elektronischen Veröffentlichung seiner Dokumente und zur möglichen Übertragung der Verhandlungen mit Bild und Ton,

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat soll einer Totalrevision unterzogen werden. Im übergeordneten, gleich aufgebauten Kantonsratsgesetz sind einzelne Bestimmungen insbesondere zur Wahlprüfungskommission (Teil I), zu Wahl und Amtsdauer von Präsidium und Wahlbüro (Abschnitt II.1), zu Fraktionen und Geschäftsleitung (Abschnitt II.2), zu den Kommissionen und zur Verwendung der Kommissionsprotokolle (Abschnitt II.3), zu den Parlamentsdiensten und zum Rechtsdienst (Abschnitt II.5), zur Zugänglichkeit der Beratungsunterlagen, zur Bewilligung für den Zugang zum Ratssaal und zur Live-Übertragung der Verhandlungen des Kantonsrates (Abschnitt III.1), zu Beratung und Beschlussfassung (Abschnitt III.3), zu Protokolle und Veröffentlichungen (Abschnitt III.5), zu den parlamentarischen Vorstössen (Abschnitt IV.2), zum Aufbau des Legislaturprogramms (Abschnitt IV.3), zu den Begnadigungen (Abschnitt IV.10) und zu den Kompetenzen bei den Entschädigungen (Teil V) zu ändern.

Zudem ist im Hinblick auf die Veröffentlichung der Kantonsratsprotokolle im Rahmen der elektronischen Geschäftsdatenbank neben den Anpassungen in Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung

auch das Gesetz über die amtlichen Publikationen vom 20. März 1984 (Publikationsgesetz, PubG; SRL Nr. 27) im Bereich der bisherigen Regelungen zu den Verhandlungen des Kantonsrates zu ändern.

Im Weiteren soll im Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995 (Organisationsgesetz, OG; SRL Nr. 20) in einem neuen Paragraphen 7a die Amtsdauer des Regierungspräsidiums erstmals geregelt und zeitlich mit jener des Kantonsratspräsidiums (vgl. § 13 Abs. 1 KRG-Entwurf) in Übereinstimmung gebracht werden.

Im Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 17. November 1970 (Behördengesetz; SRL Nr. 50), koordiniert mit der Regelung im Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10), und im Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51) sollen ausserdem die zeitlichen Bedingungen über den Rücktritt von Richterinnen und Richtern sowie weiterer Justizbehörden während der Amtsdauer angepasst werden.

Trotz diesen zahlreichen Einzeländerungen und der Totalrevision der Geschäftsordnung wird die bestehende Ordnung der Organisation des Parlaments und der Arbeitsabläufe des Kantonsrates von den vorliegenden Revisionen nicht grundsätzlich berührt. Zwar wurden in der Vorbereitung einzelne Themen diskutiert, welche einschneidendere Neuerungen gebracht hätten, zum Beispiel die Frage eines Wochensystems für die Sessionen, die Frage eines unabhängigen Parlamentsdienstes oder jene einer speziellen Wahlkommission mit externen Experten für die Vorbereitung von Wahlen durch den Kantonsrat. Diese Neuerungen wurden von den vorbereitenden kantonsrätlichen Gremien jedoch alle verworfen. Damit werden keine grundsätzlich neuen Systeme und Organe vorgeschlagen. Es handelt sich bei den vorliegenden Entwürfen grösstenteils um kleinere Nachführungen und Anpassungen an die gelebte Praxis im Zusammenhang mit der Organisation und der Beschlussfassung Ihres Rates. Im Vordergrund stehen eine höhere Effizienz und die Klarheit und Rechtssicherheit der Abläufe, wobei diejenigen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, unverändert beibehalten werden sollen.

Auf formaler Ebene ändert sich in der Geschäftsordnung die Nummerierung und teilweise die Reihenfolge der Paragraphen. Weiter werden mit der Totalrevision der Geschäftsordnung alle Personenbezeichnungen im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter angepasst, wie es den Vorgaben der „Richtlinien über die Gesetzestchnik“ unseres Rates entspricht. Um die Parlamentserlasse zu vereinheitlichen, sollen diese Anpassungen durchgehend auch im teilrevidierten Kantonsratsgesetz vorgenommen werden.

4.2 Organisation des Parlaments

4.2.1 Sessionen und Sitzungen

Vorgeschlagen werden einige formale Änderungen zur Organisation Ihres Rates, so auch zu den Sessionen. Die Reflexionsgruppe BGNPM hatte im Rahmen der Erarbeitung des Projekts diskutiert, ob vom monatlichen Sessionensystem im Kanton Luzern auf Tagessitzungen im Wochen- oder Zweiwochenrhythmus, wie sie beispielsweise die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau, Waadt und Zürich kennen, oder im Gegenteil auf ein System mit gegenüber heute weniger Sessionen, wie etwa St. Gallen (vier Sessionen pro Jahr), umgestellt werden soll. Die BGNPM und nach ihr auch die Steuerungsgruppe des Projekts kamen jedoch zum Schluss, dass das Monatssystem des Kantons Luzern den Bedürfnissen der Luzerner Parlamentarierinnen und Parlamentarier am besten entspricht, da es ein Gleichgewicht zwischen Milizmandat und beruflichen Verpflichtungen gewährleistet. Wir sind aus diesen Gründen damit einverstanden, dass dieses beibehalten wird. Da die Statistik jedoch gezeigt hat, dass seit dem Jahr 2007 durchschnittlich nur 14,5 Sitzungstage statt der jeweils geplanten 17,5 Sitzungstage pro Jahr notwendig waren, erachten wir allerdings eine Reduktion der pro Jahr geplanten Sitzungstage als gerechtfertigt.

Die von uns in der Vernehmlassung vorgeschlagene Abschaffung der Doppelsessionen wurde grossmehrheitlich gutgeheissen. Zur sachten Kompensation dieser Reduktion der Sitzungstage

war zusätzlich vorgeschlagen worden, die Sitzungszeiten zu vereinheitlichen und zweimal im Jahr einen Reservehalbtage vorzusehen. Gemäss Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und anschliessendem Entscheid der Steuerungsgruppe sollen die Reservetage anstelle des Mittwochs in der gleichen Woche auf den Montag der Folgewoche gelegt und für die September- und die Dezembersession vorgesehen werden (vgl. § 31 Abs. 1 und 2 GOKR-Entwurf). Hier ist insbesondere auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, dass für ein Milizparlament zwei Tage Session pro Woche eine obere Grenze darstellen. Aufgrund kritischer Rückmeldungen wurde auch die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Verlängerungsmöglichkeit um eine Stunde am Dienstagabend gestrichen. Über die konkrete Anzahl Sitzungstage, basierend auf der Anzahl traktandierter Geschäfte, soll gemäss Praxis, der Zuständigkeit für die Traktandenliste und basierend auf einer neuen Gesetzesbestimmung Ihre Geschäftsleitung entscheiden. Abweichende Beschlüsse Ihres Rates sind selbstverständlich immer möglich. Zu den Details vergleiche unsere Erläuterungen in Kapitel 5 dieser Botschaft.

4.2.2 Amtsdauern

Organisatorische Auswirkungen haben auch die Änderungen, welche für die Amtsdauern des Präsidiums und des Büros Ihres Rates vorgeschlagen werden. Bis anhin entsprach diese Amtsdauer dem Kalenderjahr, wobei sie im Jahr der Gesamterneuerung jeweils mit der Amtsdauer des Kantonsrates endete. Bei diesem System wurde jedoch als nachteilig empfunden, dass bei einem Legislaturwechsel das Präsidium und die Stimmzählerinnen und Stimmzähler und ihre Stellvertretungen nur für ein paar Monate gewählt werden (Januar bis Mai) und dann nach der Neuwahl des Kantonsrates ein zweites Mal gewählt werden müssen. Sollte jemand in den Gesamterneuerungswahlen vom Volk nicht wiedergewählt werden, hätte dies stark verkürzte Amtszeiten zur Folge, die der Würde des Amtes abträglich wären.

In der Vernehmlassung wurde deshalb die Abstimmung der Amtszeit Ihres Präsidiums und der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Legislatur (konstituierende Sitzung jeweils im Juni) grossmehrheitlich begrüsst. So soll das Präsidium jeweils für eine Amtsdauer von Anfang Juli bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres in der Juni-Session gewählt werden, wobei beim Beginn einer neuen Legislatur der Amtsantritt des Kantonsratspräsidiums bereits nach der Vereidigung anlässlich der Juni-Session stattfinden muss. Gemäss den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung soll beim Wechsel auf die neue Amtsdauer das im Dezember gemäss alter Amtsdauer gewählte Präsidium ausnahmsweise auch für die nachfolgende Amtszeit wiedergewählt werden können, was in einer Übergangsbestimmung zu § 13 Absatz 1 KRG festgeschrieben werden soll. Aufgenommen werden soll zudem die Anregung aus der Vernehmlassung, die Stimmzählerinnen und Stimmzähler und ihre Stellvertretungen jeweils gleich für die ganze Legislatur zu wählen.

Gemäss Praxis wird in der gleichen Session wie das Kantonsratspräsidium auch das Präsidium unseres Rates bestellt. In der Verfassung ist festgelegt, dass dieses für ein Jahr gewählt wird (§ 44 Abs. 1c KV) und dass die Mitglieder des Regierungsrates nach der Gesamterneuerungswahl ihr Amt am 1. Juli antreten (§ 52 KV). Mit der neu vorgeschlagenen Amtsdauer vom 1. Juli bis 30. Juni für das Kantonsratspräsidium soll nun auch das Regierungsratspräsidium für diese Amtsdauer, die mit dem verfassungsrechtlichen Amtsantritt übereinstimmt, gewählt werden. Wir haben uns dafür ausgesprochen, diese Regelung nun auch im Organisationsgesetz festzuhalten. Für den Übergang soll analog zur Regelung für das Kantonsratspräsidium die Möglichkeit bestehen, dass der im Dezember des Vorjahres bis Ende der Legislatur gewählte Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin nochmals für eine ganze Amtsdauer gewählt werden kann. Damit könnten diese Personen bei Wiederwahl eineinhalb Jahre im Amt bleiben, was auch von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet wurde.

4.2.3 Büro und Geschäftsleitung

Im Zusammenhang mit der Organisation der Gremien Ihres Rates wurden auch die Kompetenzen des Büros und der Geschäftsleitung einer genaueren Prüfung unterzogen. Letztere ist 1998 gemäss Konzept der Spezialkommission „Wirkungsorientierte Verwaltung“ (WOK) aus der damaligen

Präsidentenkonferenz hervorgegangen und mit Sekretariat und neuen Kompetenzen insbesondere zu Traktandierung und Geschäftszuweisung ausgestattet worden (vgl. GR 1998 S. 1644). Dem Büro sind seit 1975 verschiedene Verwaltungsgeschäfte übertragen (vgl. GR 1975 S. 423). Gemäss heute geltenden Vorschriften fallen dem Büro zahlreiche Aufgaben und Kompetenzen zu, zum Beispiel die Angaben der Ratsmitglieder zu Interessenbindungen einzuholen, über die Rückweisung unzulässiger parlamentarischer Vorstösse zu entscheiden, Sonderentschädigungen festzusetzen oder Vermittlungsversuche bei streitigen Entschädigungsansprüchen durchzuführen.

In der Praxis Ihres Rates hatten zahlreiche dieser Aufgaben und Kompetenzen des Büros als Gesamtheit keine Relevanz. Teilweise wurden diese auch durch andere Gremien oder Stellen übernommen. Vorgeschlagen wird deshalb, das Büro auf seine Funktion als Wahlbüro zu reduzieren und einzelne seiner Kompetenzen zu streichen oder der Geschäftsleitung zu übertragen (z.B. Einholen der Angaben zu von Interessenbindungen, Festlegung von Sonderentschädigungen, Vermittlungsversuch bei streitigen Entschädigungsansprüchen). Diese neue Kompetenzverteilung wurde in der Vernehmlassung einstimmig positiv aufgenommen. Auf Anregung aus der Vernehmlassung wurde zudem die Aufgabe des Wahlbüros, nämlich die korrekte Durchführung und Auszählung aller Wahlen im Kantonsrat, konkret festgeschrieben.

Das Wahlbüro setzt sich gemäss heutiger Praxis aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie den Stimmzählerinnen und -zählern oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen. Dies soll so ins Gesetz aufgenommen werden. Neu soll jedoch die Zahl der Stimmzählerinnen und -zähler und ihrer Vertretungen flexibler geregelt werden. So wurde darauf verzichtet, eine feste Anzahl ins Gesetz zu schreiben, da sich die Anzahl Fraktionen ändern kann und jede Fraktion über einen der Sitze (Stimmzähler, Stimmzählerin oder Stellvertretung) verfügen soll. Diese Zuteilung soll die Geschäftsleitung Ihres Rates zusammen mit dem Verteilschlüssel für das Kantonsratspräsidium, die Kommissionspräsidien und die Anzahl Kommissionsmitglieder pro Fraktion zu Beginn der Amtsdauer aushandeln. Dieses Vorgehen bevorzugte in der Vernehmlassung bei der Zuteilung des Kantonsratspräsidiums eine Mehrheit gegenüber der Alternative eines festen Turnus unter den Fraktionen.

Im Zusammenhang mit der Organisation und den Kompetenzen der Geschäftsleitung wurden auch noch weitere organisatorische Vorgaben der Praxis in die gesetzlichen Grundlagen aufgenommen. So soll neu explizit festgehalten werden, dass die Geschäftsleitung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst und das Präsidium des Kantonsrates an den Abstimmungen teilnimmt. Weiter wird ergänzt, dass auch der Leiter oder die Leiterin der Parlamentsdienste mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt und dass diejenigen Personen, die bei Bedarf an die Sitzungen der Geschäftsleitung eingeladen werden, das heisst die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten, die Mitglieder des Regierungsrates und der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes, auch selber einen Antrag auf Teilnahme stellen können. Die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden auf Anregung aus der Vernehmlassung zudem damit ergänzt, dass sie auf Antrag der Staatskanzlei im Normalfall über die Zuweisung eines Sachgeschäfts an eine der ständigen Kommissionen entscheiden und für alle weiteren Geschäfte, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind, zuständig sein soll (vgl. dazu die weiteren Ausführungen in den Kommentierungen von Kap. 5).

Verzichtet werden soll hingegen auf die Festlegung einer Kompetenz der Geschäftsleitung, die Vorlagen der interkantonalen Fachgremien, insbesondere der Interkantonalen Legislaturkonferenz (ILK), einer der ständigen Kommissionen zuzuweisen. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt mit der Begründung, eine gesetzliche Regelung sei nicht nötig beziehungsweise bei der Mitarbeit in der ILK handle sich erst um einen Probelauf, welcher noch nicht gesetzlich abgebildet werden solle.

Neu festgeschrieben werden soll jedoch die Option der Geschäftsleitung, eine Stabsgruppe einzusetzen. Als solche ist seit dem Jahr 2001 regelmässig die BGNPM, ursprünglich der Ausschuss der früheren Spezialkommission WOK, vorgesehen. Der von der Geschäftsleitung formulierte Grundauftrag umfasste jeweils insbesondere die Prüfung von Planungs-, Steuerungs- oder Interventionsinstrumenten, die Optimierung der Zusammenarbeit der Organe des Kantonsrates und die

Beratung der Geschäftsleitung in Fragen der Aus- und Weiterbildung des Kantonsrates. Eine gesetzliche Grundlage und Ausführungsbestimmungen für den Einsatz einer solchen Stabsgruppe fehlten aber bis anhin. Neu sollen deshalb die Kompetenz für den Einsatz und die Zusammensetzung mit je einem Fraktionsmitglied im Gesetz und weitere Ausführungsbestimmungen in der Geschäftsordnung festgehalten werden, was in der Vernehmlassung überwiegend auf Zustimmung gestossen ist.

4.2.4 Kommissionen

Aufgrund der Praxis sollen auch die Organisation und die Abläufe in den Kommissionen präziser gefasst werden. So wird neu festgelegt, dass Kommissionen im Minimum einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und eine Ansprechperson pro Fraktion ernennen müssen, was in der Vernehmlassung einstimmig gutgeheissen wurde. Weiter soll das provisorische Büro auch für die Wahlprüfungskommission, welche die Wahlgenehmigungen und Beschwerdeentscheide des Kantonsrates vorberät, pro Fraktion ein Ersatzmitglied bestimmen. Damit soll erreicht werden, dass die Wahlprüfungskommission auch dann korrekt zusammengesetzt ist, wenn sich aufgrund von Wahlbeschwerden für ein einzelnes Mitglied einer Fraktion eine Ausstandspflicht ergibt. Mit der Ernennung eines Ersatzmitgliedes, das aus einem andern Wahlkreis stammen muss, kann dieses Problem gelöst werden. Aus der Vernehmlassung wurde zudem die Anregung aufgenommen, die Begrifflichkeit bezüglich Ausschüssen beziehungsweise Subkommissionen zu vereinheitlichen. Neu soll deshalb nur noch der Begriff Ausschuss für aus der Kommission ausgewählte Teilgruppen verwendet werden.

Der heutigen Praxis in den Kommissionen entsprechen auch die Vorschläge, explizit festzuschreiben, dass die Vertretung in den interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen durch Mitglieder der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) gewährleistet wird, dass Petitionen je nach Sachgebiet der jeweiligen Sachkommission und nicht mehr der Staatspolitischen Kommission zugeteilt werden und dass Spezialkommissionen nach Beendigung ihres Auftrags inklusive Berichterstattung automatisch aufgelöst sind. Diese Anpassungen wurden in der Vernehmlassung einstimmig gutgeheissen. Gleiches gilt für die Normierung der Praxis, dass zu Beginn einer neuen Legislatur der neue Kommissionpräsident oder die neue Kommissionspräsidentin über ein Geschäft berichten soll, selbst wenn das Geschäft noch unter dem Vorsitz des früheren Präsidiums vorberaten wurde. Wünscht die Kommission dennoch eine Berichterstattung durch den früheren Präsidenten oder die frühere Präsidentin, die allerdings noch Mitglied der Kommission sein müssen, kann sie dies beschliessen.

Der Praxis angepasst werden sollen auch die Organisation und Abläufe der Redaktionskommission. So lädt die Redaktionskommission heute stets den Präsidenten oder die Präsidentin der vorberatenden Kommission, welche das Geschäft vorbereitet, sowie allgemein eine fachkundige Person des Departementes und nicht personengebunden den Departementssekretär zur Sitzung ein. Damit ist es entgegen der heute vorgesehenen Regelung dem Departement überlassen, welche Fachperson es in die Redaktionskommission delegieren will. Die entsprechende Norm der Geschäftsordnung soll deshalb angepasst und zudem aus systematischen Gründen neu bei den Kommissionen im Abschnitt II.2 gefasst werden. Weiter sollen die bisherigen Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung neu in einem Paragraphen vereinigt werden, der die seit Jahren geübte Praxis enthält, dass die Redaktionskommission nach der ersten Beratung und wenn nötig anlässlich der zweiten Beratung und bei Dekreten, Kantonsratsbeschlüssen oder Parlamentsverordnungen vor der Schlussabstimmung tagt. Mangels Praxisrelevanz ist eine redaktionelle Bereinigung nach Abschluss der zweiten Beratung nun nicht mehr vorgesehen.

Weiter betrifft die Organisation der Kommissionen die neue Regelung der Zusammenarbeit der Kommissionen beim Controlling von Leistungsvereinbarungen, welche auf Wunsch der AKK und der Planungs- und Finanzkommission (PFK) Aufnahme in die Geschäftsordnung finden soll. Auch dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Während die Oberaufsicht der AKK über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling bereits heute in § 21a Absatz 2b KRG festgehalten ist, soll neu bei den Aufgaben der Kommissionen in der Geschäftsordnung die Kompetenz der PFK aufgenommen werden, die Kommissionen im Rahmen von Mit-

berichten um Informationen zu einzelnen Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen zu er- suchen. Damit wird auch vorgeschlagen, dass die PFK im Rahmen ihrer Vorberatung der Finanz- geschäfte den Überblick über die Berichterstattung zu den Leistungsvereinbarungen behält. Zur Koordination der Arbeit der Kommissionen soll sie aber weiter verpflichtet sein, die Aufsicht- und Kontrollkommission über solche Aufträge an einzelne Kommissionen umgehend zu informieren. Wie bereits heute vorgesehen, können die Kommissionen die AKK zudem jederzeit auf Umstände aufmerksam machen, die eine Überprüfung im Rahmen der Oberaufsicht nahelegen.

Neu aufgenommen werden soll auch eine Bestimmung zum Einbezug von aussenstehenden Sachverständigen und zum Einholen von externen Gutachten in den Kommissionen, was bis anhin nur auf der Ebene von Weisungen der Geschäftsleitung geregelt war. Die Geschäftsleitung hat bereits im Jahr 2001 vorgegeben, dass grundsätzlich Zurückhaltung bei der Vergabe von diesbezüg- lichen Aufträgen geboten sei. Wenn es allerdings nötig werde, seien ihr vor der Auftragsvergabe für ein externes Gutachten die Begründung, eine klare Fragestellung, der Name des Experten oder der Expertin und ein Kostenvoranschlag vorzulegen, worauf sie dann entscheide. Neu soll deshalb nun in der Geschäftsordnung explizit festgehalten werden, dass die Kommissionen zuvor sämtli- che ihrer Informationsrechte ausschöpfen sollen und dass der Geschäftsleitung Antrag gestellt werden muss. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen in der Vernehmlassung ist die vorgeschla- gene Norm vereinfacht und terminologisch präzisiert worden.

Mehrheitlich auf Ablehnung stiess hingegen der Vorschlag, basierend auf der heutigen Praxis, aber entgegen der heutigen Regelung, die Einsicht in die Kommissionsprotokolle auf die Kommis- sions- und Ersatzmitglieder sowie die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher zu beschrän- ken. Es entspricht zwar der langjährigen Praxis, dass ausschliesslich die Kommissionsmitglieder und ihre Ersatzmitglieder die Protokolle erhalten und dass weitere Kantonsratsmitglieder diese Einsicht nicht verlangen. Aufgrund der Opposition in der Vernehmlassung soll jedoch im vorliegen- den Entwurf zur bisherigen Norm von § 31 KRG zurückgekehrt werden mit der Ergänzung, dass die Einsicht in die AKK-Protokolle ausgenommen sein soll. Vereinfacht werden soll jedoch die Ent- scheidung über die Einsichtnahme in die Protokolle zum Zwecke der Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Arbeiten. Ist ein Geschäft inklusive Referendum und Volksabstimmung erledigt, soll neu die Staatskanzlei über die Einsicht im Einzelfall entscheiden. Damit können wiederum Ab- läufe vereinfacht werden.

Basierend auf den Weisungen der Geschäftsleitung soll weiter der Umgang mit den Informationen aus den Kommissionen klarer festgehalten werden. Die Geschäftsleitung hat im Jahr 2012 die BGNPM beauftragt, hierzu Vorschläge zu machen. Diese Neuformulierungen betreffen die Fragen, wie weitgehend die Öffentlichkeit oder die Fraktionen vor dem Hintergrund des Amts- und des Sit- zungsgeheimnis informiert werden dürfen. Gestützt auf die Vorschläge der BGNPM und die über- wiegend positiven Rückmeldungen in der Vernehmlassung wird nun auch im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, dass die Beschlüsse der Kommission der Öffentlichkeit mit den wesentlichen Ent- scheidungsgründen und den Stimmenverhältnissen der Abstimmungen bekannt gegeben werden dürfen. Weitere Informationen sind nicht gestattet. Bei der (weiter gehenden) Information der Frak- tionen sind hingegen einzig Auskünfte über persönliche Äusserungen der Kommissionsmitglieder, die nicht mit dem Beratungsgegenstand im Zusammenhang stehen, untersagt.

4.2.5 Parlamentsdienste

Die Frage, ob ein von der Staatskanzlei unabhängiger Parlamentsdienst geschaffen werden sollte, wie ihn einige andere Kantone, darunter Aargau, Freiburg, Genf, Solothurn, Waadt, Wallis und Zü- rich, kennen, wurde in der vorbereitenden BGNPM ausführlich diskutiert, aber von der Mehrheit sowie von der Steuerungsgruppe des Projekts ablehnend beantwortet. Für einen solchen Parla- mentsdienst wäre eine Änderung der Kantonsverfassung notwendig geworden, welche heute das monistische Modell des zwischen Regierungsrat und Kantonsrat koordinierenden Staatsschreibers festlegt (vgl. § 54 Abs. 3 KV). Dieses Modell wurde erst 2008 explizit in der Kantonsverfassung verankert. In der Folge wurde zur Vereinfachung der Struktur in der Vernehmlassung eine Lösung vorgeschlagen, die eine Einbettung des Kommissionendienstes in die Parlamentsdienste und in die Staatskanzlei vorsieht, wobei sich an der fachlichen Unterstellung unter den Kantonsrat bei der

Erfüllung von Aufgaben für das Parlament nichts ändert. Zwar wurde in der Vernehmlassung teilweise mehr Unabhängigkeit für die Parlamentsdienste und ihre Stärkung gefordert. Eine Mehrheit befand die vorgeschlagene Lösung jedoch für gut.

Die Parlamentsdienste, die neu im Gesetz explizit aufgezählt werden, sollen deshalb als Teil der Staatskanzlei unter der Leitung des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin festgeschrieben werden. Gleichzeitig soll in dieser Bestimmung jedoch auch explizit gesagt werden, dass die Parlamentsdienste inklusive Staatsschreiber oder Staatsschreiberin bei jeder Tätigkeit für den Kantonsrat direkt Ihrem Rat unterstellt sind, was auch der Regelung von § 14 Absatz 2 OG entspricht. Zudem soll neu festgehalten werden, dass nicht nur die Mitarbeitenden des Kommissionendienstes, sondern auch die Leitung der Parlamentsdienste von der Geschäftsleitung Ihres Rates bestätigt werden muss, was der bisherigen Praxis entspricht.

Ebenfalls unter die Parlamentsdienste im weiteren Sinne gefasst, der Staatskanzlei jedoch nur administrativ zugeordnet ist der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin (vgl. § 17 Abs. 2 OG). Während dort explizit festgehalten ist, dass der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin den Regierungsrat, die Rechtsdienste der Departemente sowie Ihren Rat in rechtlichen Angelegenheiten berät, wird diese Funktion im geltenden Kantonsratsgesetz nur als „Rechtskonsulent des Regierungsrates“ bezeichnet und festgehalten, dass bei allen schriftlichen Berichten des Rechtskonsulenten bei der Begutachtung von Rechtsfragen des Parlaments eine Ausfertigung an den Regierungsrat geht und dass der zuständige Departementvorsteher berechtigt ist, an der Befragung des Rechtskonsulenten teilzunehmen, selber Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte einzuholen. In diesen Formulierungen des Kantonsratsgesetzes wurde von den vorbereitenden Gremien die Unabhängigkeit des Rechtskonsulenten oder der Rechtskonsulentin vom Regierungsrat vermisst, weshalb die Bestimmungen über die Zuordnung zum Regierungsrat und über die Berichte aufgehoben werden sollen. Statt der bisherigen Regelungen soll demzufolge unter der neuen Sachüberschrift „Rechtskonsulent oder Rechtskonsulentin“ festgehalten werden, dass der Kantonsrat, der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin, die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Fraktionen den Rechtskonsulenten oder die Rechtskonsulentin bei grundlegenden Rechtsfragen beiziehen können. Mit dem Begriff „grundlegend“ wird betont, dass es sich beim Rechtskonsulenten oder bei der Rechtskonsulentin nicht um einen Rechtsdienst handelt, der zur Begutachtung jeder Rechtsfrage beigezogen werden kann. Er oder sie soll gemäss langjähriger Praxis weiter nur dann beigezogen werden, wenn es um grundsätzliche Abklärungen geht, die nicht vom Rechtsdienst eines Departementes oder der Staatskanzlei beantwortet werden sollen.

Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin sind aber diejenigen, die Ihren Rat vor Gericht vertreten. Dies entspricht der langjährigen Praxis und soll neu im Gesetz explizit normiert werden. Zwar ist es gemäss § 55 Unterabsatz b der Kantonsverfassung Sache unseres Rates (und der von uns mandatierten Stellen), den Kanton rechtlich nach aussen zu vertreten. Werden Beschlüsse des Kantonsrates vor Gericht angefochten, so laden die Gerichte aber regelmässig neben unserem Rat auch Ihren Rat zu einer Stellungnahme ein. Sollte die Geschäftsleitung aus bestimmten Gründen eine andere Rechtsvertretung wünschen, soll sie allerdings die Möglichkeit haben, dies zu beschliessen.

4.3 Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte

4.3.1 Zuweisung der Sachgeschäfte

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Klärung oder Straffung der Abläufe gemäss Motion M 19 stehen im vorliegenden Entwurf verschiedene Änderungen, welche die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung bei den Parlamentsgeschäften betreffen. So wurde in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, Ihren Rat vom Entscheid über die Zuweisung der Sachgeschäfte zu entlasten und diese Kompetenz auf die administrative Ebene der Staatskanzlei zu verlegen. Grund dafür war, dass in der Praxis die heute vorgesehene Antragstellung durch die Geschäftsleitung und der Entscheid des Kantonsrates kaum umstritten sind, da die Geschäfte aufgrund der Umschreibung der Fachbereiche im Anhang zu Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und Jahresrechnung von den Departementen und der Staatskanzlei den Kommissionen zugeordnet

und von der Geschäftsleitung und Ihrem Rat in der Regel bestätigt werden. Es wurde in der Vernehmlassung deshalb einzig vorgesehen, dass in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Konflikten oder einer übermässigen Arbeitslast einzelner Kommissionen, die Geschäftsleitung über die Zuteilung entscheiden solle.

In der Vernehmlassung äusserten sich die beiden grössten Fraktionen jedoch skeptisch und auch seitens befürwortender Parteien kamen verschiedene Einwände. Insbesondere wurde argumentiert, die Zuweisung sei eine politische Aufgabe und im Konfliktfall habe der Kantonsrat zu entscheiden. Dieser Aspekt soll nun in den Entwurf aufgenommen und vorgeschlagen werden, dass im Normalfall die Geschäftsleitung auf Antrag der Staatskanzlei (Vorschlag basierend auf dem Register im Aufgaben- und Finanzplan bzw. im Jahresbericht) entscheiden soll, wobei in der Praxis der Entscheid aus Effizienzgründen auch im Zirkularverfahren vorgenommen werden kann. Erwächst dem Vorschlag Widerspruch oder ist eine Spezialkommission einzusetzen, soll der Kantonsrat auf Antrag der Geschäftsleitung entscheiden. Mit dieser Lösung und der Zuweisungskompetenz der Geschäftsleitung in der Mehrheit der Fälle sollen die Einwände aus der Vernehmlassung aufgenommen, jedoch trotzdem ermöglicht werden, die Abläufe im Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen.

4.3.2 Fristen bei Vorstössen und Begnadigungsgesuchen

Ebenfalls der Effizienz der Abläufe dienen die in Ausführung des Auftrags der Motion M 178 vorgeschlagenen Fristen zur Antragstellung des Regierungsrates bei parlamentarischen Vorstössen, welche in der Vernehmlassung auf überwiegende Zustimmung stiessen. Damit sollen bei Anfragen und Einzelinitiativen sechs Monate, bei Motionen und Postulaten ein Jahr ab Eröffnungsdatum im Kantonsrat als Fristen gelten. Berücksichtigt werden soll die mehrfache Anregung aus der Vernehmlassung, dass die Möglichkeit geschaffen werde, im Einzelfall der Geschäftsleitung eine Fristverlängerung zu beantragen. Neu eingeführt werden soll zudem die Option einer angemessenen Frist für die Erledigung eines Postulats analog zu der im geltenden Kantonsratsgesetz geregelten Option bei Motionen. Dieser Vorschlag blieb in der Vernehmlassung unwidersprochen. Damit soll das erheblich erklärte Postulat die beauftragte Behörde verpflichten, die Prüfung des Anliegens und die Berichterstattung innert der festgesetzten Frist durchzuführen.

Im Sinne optimaler Abläufe sollen weiter die Fristen zur Einreichung von Begnadigungsgesuchen verändert werden. Wie in der Motion über realistische Fristen im Begnadigungswesen des Kantons Luzern (M 185) ausgeführt wurde, war es dem Begnadigungsausschuss der Kommission Justiz und Sicherheit oder der Kommission selber in der Praxis nicht möglich, ein Begnadigungsgesuch zu beurteilen, welches nur 30 Tage vor einer Session eingereicht wurde, da für die Aufbereitung der Unterlagen, die Terminsuche, das Aktenstudium und die Sitzung jeweils mehrere Wochen benötigt wurden. Ihr Rat hatte sich bei der Beratung des Vorstosses mit der von uns vorgeschlagenen Frist von 60 Tagen einverstanden erklärt, was in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen wurde und unwidersprochen blieb. Gleichzeitig wurde allerdings vom in die Bearbeitung der Begnadigungsgesuche ebenfalls involvierten Justiz- und Sicherheitsdepartement darauf hingewiesen, dass die aktuelle Praxis nicht vollständig abgebildet sei. Die Bestimmungen wurden daraufhin vollständig überprüft, die grundsätzlichen Regeln in einem neuen Paragraphen eines neuen Abschnitts 10 „Begnadigungsgesuche“ im Teil IV über die Sachgeschäfte des Kantonsratsgesetzes geregelt und die Geschäftsordnung entsprechend angepasst.

4.3.3 Verfahren bei Kantonsinitiativen

Das vorliegende Revisionsvorhaben hat gemäss Auftrag Ihres Rates zum Ziel, Abläufe in und um den Kantonsrat effizienter zu gestalten. Dazu soll deshalb auch eine weitere Ergänzung des Kantonsratsgesetzes im Zusammenhang mit der Behandlung von Kantonsinitiativen genützt werden, die sich im Nachgang zur Vernehmlassungsvorlage aufgrund einer Änderung vom 25. November 2013 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz; SR 171.10) aufdrängt.

Gemäss der neuen Vorschrift des Bundes (Art. 115 Abs. 2 Parlamentsgesetz) sind Standesinitiativen, im Kanton Luzern Kantonsinitiativen genannt (§ 49 Unterabs. a KV), zu begründen, wobei deren Begründung vom Umfang her der kurzen Begründung eines Vorstosses im Kanton Luzern zu entsprechen hat. Da aufgrund dieser neuen zusätzlichen Begründungspflicht das bereits heute sehr aufwendige Verfahren zum Beschluss einer Kantonsinitiative im Kanton Luzern (Einreichung einer Motion, Stellungnahme des Regierungsrates, Beratung im Kantonsrat, allfällige Erheblicherklärung, Ausarbeitung einer Botschaft durch den Regierungsrat, Vorberatung durch eine Kommission, Beratung im Kantonsrat) noch umfangreicher würde und in Anbetracht der Tatsache, dass einer Kantonsinitiative auf Bundesebene nur die Wirkung eines Antrages an die Bundesversammlung zukommt, wurde ein Weg gesucht, das kantonale Verfahren zu straffen.

Nach Rücksprache mit den vorbereitenden Gremien wird Ihrem Rat nun vorgeschlagen, die Einreichung einer Kantonsinitiative beim Bund sei zur Vereinfachung des Verfahrens mittels einer Motion zu ermöglichen, wobei deren Erheblicherklärung neu bereits die Wirkung eines Einreichungsbeschlusses hätte. Die Erheblicherklärung einer solchen Motion durch Ihren Rat soll unseren Rat zur Einreichung der Kantonsinitiative verpflichten, womit die Ausarbeitung einer Botschaft und deren Beratung in Ihrer Kommission und Ihrem Rat entfallen. Die Begründung der Motion auf Einreichung einer Kantonsinitiative hat dabei die Anforderungen des Bundes zu erfüllen und wird als Bestandteil der Kantonsinitiative verstanden. Eine Änderung des Textes dieser Begründung ist deshalb in Ihrem Rat nicht möglich, da Sie nur über die Erheblicherklärung beziehungsweise Ablehnung, nicht jedoch über den Begründungstext beschliessen können. Sind Sie zwar mit dem Vorstoss zur Einreichung einer Kantonsinitiative, nicht jedoch mit der Begründung einverstanden, müssten Sie die Motion ablehnen und allenfalls eine neue mit anderer Begründung einreichen oder - wie bisher - eine entsprechende Vorlage durch unseren Rat verlangen.

4.3.4 Legislaturprogramm

Ebenfalls der grösseren Effizienz soll eine weitere Anpassung der kantonsrätlichen Gesetzesgrundlagen im Bereich der Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte (Planungsberichte) dienen. Anlässlich der Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes vor vier Jahren sind im neuen Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) die Instrumente Kantonsstrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie Voranschlag als Bestandteile des kantonalen Planungsprozesses aufeinander abgestimmt worden. Dabei wurde von Ihrem Rat im Hinblick auf eine Leistungsdiskussion die Darstellung der Hauptaufgaben und der Aufgabenbereiche im AFP und im Legislaturprogramm gewünscht, was im Legislaturprogramm 2011-2015 erstmals umgesetzt wurde.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die 45 Aufgabenbereiche quasi als Doublette nahezu gleichzeitig im Legislaturprogramm und im AFP erscheinen, die Darstellung der Aufgabenbereiche im jährlich aktualisierten AFP im Gegensatz zum vierjährlichen Legislaturprogramm jedoch nicht veralten und zudem mit den dazugehörigen „Preisschildern“ versehen sind. Der AFP erweist sich somit als das geeignetere Instrument für die parlamentarische Diskussion der kantonalen Leistungen, weshalb wir empfehlen, die Instrumente klarer voneinander abzugrenzen.

Vorgeschlagen wird, im Legislaturprogramm die grundsätzlichen politischen Ziele, Absichten, Erwägungen und Massnahmen je Hauptaufgabe aufzuzeigen, die konkrete Umsetzung in den Aufgabenbereichen und den dazugehörigen Finanzbedarf hingegen im AFP zu konzentrieren. Damit erhält Ihr Rat gleich viele Informationen, hat aber die Möglichkeit, die Diskussion über Leistungen aktueller und im Wissen um die Kosten zu führen. Im Entwurf der Änderung des Kantonsratsgesetzes ist deshalb eine Anpassung der entsprechenden Bestimmung über das Legislaturprogramm vorgesehen. Die vorbereitenden Gremien Ihres Rates haben einer Aufnahme dieser Änderung in die vorliegende Botschaft zugestimmt.

4.3.5 Vorbereitung von Neuwahlen durch den Kantonsrat

Schon vor längerer Zeit wurde von Ihrem Rat die Motion M 740 von Esther Schönberger-Schleicher über die Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für Richterwahlen vom 14. September 2010 erheblich erklärt. Der Vorstoss forderte eine grundsätzliche Überprüfung der bestehenden Praxis der Wahlen in die Gerichte und Justizbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungsprofilen an zukünftige Mitglieder der Justizbehörden sowie der Einführung eines Berichts- und Referenzwesens bei Erneuerungswahlen. Diese Anliegen sind im Rahmen des Entwurfs zu einer neuen Geschäftsordnung für den Kantonsrat zu berücksichtigen.

Richterwahlen haben seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2008 und der Anpassung des kantonalen Rechts an die neue Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) in Ihrem Rat an Umfang und Bedeutung zugenommen. Im Laufe einer Legislatur hat Ihr Rat heute gegen 250 Stellen und Funktionen in Justizorganen zu besetzen. Die Wahlkompetenz des Kantonsrates ist in § 44 Absatz 1e der Kantonsverfassung, im Justizgesetz vom 10. Mai 2010 (JusG; SRL Nr. 260) und im Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (SRL Nr. 730) geregelt. In Verfassung und Gesetz sind auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen umschrieben. Weiter hat der Kantonsrat bei seinen Wahlen die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 3 KV) und vor der Wahl die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen (vgl. für die dem kantonalen Personalrecht unterstellten Personen § 7 PG).

Innerparlamentarisch ist gemäss geltendem Recht die Geschäftsleitung Ihres Rates für die Vorbereitung von Wahlgeschäften des Kantonsrates zuständig (§ 20 Abs. 3f KRG). Konkret bedeutet dies, dass die Geschäftsleitung bei Neuwahlen die Sitzansprüche der Parteien festlegt, den zeitlichen Ablauf des Auswahlverfahrens koordiniert und im Rahmen der Sessionsplanung den Wahltermin bestimmt. Mit der Prüfung der Bewerbungsdossiers und der Durchführung der Bewerbungsgespräche beauftragt sie bei Neuwahlen für die Justizbehörden einen von ihr eingesetzten Ausschuss Richterwahlen, dem Mitglieder der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) aus jeder Fraktion des Kantonsrates angehören. Der Ausschuss handelt nach den Richtlinien der Geschäftsleitung für die Wahl der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden vom 21. Oktober 2009, welche die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten, die Kriterien der Prüfung sowie die Abläufe zwischen Geschäftsleitung, Fraktionen, Ausschuss und Sekretariat Kantonsrat festlegen. Vom Ausschuss wird einzig die Wählbarkeit beurteilt. Kommt der Ausschuss zur Überzeugung, dass eine Person nicht wählbar ist, kann er der betreffenden Fraktion eine entsprechende Empfehlung abgeben, wobei die Verantwortung für die Nomination bei den Fraktionen verbleibt.

In der Vorbereitung des Teilprojekts Richterwahlen anlässlich der vorliegenden Revision des Parlamentsrechts, in welche neben Mitgliedern der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) auch Vertreter der Gerichte des Kantons Luzern (erstinstanzliche Gerichte; Kantonsgericht) und der Staatsanwaltschaft involviert waren, wurden die innerparlamentarischen Verfahrensschritte und Zuständigkeiten umfassend überprüft. Diskutiert wurde insbesondere, ob zum Beispiel eine Wahlkommission oder eine aus Rechtsexpertinnen und -experten und Parlamentarierinnen und Parlamentariern zusammengesetzte gemischte Kommission geschaffen werden soll, welche Personalgewinnung und -auswahl anstelle der Parteien besorgen würde. In einem Modell, wie sie etwa der Kanton Aargau mit einer Kommission für Justiz kennt, hätte eine Kommission oder ein Kommissionsausschuss sämtliche eingegangenen Bewerbungsdossiers noch vor den Parteien geprüft, die Kandidatinnen und Kandidaten begutachtet und eine Zulassung zum weiteren Bewerbungsverfahren ausgesprochen. Damit hätte zwar eine einheitlichere Praxis für den Kanton als Arbeitgeber erreicht werden können, jedoch wären die Parteien nicht mehr im gleichen Ausmass für die Auswahl verantwortlich gewesen.

Es wurde jedoch vom vorbereitenden Gremium mehrheitlich gewünscht, gemäss der in der Kantonsverfassung vorgesehenen staatspolitisch tragenden Rolle der Parteien deren Hauptverantwortung für die Auswahl und die Wahl der Personen der Justizbehörden beizubehalten. Neu sollen jedoch freie Stellen, die der Kantonsrat in den Justizbehörden mittels Wahl zu besetzen hat, im Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Dies wurde als Chance für das Parlament, die Gerichte und die weiteren Justizbehörden gewertet, mit der Öffentlichkeit in Kommunikation zu treten,

die Stellenanforderungen und das Verfahren transparent zu machen und Interessierte zu ermutigen, sich bei den politischen Parteien zu melden. Weiter soll damit auch dem Personalgesetz besser Rechnung getragen werden, welches „in der Regel“ eine öffentliche Ausschreibung der freien Stellen verlangt, was bereits bei unbedeutenderen Stellenbesetzungen gilt.

Die Vorbereitungsgruppe sprach sich dafür aus, für die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten bei Neuwahlen weiter den heute bestehenden Wahlausschuss einzusetzen, da eine Wahlkommission des Kantonsrates mit den Belangen des Justizwesens weniger vertraut gewesen wäre als die Mitglieder des Wahlausschusses, die aus der JSK rekrutiert werden. Gemäss bisheriger und neuer Regelung soll es deshalb der Ausschuss sein, der die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Gespräch einlädt, allenfalls Referenzen einholt und die Bewerbungsunterlagen wie bisher ausschliesslich daraufhin überprüft, ob Gründe gegen eine Wahl vorliegen („nihil obstat“). Neu sollen jedoch der Auftrag und die Zusammensetzung des Wahlausschusses in der Geschäftsordnung verankert und die Geschäftsleitung beauftragt werden, die Aufgaben des Ausschusses mittels Richtlinien zu regeln.

In der Vernehmlassung erklärten sich die Parteien und das Kantonsgericht mit dem vorgeschlagenen Verfahren und der Kompetenzverteilung bei der Vorbereitung von Neuwahlen einverstanden. Von der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) wurde hingegen bedauert, dass die Schaffung einer für die Vorbereitung von Gerichtswahlen zuständigen gemischten Kommission verworfen wurde, die Auswahl der Richterinnen und -kandidaten exklusiv an politische Parteien delegiert werden und die Wahl ausschliesslich aufgrund der Parteizugehörigkeit oder -affinität erfolgen soll. Die SVR und mit ihr auch die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR) äusserten in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass selbst bestens qualifizierte Persönlichkeiten nie ein Richteramt erlangten, wenn sie sich nicht zum Programm einer politischen Partei bekennen würden. Eine Öffnung der Richterstellen auch für parteilose Personen stehe der Kantonsverfassung nicht entgegen, wo nur eine angemessene Vertretung der politischen Parteien gefordert sei.

Aus Sicht der vorbereitenden Projektgruppe widersprechen sich Befähigung und Parteimitgliedschaft oder -vorliebe allerdings nicht. Bereits heute enthalten die Richtlinien der Geschäftsleitung Anforderungsprofile zur Fach-, Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz, die zusammen mit den Gerichten und der Strafverfolgungsbehörde erarbeitet worden sind. Es ist unabdingbar, dass die Fraktionen bei ihrer internen Auswahl grosses Gewicht auf die Erfüllung dieser Kriterien legen. Die Beratungen in der Teilprojektgruppe haben zudem ergeben, dass das Instrumentarium noch verbessert werden kann, indem beispielsweise die Anforderungen zur Berufspraxis konkretisiert oder die Profile stärker auf die Stellenkategorien hin zugeschnitten werden. Im Entwurf der Geschäftsordnung wird deshalb festgeschrieben, dass die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer gesetzlichen Wahlvorbereitungskompetenz in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht oder der Staatsanwaltschaft die Anforderungsprofile und Eignungsvoraussetzungen festlegt und der Ausschuss diese aufgrund der Dossiers und anlässlich eines Gesprächs überprüft. Dadurch erhalten diese Instrumente einen verbindlicheren Rahmen.

Parteilpolitische Repräsentanz gehört allerdings zum schweizerischen System und soll gewährleisten, dass sich die gesellschaftlichen, sozialen und politischen Kräfte in der Zusammensetzung einer Behörde widerspiegeln und eine pluralistische Meinungsbildung ergeben. Mit der neuen öffentlichen Ausschreibung der Stellen soll jedoch auch der Weg für nicht parteigebundene Kandidatinnen und Kandidaten geebnet werden. Zumindest können sie dadurch ermuntert werden, sich bei Interesse an einem Richteramt bei der in der Ausschreibung genannten Partei zu melden. Weiter wird im Entwurf zur neuen Geschäftsordnung festgehalten, dass die im Sekretariat eingegangenen Dossiers, also auch jene, die nicht über die Fraktionen hereinkommen, vom Ausschuss geprüft werden. Ob die nicht parteigebundenen Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl durch das politisch zusammengesetzte Organ Kantonsrat allerdings genug Unterstützung erhalten, muss sich erweisen. Die Kantonsverfassung, die lediglich eine angemessene Vertretung der Parteien fordert, und die Regelung mittels Richtlinien lassen jedenfalls eine im Einzelfall flexible Lösung zu.

4.3.6 Beendigungsfristen für Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz

Im Zusammenhang mit den Wahlen in die Gerichte und Justizbehörden hat sich in den letzten Jahren immer wieder gezeigt, dass die im Personalgesetz vorgesehene Beendigungsfrist des Arbeitsverhältnisses von drei Monaten für die Organisation von Neuwahlen unter Einbezug Ihrer Geschäftsleitung, der Fraktionen und des Richterwahlenausschusses kaum ausreichen, um die Vakanz in den Gerichten und Behörden rechtzeitig wieder zu besetzen. In der Vernehmlassung war deshalb eine Verlängerung auf sechs Monate für die dem Personalgesetz unterstellten Personen vorgeschlagen worden. Diese längere Frist stiess in der Vernehmlassung überwiegend auf positive Resonanz. Die grösste Fraktion Ihres Rates befand allerdings drei Monate sowohl aus Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgebersicht als realistischer, und das Kantonsgericht äusserte Bedenken in Bezug auf die gleichen Chancen von Richterpersonen auf dem Arbeitsmarkt.

Mit der verlängerten Frist ist eine kulante Handhabung jedoch nicht ausgeschlossen. Die verlängerte Frist bringt die Gerichts- und die Dienststellenleitungen in eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den kündigenden Personen und gilt nicht zuletzt auch im Bundesrecht. Mit einer Klarstellung im Behördengesetz werden Rücktritte von haupt- und vollamtlichen Kantonsrichterinnen und -richtern während der Amtsdauer der Bestimmung des Stimmrechtsgesetzes unterstellt, was eine ähnliche Auswirkung hat und für die Magistraten eine einheitliche Regelung schafft.

4.3.7 Vorbereitung von Wiederwahlen durch den Kantonsrat

In der Motion M 740 ist auch die Einführung eines Berichts- und Referenzwesens bei Erneuerungswahlen verlangt worden. Bis anhin war die Wiederwahl nicht geregelt, die Wiederkandidierenden hatten sich auch nicht noch einmal vor den Richterwahlenausschuss zu begeben.

Die vorbereitende Teilprojektgruppe entschied sich für den Vorschlag, der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) im Auftrag der Geschäftsleitung die Vorbereitung der Wiederwahlen aus dem Justizbereich zu übertragen. Da bei den Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission regelmässig Wiederwahlen anstehen, soll dadurch eine kontinuierliche Vorbereitung erreicht werden. Diese Kompetenzordnung wurde in der Vernehmlassung gutgeheissen, wobei sich die beiden grössten Fraktionen die Frage stellten, wie die Kommission zu den entsprechenden Informationen käme beziehungsweise wann ein Bericht einzufordern wäre. Diesen Anregungen soll nun insofern Rechnung getragen werden, als die Kommission vor Wiederwahlen stets einen Bericht verlangt (verlangen muss). Das Kantonsgericht machte in der Vernehmlassung dazu den konkreten Vorgehensvorschlag, der Kommission jeweils in allgemeiner und kurzer Form eine Mitteilung darüber zu machen, ob die Wiederkandidierenden zur Wiederwahl empfohlen werden können oder ob Vorbehalte bestehen. Habe die Wahlbehörde begründete Zweifel an einer Wahlempfehlung, werde das Kantonsgericht entsprechend dieser Bestimmung konkrete Abklärungen treffen und das Resultat der Kommission mitteilen. Auch wenn eine Wahlempfehlung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann ein Bericht des Kantonsgerichtes über die gerichtsinternen Abklärungen als Grundlage für allfällige weitere Abklärungen der Kommission dienen.

Die Schweizerische und die Zentralschweizerische Richtervereinigung wiesen im Zusammenhang mit den Wiederwahlen auf die mögliche Qualifizierung einer Nichtwiederwahl als beschwerdefähigen Rechtsanwendungsakt hin. Die SVR regte an, die Gründe für eine Nichtwiederwahl im Sinne eines rechtsstaatlichen Minimalstandards im Gesetz aufzuführen. Obwohl auch eine materielle Bestimmung dieser Gründe Begriffe mit Ermessensspielraum erfordern, sollen nun namentlich die vorsätzliche und die grobfahrlässige Amtspflichtverletzung explizit aufgeführt werden. Wichtiger als die Legiferierung der Gründe erscheint unserem Rat jedoch das geordnete, faire und ergebnisoffene Verfahren. Die Verfahrensbestimmungen sollen einer Nichtwiederwahl aus politischen Gründen vorbeugen. Dazu sollen die weiteren Bestimmungen dienen, die einerseits auf die über den erwähnten Bericht des Kantonsgerichtes oder der zuständigen Behörde hinausgehenden Informationsrechte der Kommission, andererseits auf das rechtliche Gehör der betroffenen Person hinweisen. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage soll dabei nicht die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen zur PUK zur Anwendung kommen, die den Vorkommnissen von grosser Tragweite

im Kantonsrat oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrates vorbehalten sind (vgl. § 31a Abs. 1 KRG). Beim Antrag auf Nichtwiederwahl durch die Kommission muss es vielmehr darum gehen, dass sie den Sachverhalt genügend abklären kann und das rechtliche Gehör der betroffenen Person und die weiteren Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wahrt. Dies stellt sicher, dass eine Nichtwiederwahl nur aus sachlichen und schwerwiegenden Gründen angestrengt wird.

In der Praxis dürfte es nur in äusserst seltenen Fällen so weit kommen. Noch vor dem Parlament obliegt es dem Kollegium oder der (administrativ) vorgesetzten Stelle und der Aufsichtsbehörde, Schwierigkeiten zu lösen. Aktivitäten des Parlaments als Wahlbehörde könnten nur bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Dienstpflichten in der Hauptaufgabe der Rechtsprechung oder in den mit dem Amt verbundenen Nebenaufgaben in der Gerichtsverwaltung sowie bei Verletzung von wichtigen arbeitsrechtlichen Nebenpflichten wie der Wohnsitzpflicht nötig werden.

4.4 Beratungsabläufe und Beschlussfassung

4.4.1 Redezeitbeschränkungen und Dringlichkeit

In die vorliegenden Entwürfe einer revidierte Parlamentsgesetzgebung sollen gemäss Motion M 19 über die Revision der Geschäftsordnung auch diejenigen Abläufe und Vorgaben aus der Praxis der Beratung und Beschlussfassung des Kantonsrates aufgenommen werden, welche der Effizienz dienen.

So war beispielsweise bis anhin in der Geschäftsordnung bloss in einer Kann-Bestimmung festgehalten, dass der Kantonsrat die Redezeit beschränken könne. Die Geschäftsleitung Ihres Rates hat die beschränkten Redezeiten jedoch schon vor vielen Jahren festgehalten und immer wieder bestätigt und weiter konkretisiert. Diese Vorgaben aus der Praxis sollen deshalb in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, was in der Vernehmlassung unwidersprochen blieb. Demnach sollen wie bis anhin für die Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner von parlamentarischen Vorstössen beziehungsweise die antragstellenden Ratsmitglieder vier Minuten, für die übrigen Ratsmitglieder drei Minuten Redezeit gelten, während die Fraktionssprecherinnen und -sprecher, die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten und die Mitglieder des Regierungsrates keiner Redezeitbeschränkung unterliegen. Weiter soll die von der Geschäftsleitung als Fairplay-Regel bezeichnete Vorgabe normiert werden, welche besagt, dass bei Anträgen, die bereits in der Kommission behandelt und abgelehnt wurden, nur noch eine Rednerin oder ein Redner aus jeder Fraktion sprechen darf. Dies wurde in der Vernehmlassung überwiegend gutgeheissen.

Aus dem vorliegenden Entwurf gestrichen wurde hingegen der Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage, die Effizienz sei dadurch zu erhöhen, dass niemand mehr als zwei Mal zum gleichen Antrag sprechen darf, wobei allerdings die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher sowie der Sprecher oder die Sprecherin des Regierungsrates von dieser Vorschrift hätten ausgenommen werden sollen. Die überwiegende Ablehnung in der Vernehmlassung wurde insbesondere damit begründet, dass ein Parlament über Geschäfte debattieren müsse, weshalb die Meinungsäusserung nicht beschränkt werden dürfe.

In der neuen Geschäftsordnung soll weiter die Behandlung von Anfragen in Ihrem Rat geklärt werden, die in der Praxis immer wieder zu Diskussionen Anlass gab. Im Entwurf wird normiert, dass nur der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin einer Anfrage Diskussion verlangen darf. Weiter wird die Praxis festgehalten, dass sich die anfragende Person auch dann kurz zum Vorstoss oder zur Antwort des Regierungsrates äussern darf, wenn sie im sogenannten Schnelldurchgang zu Beginn der Beratung keine Diskussion verlangt hat. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage entfallen in unserem Entwurf allerdings die Regelungen zu einer Behandlung von Motionen und Postulaten im Schnelldurchgang ohne Abstimmung. Die Arbeit mit dem elektronischen Abstimmungssystem, aus dem die Resultate jeder Abstimmung direkt im Internet veröffentlicht werden, macht bei diesen Vorstossarten explizite Abstimmungen nötig. Der Schnelldurchgang bleibt deshalb der parlamentarischen Anfrage vorbehalten.

Ebenfalls Aufnahme in die Geschäftsordnung finden die Kriterien für die dringliche Behandlung von Vorstössen. Wird einem Antrag auf dringliche Behandlung zugestimmt, ist der parlamentarische Vorstoss in der gleichen Session zu behandeln. Die Kriterien zur Beurteilung der Dringlichkeit, welche in der Praxis entwickelt und von der Geschäftsleitung Ihres Rates immer wieder bestätigt wurden, wendet unser Rat seit langem für seine Stellungnahme zur Dringlichkeit Ihrer Vorstösse an. Da die Kriterien auch in Ihrem Rat immer unbestritten waren, sollen sie nun zur definitiven Klärung und zur Erhöhung der Effizienz der Abläufe verbindlich festgehalten werden.

4.4.2 Abstimmungsabläufe

Im Parlamentsbetrieb mit jährlich wechselnder Ratsleitung können auch diejenigen Normen, welche die Abstimmungsprozedere gemäss Praxis festhalten, zur Effizienz und Klärung von Abläufen beitragen. Dies betrifft einerseits das Abstimmungsprozedere bei Abstimmungen über mehrere Anträge gleicher Art zu Sachgeschäften, andererseits jenes bei mehreren Anträgen zu Vorstössen.

Die bisherige Regelung der Geschäftsordnung über die Abstimmung über mehrere Anträge gleicher Art bei Sachgeschäften hat im Alltag des Ratsbetriebs immer wieder zu Unklarheiten geführt und auch nicht mehr der heutigen Praxis entsprochen. Deshalb wird in Anlehnung an die Regelung in den Artikeln 78 f. des Parlamentsgesetzes des Bundes vorgeschlagen, dass Anträge, die sich auf denselben Textteil beziehen oder die sich gegenseitig ausschliessen, in Eventualabstimmungen direkt gegeneinander auszumehren sind, wobei mit den Anträgen mit der inhaltlich kleinsten Differenz anzufangen ist. Welches die sachlich kleinste Differenz ist und wie genau abgestimmt wird, soll dabei nach wie vor der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates vorschlagen. Ebenfalls geklärt wird im Normentwurf, dass in der Kommission der Antrag des Regierungsrates, im Plenum des Kantonsrates der Antrag der Kommission dem jeweils zuletzt obsiegenden Antrag gegenübergestellt werden soll. Diese Vorschläge, welche die heutige Praxis aufnehmen, stiessen in der Vernehmlassung auf fast einhellige Zustimmung.

Ebenfalls konkret festgeschrieben werden soll das Abstimmungsprozedere bei der Behandlung von Motionen und Postulaten. Das Vorgehen, das von der Geschäftsleitung bereits früher bestimmt wurde und in der Praxis entsprechend angewendet wird, wurde in der Vernehmlassung ebenfalls überwiegend gutgeheissen.

Nicht in den Entwurf übernommen werden soll nach Meinung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unser Vorschlag, für die Kommissionsbestellung bei einer Einzelinitiative statt des bisher reduzierten Mehrs neu ein qualifiziertes Mehr zu verlangen. Der Hintergrund unseres Vorschlags war, dass der Entscheid für eine Einzelinitiative statt für eine Motion grosse Konsequenzen für den Arbeitsaufwand Ihres Rates hat und deswegen nicht von einer Minderheit des Rates beschlossen werden sollte. In der Vernehmlassung wurde jedoch von einer Mehrheit argumentiert, der bewusst angestrebte Mehrwert einer Einzelinitiative solle erhalten werden. Mit der Erhöhung des geforderten Mehrs werde das selten benutzte Instrument faktisch abgeschafft. Die bisherige Regelung soll deshalb beibehalten werden.

4.4.3 Abstimmungs- und Wahlmodi

In der Verfassung ist festgelegt, dass im Luzerner Kantonsrat die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei das Gesetz für bestimmte Geschäfte eine andere Stimmenzahl festlegen kann (vgl. § 39 Abs. 3 KV). Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Abwesenden und die Stimmenthaltungen nicht in die Berechnung des Mehrs einbezogen werden (vgl. René Wiederkehr zu § 39, Rz. 8, in: Paul Richli/ Franz Wicki, Hrsg., Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Bern 2010). Dies entspricht auch der langdauernden Praxis im Parlament, nach welcher bei Abstimmungen jeweils nur die Anzahl Ja-Stimmen gegen die Anzahl Nein-Stimmen erfragt wurde, was einem einfachen Mehr (= höhere Stimmenzahl; in § 51 Abs. 2 GOKR auch als relatives Mehr bezeichnet) entspricht. Diese Praxis entspricht auch der Ordnung von § 79 des Stimmrechtsgesetzes, in welchem explizit festgeschrieben ist, dass für die Berechnung des massgebenden Mehrs nur die gültigen Stimmen zählen (Abs. 1) und bei Abstimmungen die Vorlage angenommen ist,

wenn die Zahl der Ja-Stimmen grösser ist als die Zahl der Nein-Stimmen (Abs. 2). Der Begriff „absolutes Mehr“ erscheint im Stimmrechtsgesetz abgesehen vom nicht anwendbaren § 109 über die Gemeindeversammlungen nur im Zusammenhang mit ersten Wahlgängen (vgl. § 79 Abs. 3 und die §§ 88 und 89 StRG).

Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „absolutes Mehr“ des geltenden § 52 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes bei Abstimmungen wenig hilfreich. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems zeigte sich im Parlament eine Unsicherheit, ob nun Enthaltungen, welche durch die Anlage sichtbar gemacht werden, allenfalls doch mitberücksichtigt werden müssten. Um gemäss Auftrag dieser Revision Unklarheiten zu beseitigen, wird deshalb vorgeschlagen, in einem revidierten § 52 die Begrifflichkeit bezüglich des erforderlichen Mehrs bei Abstimmungen und Wahlen abzugrenzen, also nur noch bei Wahlen von einem absoluten Mehr zu sprechen.

Ebenfalls berücksichtigt werden soll in diesem Paragraphen die Forderung aus der Motion M 740 von Esther Schönberger-Schleicher, dass dem Wahlverfahren in Bezug auf die Problematik des relativen Mehrs im zweiten Wahlgang bei Uneinigkeit der Parteien bezüglich eines Kandidaten oder einer Kandidatin Beachtung zu schenken sei. Gemäss den bisherigen Regelungen kann heute ein Kandidat oder eine Kandidatin auch mit nur wenigen Stimmen gewählt werden, da für die Berechnung des Mehrs nur die gültigen (also nicht die leeren und nicht die ungültigen) Stimmen massgebend sind. Da bei einem Einervorschlag die Streichung des einen Namens auf dem Wahlzettel bereits dazu führt, dass der Wahlzettel als leer gilt, kann auch der Vorschlag, bei nur einer kandidierenden Person auch im zweiten Wahlgang nochmals das absolute Mehr zu fordern, eine Wahl mit wenigen Stimmen nicht verhindern. Neu wird deshalb vorgeschlagen, dass bei Wahlen mit nur einer Person auf dem Wahlzettel diejenigen Wahlzettel, auf denen dieser Name gestrichen ist, gültig bleiben und für die Berechnung des absoluten Mehrs zählen sollen, welches auch in einem allfälligen zweiten Wahlgang erforderlich sein soll. Mit diesem Vorgehen bleibt die Hürde des absoluten Mehrs höher. Gleichzeitig wird aber das Vorgehen bei der Ermittlung der Stimmen nicht grundsätzlich verändert, da ja bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Wahlzettel dieser auch gültig bleibt, solange nur mindestens ein Name nicht gestrichen ist. Neu soll dies nun aber auch für Wahlzettel mit nur einem Namen gelten, die sonst nach der Streichung als leer und nicht zählbar gegolten hätten.

4.5 Digitalisierungen im Kantonsrat

Die vorliegenden Revisionen im Parlamentsrecht sollen auch dafür genutzt werden, die Abläufe in Ihrem Rat, welche teilweise bereits heute mittels digitaler Technologien gestaltet werden, in Gesetz und Verordnung zu regeln. So geht es im vorliegenden Entwurf einerseits darum, die neuen technischen Möglichkeiten in der Kommunikation im und mit Ihrem Rat zu berücksichtigen, andererseits darum, die elektronische Verarbeitung und den Zugang zu den Daten des Kantonsrates zu regeln. Gegen unsere Regelungsvorschläge gab es in der Vernehmlassung keine Opposition, im Gegenteil wurde von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden angeregt, aus Effizienz- und Kostengründen den ganzen Ratsbetrieb papierlos zu gestalten.

4.5.1 Elektronische Beschlussfassung und Kommunikation

Im Rahmen der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem (SRL Nr. 31a) hat Ihr Rat am 10. Dezember 2013 bereits Regelungen zur elektronischen Anwesenheitserfassung, Worterteilung, Stimmabgabe sowie Ermittlung und Eröffnung der Abstimmungsergebnisse beschlossen. Diese sollen nun in die neue Geschäftsordnung übernommen werden. Sie bestimmen auf der Basis der in § 39 der Kantonsverfassung und in den Paragraphen 47 ff. des Kantonsratsgesetzes geregelten Beschlussfassung die Anwendung zeitgemässer Technik bei den Abstimmungen des Kantonsrates. Bei offenen Abstimmungen werden die Abstimmungsergebnisse unmittelbar nach der Abstimmung auf den Bildschirmen dargestellt und nach Abschluss der Sitzung in Form einer Namenliste, aus welcher das Stimmverhalten des einzelnen Ratsmitgliedes ersichtlich ist, im Internet publiziert. Bei geheimen Abstimmungen werden hingegen keine Bildschirmübersichten und Namenlisten generiert und die Abstimmungsergebnisse nur publiziert, wenn Ihr Rat dies beschliesst,

wobei dies bei Begnadigungsgesuchen generell ausgeschlossen sein soll. Weiter soll wie bereits in der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem explizit festgehalten werden, dass es beim Abstimmen mittels elektronischer Abstimmungstaste nicht gestattet ist, ein anderes Ratsmitglied zu vertreten. Das stellvertretende Abstimmen wäre ein klarer Verstoss gegen die Geschäftsordnung, für den diese in § 45 GOKR-Entwurf einen Ordnungsruf vorsieht, mit welchem der Verstoss publik würde. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass die Vornahme einer Abstimmung für einen anderen einen strafrechtlichen Tatbestand, namentlich Wahlfälschung nach Artikel 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), erfüllen kann (vgl. Protokoll der Bundesversammlung, AB 1994 N 1012). In der Vernehmlassung wurde von einer Fraktion gewünscht, dass in der Geschäftsordnung explizit auf die mögliche Strafbarkeit hingewiesen wird. Aufgrund der Tatsache, dass auch bei kurzen Abwesenheiten mit der Mitnahme der eigenen Chipkarte eine Abstimmung durch jemand andern verunmöglicht werden kann, soll jedoch darauf verzichtet werden. Hier soll die Eigenverantwortung jedes Parlamentsmitgliedes zum Tragen kommen.

Im Zusammenhang mit den Regelungen zur elektronischen Veröffentlichung der Listen zum Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Ratsmitgliedes oder seiner allfälligen Abwesenheit wird weiter auch die Forderung der überwiesenen Motion M 748 von Leo Fuchs über die Änderung der Geschäftsordnung für den Kantonsrat für mehr Transparenz über das parlamentarische Wirken umgesetzt. Diese verlangt, dass Absenzen und Entschuldigungen eines Ratsmitgliedes in den öffentlichen Ratsberichten sichtbar gemacht werden. Die Abstimmungslisten inklusive Abwesenheiten werden seit der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems im Mai 2014 im Internet veröffentlicht.

Die Möglichkeiten des digitalen Zeitalters sollen aber auch bei der Kommunikation zwischen Ihrem Rat und den Parlamentsdiensten genutzt werden. Es ist das Ziel, Vorstösse, Anträge und andere Dokumente den Mitgliedern Ihres Rates vermehrt auf elektronischem Weg zukommen zu lassen. Diejenigen Normen, welche heute ausschliesslich den postalischen Versand vorsehen, sollen deshalb im Hinblick auf die elektronische Variante angepasst werden. Dazu äusserten sich in der Vernehmlassung nur noch wenige skeptisch.

4.5.2 Geschäftsdatenbank und Protokolle

Eine Änderung ist im Zusammenhang mit der elektronischen Publikation der Geschäfte Ihres Rates vorgesehen. So ist geplant, alle Geschäfte des Kantonsrates in einer Datenbank elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie dies andere Kantone, zum Beispiel der Kanton St. Gallen, bereits kennen. Statt der bis 2013 gedruckten (seit dem Jahr 2000 allerdings bereits auch im Internet publizierten) Verhandlungen des Kantonsrates, die als zusammenhängende Ratsberichte mit integrierten Beratungsunterlagen im Wortlaut erscheinen, sollen in der Datenbank sämtliche zu einem Geschäft gehörende Dokumente wie Vorstösse, Botschaften des Regierungsrates, Anträge der vorberatenden Kommissionen, Abstimmungsergebnisse und Protokolle einzeln abrufbar sein. Mit der geplanten Geschäftsdatenbank für Ihren Rat soll bei der Publikation der Verhandlungen des Kantonsrates von der chronologischen Darstellung nach Sessionen und Sitzungen zu einer Darstellung gewechselt werden, bei der die Protokolle und Beratungsunterlagen nach dem einzelnen Geschäft geordnet sind (Geschäftsoptik statt Chronologie).

Im Hinblick auf diese Geschäftsdatenbank sind das Konzept der Protokolle über die Verhandlungen des Kantonsrates und damit die Normen des Kantonsratsgesetzes und des Publikationsgesetzes im obigen Sinne anzupassen. Ebenfalls ins Kantonsratsgesetz aufgenommen wird das chronologische Kurzprotokoll, das die Beschlüsse Ihres Rates pro Session festhält. Weiter sollen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zum Inhalt der Protokolle, zu ihrer Genehmigung und Unterzeichnung sowie zu ihrer Archivierung vor diesem Hintergrund neu gefasst werden. Die in der Vernehmlassung einstimmig gutgeheissenen Anpassungen wurden teilweise noch etwas präzisiert.

4.5.3 Live-Streaming

Bereits beim Einbau der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal zu Beginn des Jahres 2014 wurden in Absprache mit der damaligen Baukommission, welcher auch eine Vertretung Ihres Rates angehörte, die baulichen Vorbereitungen für den Einbau eines Kamerasystems angeordnet. Die Entwicklung in der Schweiz zeigt, dass immer mehr Parlamente ihre Verhandlungen übertragen lassen, so zum Beispiel die eidgenössischen Räte und verschiedene Kantone wie Basel-Stadt, Solothurn, Waadt, Wallis und Genf. Der Vorteil des sogenannten Live-Streamings ins Internet wird darin gesehen, dass damit ein grösseres Publikum angesprochen und die Verhandlungen der Parlamente transparenter gemacht werden können. Als weiteren Schritt in diese Richtung sollen nun im Rahmen der vorliegenden Revision die Möglichkeit der Übertragung des Bild- und Tonmaterials der Verhandlungen des Kantonsrates und deren Aufzeichnung im Kantonsratsgesetz verankert werden. Einzig die grösste Fraktion Ihres Rates sprach einer entsprechenden Regelung derzeit die Notwendigkeit ab.

5 Die Bestimmungen im Einzelnen

5.1 Kantonsratsgesetz

I. Wahl und Konstituierung

§ 3

Wird die Neuwahl des Kantonsrates in einem Wahlkreis angefochten, müssen die Mitglieder des betroffenen Wahlkreises gemäss § 7 KRG in den Ausstand treten. Diese Ausstandspflicht gilt gemäss Praxis auch für die Wahlprüfungskommission. Da gleichzeitig gemäss Praxis die Wahlprüfungskommission jeweils nur mit dem Minimum von neun Personen (§ 3 Abs. 1 KRG) besetzt wird und damit einzelne Fraktionen lediglich ein Mitglied stellen können, ist die Wahlprüfungskommission bei einer Ausstandspflicht gemäss den Vorschriften von § 3 Absatz 2 nicht mehr korrekt zusammengesetzt. Diese Problematik stellte sich bei den Kantonsratswahlen 2011 und soll nun damit behoben werden, dass gemäss Absatz 2 des Entwurfs pro Fraktion ein Ersatzmitglied aus einem andern Wahlkreis ernannt wird. Für die Ernennung ist das provisorische Büro zuständig (vgl. § 3 Abs. 1 KRG).

§§ 6 und 11

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Bestimmungen im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. Ein blosses Ersetzen der Begriffe gemäss Ziffer II Entwurf Änderung KRG ist hier nicht möglich.

§ 10

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Büro als Gesamtgremium, wie es insbesondere in § 14 Absatz 2 KRG beschrieben ist, in der Praxis nicht zum Einsatz kommt. Seine Funktion ist überwiegend diejenige eines Wahlbüros. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Büro auf diese in der Praxis relevante Funktion zu reduzieren und seine bisherigen andern Kompetenzen der Geschäftsleitung zu übertragen oder aufgrund fehlender Anwendung in der Praxis ganz zu streichen. Da das Büro als Wahlbüro nur noch aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Kantonsrates sowie aus den Stimmenzählerinnen und -zählern sowie ihren Vertretungen besteht (vgl. Zusammensetzung des Wahlbüros gemäss § 14 Abs. 1 KRG-Entwurf), ist der Begriff Büro in Absatz 1 durch eine Aufzählung von Präsidium (Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin), Stimmenzählerinnen und -zählern sowie Stellvertreterinnen und -vertretern zu ersetzen. Weiter entfällt in diesem Absatz die Wendung „für den Rest des Kalenderjahrs“, da neu eine andere Amtsdauer vorgeschlagen wird (vgl. § 13 KRG-Entwurf).

II. Organisation

1. Präsidium und Wahlbüro

Die Abschnittsüberschrift „1. Büro“ sowie die Sachüberschrift von § 12 „Wahl der Büromitglieder und ihrer Stellvertreter“ wurden durch die neuen Bezeichnungen „Präsidium“ und „Wahlbüro“ ersetzt (vgl. die Kommentierung zu § 10 oben).

§ 12

Mit den bisher gemäss § 12 Absatz 1c KRG vorgeschriebenen drei Stimmzählern und zwei Stellvertretern verfügen heute nicht alle sechs Fraktionen des Kantonsrates, die seit Beginn der Legislatur 2011-2015 im Kantonsrat vertreten sind, über eine Vertretung im Wahlbüro. Auf die Vorgabe einer Zahl soll deshalb in Zukunft im Hinblick auf eine wechselnde Anzahl Fraktionen verzichtet, dafür in Absatz 3 bestimmt werden, dass jede Fraktion einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin oder eine Stellvertretung zu stellen hat. Damit kann auf künftige Änderungen der Anzahl Fraktionen flexibel reagiert werden. Über die Zuteilung der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der Stellvertretungen an die Fraktionen entscheidet gemäss § 4 Unterabsatz b GOKR-Entwurf die Geschäftsleitung.

§§ 13 und 89a

In § 13 werden neue Amtsdauern für das Präsidium des Kantonsrates sowie für die Stimmzählerinnen und Stimmzähler und ihre Stellvertretungen definiert. Danach soll das Präsidium neu für eine Amtsdauer von Anfang Juli bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres (Abs.1), die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Stellvertretungen für eine ganze Legislatur gewählt werden (Abs. 3). Als Übergangsregelung wird in § 89a vorgeschlagen, dass das im Dezember 2014 gemäss bisheriger Regel gewählte Präsidium zu Anfang der neuen Legislatur 2015-2019 entgegen § 13 Absatz 2, der eine Wiederwahl ausschliesst, dennoch für die ganze neue Amtsdauer gewählt werden darf. Damit sollen diese Amtsträger eineinhalb Jahre im Amt bleiben können.

§ 14

In diesem Paragrafen werden die neue Zusammensetzung und die Aufgaben des Büros als Wahlbüro festgeschrieben. Im Gegensatz zum früheren Büro gehört der Kantonsratspräsident oder die Kantonsratspräsidentin nicht mehr dazu.

§ 17

Diese Bestimmung wird im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter rein redaktionell neu gefasst.

2. Fraktionen und Geschäftsleitung

§ 20

Neben der Anpassung im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter wird in Absatz 1 der Teilnehmerkreis an den Geschäftsleitungssitzungen um den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Parlamentsdienste erweitert. Diese Änderung entspricht der heutigen Praxis.

Der Abstimmungsmodus in den Geschäftsleitungssitzungen wird analog der Regelung bei den Kommissionen (vgl. § 23 Abs. 2 KRG) festgelegt. Er ist aufgrund seiner Bedeutung im Zusammenhang mit den erweiterten Entscheidungskompetenzen der Geschäftsleitung als neuer Absatz 2 ins Gesetz aufzunehmen.

In der Geschäftsleitung des Kantonsrates entstand das Bedürfnis, den Kreis jener, die einen Antrag auf Teilnahme an der Geschäftsleitungssitzung stellen dürfen, genauer zu definieren. Absatz 3 wird deshalb ergänzt. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass sich die in Absatz 3 genannten Personen in Absprache mit der Geschäftsleitung durch Fach- oder Leitungspersonen aus Gerichten und Verwaltung vertreten oder begleiten lassen.

In Absatz 4 werden die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung präzisiert, ergänzt und teilweise neu geordnet. So ist in Absatz 4b im Zusammenhang mit der Koordination der Arbeit der Kommissionen neu festgelegt, dass die Geschäftsleitung über die Zuweisung der Geschäfte an die

Kommissionen entscheidet. Nach dem Entscheid kommen den Kommissionen die gesetzlichen Informationsrechte zu, um die notwendigen Abklärungen zur Berichterstattung und Antragsstellung an den Rat vornehmen zu können. Im Streitfall, zum Beispiel bei Uneinigkeit über die sachliche Zugehörigkeit, allenfalls auch bei übermässiger Geschäftslast einzelner Kommissionen, stellt sie wie bis anhin Ihrem Rat Antrag auf Zuweisung eines Geschäfts. Ergänzt wird zudem die bereits heute bestehende Verantwortung der Geschäftsleitung zur Festlegung der Traktandenliste in Absatz 4e mit der Kompetenz, über die einzelnen Sitzungen zu entscheiden. Damit kann sie bei geringer Geschäftslast einzelne Halbtage absagen, was der heutigen Praxis entspricht. Ein auf Antrag eines Ratsmitgliedes anderslautender Beschluss des Kantonsrates bleibt jedoch vorbehalten. Schliesslich wird in Absatz 4g die rechtliche Grundlage für den Einsatz einer Stabsgruppe der Geschäftsleitung (heute: BGNPM) gelegt und in Absatz 4h im Sinne eines neuen Auffangtatbestandes die Geschäftsleitung mit allen Geschäften betraut, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Darunter kann etwa die Entbindung eines Ratsmitgliedes vom Amtsgeheimnis fallen.

Gemäss Absatz 4f, welcher der bisherigen Regelung entspricht, bereitet die Geschäftsleitung die Wahlgeschäfte des Kantonsrates vor. Die Wahlzuständigkeit des Parlaments ergibt sich hauptsächlich aus § 44 Absatz 1 der Kantonsverfassung, wobei einzelne Gesetze weitere Wahlzuständigkeiten vorsehen (vgl. § 44 Abs. 2 KV). Zu erwähnen sind die Wahlen für die Staatsanwaltschaft, die Wahl auf Antrag des Regierungsrates für die Stelle des Leiters oder der Leiterin der Finanzkontrolle und die Wahlgenehmigung für den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz. Zusätzlich soll in einem neuen Absatz 5 festgehalten werden, dass die Geschäftsleitung des Kantonsrates befugt ist, die für den Sachbereich zuständige Kommission für die Vorbereitung von Wahlgeschäften einzusetzen oder mit dieser Aufgabe einen Kommissionsausschuss zu beauftragen. Die Geschäftsleitung kann auch nur den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin beiziehen, namentlich wenn Stellenbewerbungen in einer gemischten Findungsgruppe aus Parlaments- und Regierungsvertretern zu begutachten sind. In der Geschäftsordnung des Kantonsrates sind die Aufgaben der von der Geschäftsleitung eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse im Vorverfahren zu regeln. Da diese Kommissionen und Ausschüsse im Auftrag der Geschäftsleitung tätig sind, soll diese in Richtlinien weitere Einzelheiten zur Wahlvorbereitung festlegen können, was heutiger Praxis entspricht.

3. Kommissionen

§ 20a

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 51 Absatz 4. In § 51 sollen künftig nur noch die allgemeinen Vorgaben zu geheimen und offenen Abstimmungen und Wahlen festgehalten werden. Die Spezialbestimmung zur offenen Wahl der Kommissionen soll deshalb aus systematischen Gründen dem Abschnitt 3 „Kommissionen“ des Teils II über die Organisation Ihres Rates zugeordnet werden.

§§ 26, 27 und 27a

Hier handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen. So soll in den §§ 26 Unterabsatz a und 27 Absatz 3a der Begriff „Vorsteher“ durch den auch im Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004 (SRL Nr. 615) gebräuchlichen Begriff „Leiter oder Leiterin“ sowie der veraltete Begriff „Beamter“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ der Finanzkontrolle ersetzt werden.

§ 27b

Diese Bestimmung wird im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter rein redaktionell neu gefasst.

§ 28

Hält der Regierungsrat bei der Orientierung der Kommissionen am Amtsgeheimnis gemäss § 28 Absatz 1 fest, sollen diese gemäss Absatz 3 durch einen Bericht orientiert werden. Im Einzelfall soll es dem Regierungsrat überlassen sein, unter Beachtung der Verhältnismässigkeit auch nur einzelne Personen, zum Beispiel das Präsidium einer Kommission, ins Vertrauen zu ziehen oder

tatsächlich jede Information zu unterlassen. Nur im letzteren Fall greift § 28, wonach unser Rat die Kommission durch einen Bericht zu orientieren hat.

§§ 29 und 30

In der Praxis gab es immer wieder Fragen zum Umfang des Sitzungsgeheimnisses gemäss dem bisherigen § 29. Darum soll klarer bestimmt werden, wie die Medien zu informieren sind und welche Informationen aus einer Kommissionssitzung an die Öffentlichkeit oder an die Fraktionen gelangen dürfen. Der bisherige § 30 wurde in den § 29 integriert und kann deshalb aufgehoben werden.

§ 31

Die heutige Regelung in § 31, die aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung nun weitgehend beibehalten werden soll, entspricht nicht der heutigen Praxis. Gemäss heutiger Handhabung nehmen von den Mitgliedern des Kantonsrates ausschliesslich die Mitglieder und Ersatzmitglieder der betreffenden Kommission Einsicht in die Protokolle dieser Kommission. Da sich nun aber eine Mehrheit für die bisher im Gesetz vorgesehene Einsichtnahme aussprach, soll neu in Absatz 1 explizit festgehalten werden, dass die Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission von der generellen Einsicht der Mitglieder des Kantonsrates und interessierter Behördenmitglieder und Stellen ausgenommen sind. Andernfalls müssten in jedem Protokoll jedes AKK-Ausschusses die Abschnitte über Amtsgeheimnisse herausgefiltert, abgedeckt sowie die Protokolle generell anonymisiert werden. Damit wäre für die Aufbereitung der grossen Anzahl Protokolle einerseits ein grosser administrativer Aufwand nötig, andererseits wäre die Ausübung der Oberaufsicht massiv erschwert, ja geradezu pervertiert, da diese eine gewisse Vertraulichkeit voraussetzt. Ob die Weitergeltung der heutigen Regelung (von der nur die AKK-Protokolle neu ausgenommen sein sollen) eine Praxisänderung nach sich zieht, wird sich weisen.

Auf eine Vereinfachung der administrativen Abläufe zielt die Änderung in Absatz 2 dieses Paragraphen. Danach soll für die Bewilligung einer Einsichtnahme in die Kommissionsprotokolle zum Zwecke der Rechtsanwendung und für die Wissenschaft allein die Staatskanzlei zuständig sein. Diese hat die Interessen von Regierungsrat und Kantonsrat zu wahren.

5. Parlamentsdienste

§ 32

Die Parlamentsdienste, wie sie in der heutigen Praxis existieren, finden in einem angepassten § 32, der in Absatz 2 auch den bisherigen § 32b (Wahlbestätigung durch die Geschäftsleitung) aufnimmt, explizit Erwähnung. Aufgehoben wird § 32a (Stellung des Kommissionendienstes). Wichtig in der neuen Bestimmung von § 32 ist, dass die Parlamentsdienste inklusive Kommissionendienst der Staatskanzlei nicht mehr nur administrativ zugeordnet, sondern Teil davon sind, bei ihren Aufgaben für den Kantonsrat jedoch diesem unterstellt bleiben (Abs. 1). Dies entspricht auch der Regelung von § 14 Absatz 2 des Organisationsgesetzes. In Absatz 2 wird die bisherige Kompetenz der Geschäftsleitung, die Wahl von Mitgliedern des Kommissionendienstes zu bestätigen (vgl. heutiger § 32b Satz 2 KRG), auf den Leiter oder die Leiterin der Parlamentsdienste ausgedehnt. Dies entspricht der heutigen Praxis.

§ 32a

Wie schon zu § 32 ausgeführt, wird der bisherige § 32a Absatz 1 zum Kommissionendienst, welcher der Staatskanzlei rein administrativ unterstellt ist, aufgehoben. Stattdessen wird in diesen Paragraphen neu der Inhalt des bisherigen § 32c (Aufgaben des Kommissionendienstes) aufgenommen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 32a Absatz 3.

§§ 32b und 32c

Da die Regelungen der bisherigen §§ 32b und 32c in die revidierten §§ 32 und 32a übernommen werden, können die §§ 32b und 32c aufgehoben werden. Die Betreuung der Redaktionskommission wird durch den Kommissionendienst als Teil der Staatskanzlei übernommen.

§ 32e

Da auch die Redaktionskommission zu den Kommissionen des Kantonsrates gehört, welche vom Kommissionendienst als Teil der Staatskanzlei betreut werden, kann diese Norm aufgehoben werden.

§ 33

In Absatz 1 wird wie bisher, aber unter der neuen Sachüberschrift „Rechtskonsulent oder Rechtskonsulentin“, festgehalten, welche Organe des Kantonsrates diesen oder diese beiziehen können. Weiter wird betont, dass es dabei nur um grundlegende Rechtsfragen gehen soll und alle andern juristischen Fragen wie bisher von den Rechtdiensten der Departemente und der Staatskanzlei geklärt werden sollen. Die bisherigen Absätze 2 und 3, die Bestimmungen zum schriftlichen Bericht des Rechtskonsulenten zu Fragen des Parlamentes an den Regierungsrat und zur Beteiligung des Departementvorstehers an den Befragungen des Rechtskonsulenten enthalten, entfallen. Stattdessen wird in einem neuen Absatz 2 die langjährige Praxis festgehalten, dass der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin den Kantonsrat vor Gericht vertritt, ausser die Geschäftsleitung bestimme etwas anderes.

§ 34

Diese Bestimmung über den Dokumentationsdienst ist überholt und entfällt mangels Relevanz in der Praxis.

III. Allgemeine Verfahrensordnung

1. Sessionen und Sitzungen

§ 35

Da die Amtsdauer für das Präsidium des Kantonsrates neu nicht mehr im Januar, sondern im Juli beginnt, ist Absatz 3 zu streichen.

§ 36

In diesem Paragrafen wird - ohne dass die postalische Zustellung ausgeschlossen würde - die Option der elektronischen Kommunikation im Zusammenhang mit den Beratungsunterlagen für den Kantonsrat in den Gesetzestext aufgenommen.

§ 37

Absatz 3 dieser Bestimmung entfällt mangels Relevanz in der Praxis.

§ 38

Mit dem elektronischen Abstimmungssystem werden die Anwesenheit und damit auch die Anzahl der Anwesenden regelmässig erfasst (vgl. § 35 GOKR-Entwurf). Damit sind die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 obsolet.

§§ 40 und 41

Bis anhin waren gemäss dem heutigen § 41 Bild- und Tonaufnahmen von Verhandlungen des Kantonsrates nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet. Die Möglichkeiten der neuen Technik (z.B. Handycameras) haben bereits in den letzten Jahren eine Kontrolle praktisch verunmöglicht, weshalb die heutige Bewilligungspflicht entfallen soll. Im Rahmen der Installation des elektronischen Abstimmungssystems im Frühling 2014 wurden überdies die grundlegenden Installationen für ständige Kameras zur Übertragung der Verhandlungen des Kantonsrates ins Internet eingebaut. Die Option einer Aufzeichnung der Session mit Bild und Ton und deren Übertragung ins Internet soll nun gesetzlich festgeschrieben werden. Über den konkreten Beginn der Übertragungen soll die Geschäftsleitung gestützt auf ihre Kompetenzen gemäss § 20 Absatz 4h entscheiden. Eingeschränkt soll aber nach wie vor der Zugang zum Kantonsratssaal sein, insbesondere für die Medienvertreterinnen und -vertreter. Dieser eigentliche Saalzugang (ohne Tribünen) soll bewilligungspflichtig bleiben und diese Vorschrift in einen zusätzlichen Absatz 4 von § 40 aufgenommen

werden. Die Benutzung der gesonderten Medienarbeitsplätze auf der Tribüne ist an die Akkreditierung geknüpft (vgl. § 42 Abs. 2 KRG).

§§ 42 und 43

Die Begriffe Presse, Radio und Fernsehen werden mit dem geläufigen Sammelbegriff Medien ersetzt und die Option der elektronischen Kommunikation des Ratssekretariates mit den Medien eingeführt.

§ 44

Bürgerrechtsgesuche werden heute nicht mehr vom Kantonsrat behandelt, weshalb Absatz 3 entsprechend anzupassen ist.

2. Zuweisung und Verzeichnis der Sachgeschäfte

§ 46

Das Geschäftsverzeichnis wird bereits heute nicht mehr per Post zugestellt, sondern auf dem Intranet des Kantonsrates veröffentlicht. Dies wird in Absatz 2 mit der neuen Formulierung zum Ausdruck gebracht.

3. Beratung und Beschlussfassung

§ 49a

Die Mitglieder des Kantonsrates sind grundsätzlich selber dafür verantwortlich, ihre Interessenbindungen zu melden. Dies soll nun neu nicht mehr nur zu Beginn der Legislatur, beim Neueintritt und zu Beginn jedes Kalenderjahres, sondern bei jeder Veränderung (Abs. 1) geschehen. Nur so ist eine laufende Aktualisierung möglich. Entsprechend der neuen Kompetenzverteilung ist zudem nicht mehr das Büro, sondern die Geschäftsleitung des Kantonsrates für die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Aufgaben zuständig. In Absatz 3 wird zudem der Begriff Register durch die Generalklausel der öffentlichen Einsehbarkeit ersetzt, was bezüglich der konkreten Veröffentlichung der Interessenbindungen einen administrativ-technischen Spielraum eröffnet.

§ 50

In dieser Bestimmung wird die Praxis des Kantonsrates erstmals explizit festgehalten, dass zuerst die Eintretensdebatte zu führen ist, bevor über die Rückweisung einer Vorlage beschlossen werden kann. Weiter soll aus systematischen Gründen die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 angepasst werden. Absatz 3 bleibt gleich, da weiterhin über jeden nicht zurückgezogenen Antrag abgestimmt werden muss. Absatz 4 ist mit dem elektronischen Abstimmungssystem obsolet geworden.

§ 51

Dieser Paragraf systematisiert die Vorgaben zu offener und geheimer Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen neu. Während Absatz 1 unverändert bleibt, werden in den Absätzen 2 und 3 (erster Satz) die Vorschriften zum elektronischen Abstimmungssystem aus § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat übernommen, wobei neu nicht nur offene, sondern alle Abstimmungen elektronisch durchgeführt werden sollen. Deshalb wird auf die Vorschriften zur Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse in der Geschäftsordnung verwiesen, die bei geheimen Abstimmungen Abweichungen vorsehen. In Absatz 3 zweiter Satz werden für den Fall des Ausfalls des elektronischen Abstimmungssystems die Vorgaben zum reduzierten Mehr für eine Abstimmung unter Namensaufruf aus dem bisherigen Absatz 2 übernommen. Absatz 4 regelt die offene und die geheime Stimmabgabe bei Wahlen. Die heutige Spezialregelung zur offenen Kommissionenwahl (bisheriger Abs. 4) wird im Abschnitt Kommissionen als neuer Absatz 3 des § 20a eingefügt.

§ 52

Analog zur Begrifflichkeit in der Verfassung (§ 39 Abs. 3 KV) soll bei Abstimmungen im Kantonsrat nur noch von der Mehrheit der gültig Stimmenden (Abs. 1) und nicht mehr vom „absoluten Mehr“

gesprochen werden, da im Kantonsrat gemäss Praxis das einfache Mehr (mehr Ja- oder mehr Nein-Stimmen) abgefragt, die Enthaltungen jedoch nicht gezählt und keine weiteren Berechnungen vorgenommen werden. Beibehalten wird der Begriff „absolutes Mehr“ entsprechend der Praxis hingegen für Wahlen (Abs. 2).

Weiter soll in dieser Bestimmung das Anliegen der Motion M 740 von Esther Schönberger-Schleicher bezüglich der Problematik des relativen Mehrs im zweiten Wahlgang bei Uneinigkeit der Parteien über einen Kandidaten oder eine Kandidatin aufgenommen werden. In einer Sonderbestimmung für Einerkandidaturen (neuer Abs. 3) wird festgehalten, dass bei nur einer kandidierenden Person die Wahlzettel auch bei einer Streichung dieses einen Namens gültig bleiben. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den Wahlen bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auf einem Wahlzettel erreicht, die ja auch bei Streichung eines Namens gültig bleiben. Weiter wird auch die Hürde des absoluten Mehrs erhöht und damit eine Wahl mit wenigen Stimmen vermieden, da solche Wahlzettel mit Streichungen neu für die Berechnung des absoluten Mehrs zählen. Dieses soll zudem auch in einem allfälligen zweiten Wahlgang erreicht werden müssen. Die Bestimmung über den zweiten Wahlgang (Abs. 2 Satz 2) wird von der Geschäftsordnung (§ 51 Abs. 2 GOKR) ins Kantonsratsgesetz übergeführt.

5. Protokolle und Veröffentlichungen

§ 57

In diesem Paragraphen wird die gesetzliche Grundlage für die beiden neuen Protokollarten, Verhandlungsprotokoll und Kurzprotokoll, und ihre Publikation im Internet geschaffen. Das Verhandlungsprotokoll soll das bisherige Ratsprotokoll und die (bis 2013 gedruckten) „Verhandlungen des Kantonsrates“ ersetzen. Nicht mehr Bestandteil des Verhandlungsprotokolls werden die Beratungsunterlagen zu den Geschäften sein. Diese sollen künftig in einer Datenbank unter dem entsprechenden Geschäft separat abrufbar sein. Nicht im Internet veröffentlicht werden die Protokolle und Beratungsgrundlagen bei geheimen Beratungen. Zur Archivierung solcher Geschäfte vgl. § 69 Absatz 2 GOKR-Entwurf.

IV. Sachgeschäfte

2. Parlamentarische Vorstösse

§ 63

Es kommt gemäss heutiger Praxis nicht vor, dass der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates Vorstösse wegen Formfehlern zurückweist. In Absatz 1 sollen deshalb nur die Formerfordernisse von Vorstössen festgehalten und die bisherigen Absätze 2 und 3 gestrichen werden. Stattdessen soll in einem neuen Absatz 2 die Weisung der Geschäftsleitung aufgenommen werden, dass Vorstösse namens einer Fraktion von deren Präsident oder von deren Präsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin unterzeichnet sein müssen.

§ 63a

Der bisherige Inhalt zur Erledigung von Vorstössen ohne Behandlung entfällt aufgrund mangelnder Praxisrelevanz. Stattdessen soll in Absatz 1 neu das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion M 178 von Urs Dickerhof umgesetzt werden, nach welchem dem Regierungsrat für die Stellungnahme zu Vorstössen Fristen gesetzt werden sollen. Gestützt auf ihre Koordinationsfunktion gemäss § 20 Absatz 4d und e soll die Geschäftsleitung im Einzelfall über eine allfällige Fristverlängerung entscheiden können.

In Absatz 2 wurde die Regelung des bisherigen § 67 Absatz 1 GOKR integriert, welcher ein Element des Verkehrs zwischen unseren beiden Räten regelt und deshalb auf Gesetzesstufe gehört. Ebenfalls in Absatz 2 aufgenommen werden soll der heutige § 66 Absatz 1 KRG zur Stellungnahme unseres Rates zur Einzelinitiative. Im Gegensatz zur früheren Kann-Bestimmung soll die Stellungnahme gemäss heutiger Praxis und wie bei den übrigen Vorstössen auch bei der Einzelinitiati-

ve der Normalfall sein. Gleichzeitig wurde in Absatz 2 das Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion M 258 von Inge Lichtsteiner aufgenommen, wonach unser Rat in seiner Stellungnahme zu Vorstössen soweit möglich bereits Aussagen zu den finanziellen Konsequenzen (neben Kostenfolgen und Personalbedarf neu auch Finanzierbarkeit) eines Begehrens machen soll.

Die Stellungnahme zu einem Postulat, dessen wesentliche Forderungen in unseren Augen bereits erfüllt sind, gab in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen Anlass. Die neue Regelung von Absatz 3 soll die Beantwortung für alle Vorstösse vereinfachen und vereinheitlichen.

§ 64

Absatz 1 dieser Bestimmung präzisiert die Handhabung gemäss gelebter Praxis, wonach es ausschliesslich der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin ist, welche den Antrag auf dringliche Behandlung stellen können.

b. Einzelinitiative

§ 65

Wegen einiger Missverständnisse in der Praxis soll hier neu betont werden, dass bei einer Einzelinitiative der Entwurf vom Kantonsrat formuliert werden muss. Dies bedingt etwa bei der Einzelinitiative zu einer Gesetzesänderung, dass das Ratsmitglied, welches den Vorstoss einreicht, einen ausformulierten Gesetzestext entwirft und nicht bloss eine allgemeine Anregung macht. Für Letzteres wäre eine Motion die geeignete Vorstossart.

§ 66

Der bisherige Absatz 1 entfällt, da das Vorgehen und die Fristen für die Stellungnahme unseres Rates zur Einzelinitiative in die allgemeine Bestimmung von § 63a integriert werden. Weiter soll der Wortlaut der Bestimmung an das bewährte System der ständigen Kommissionen angepasst werden, wonach eine Einzelinitiative im Normalfall der sachlich zuständigen Kommission zugewiesen werden kann. Deshalb soll in den Absätzen 2 und 3 statt von Kommissionsbestellung von Zuweisung an die fachlich zuständige Kommission gesprochen werden. Die Zuweisung einer Einzelinitiative an eine Spezialkommission ist jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

§§ 67 Absatz 3, 68a Absatz 2, 70 Absatz 3

Der Kantonsrat übt gemäss § 49 Unterabsatz a der Kantonsverfassung die Rechte auf Einreichung des fakultativen Referendums und der Kantonsinitiative beim Bund aus. Das heutige Verfahren auf kantonaler Ebene zur Einreichung einer Kantonsinitiative beim Bund stellt sich sehr aufwendig dar und wird durch eine seit November 2013 zusätzlich verlangte Begründung gemäss Artikel 115 Absatz 2 des eidgenössischen Parlamentsgesetzes (SR 171.10) noch aufwendiger. Das kantonale Verfahren soll deshalb gestrafft und die Einreichung einer Kantonsinitiative neu mit einer Motion verlangt werden können, deren Erheblicherklärung bereits die Wirkung eines Einreichungsbeschlusses hat und unseren Rat zur Einreichung verpflichtet. Damit entfallen die Ausarbeitung einer Botschaft und deren Beratung in Kommission und Kantonsrat. Die Begründung der Motion hat dabei die neuen Anforderungen des Bundes zu erfüllen und wird als Bestandteil der Kantonsinitiative verstanden. Dies bedeutet allerdings, dass die Motion von demjenigen Mitglied des Kantonsrates abgelehnt werden muss, welches zwar mit der Stossrichtung, nicht jedoch mit der Begründung einverstanden ist. In analoger Anwendung soll das Instrument der Motion neu auch für die Ergreifung des fakultativen Referendums beim Bund zur Verfügung stehen.

c. Motion und Postulat

§§ 68 Absatz 2 und 70 Absatz 2

Der geltende § 67 Absatz 2 KRG schliesst bei der Motion bereits heute die Möglichkeit ein, für die Ausführung des Auftrages angemessene Fristen vorzusehen. Entsprechend dem Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion M 178 soll dies nun in einem neuen Absatz 2 von § 68 auch auf den

Prüfungsauftrag eines Postulats ausgedehnt werden. Entsprechend muss dann auch die Wirkung eines erheblich erklärten Postulats, die Prüfung und Berichterstattung, innert der allenfalls festgesetzten Frist erfolgen, was entsprechend ergänzt wird (§ 70 Absatz 2).

d. Anfrage

§§ 73 und § 74

In Paragraf 73 wird entsprechend langjähriger Praxis normiert, dass Anfragen vom Regierungsrat schriftlich zu beantworten sind. Der erste Satz von § 74 Absatz 1, nach welchem im geltenden Recht auch die mündliche Beantwortung einer Anfrage möglich war, kann mit der neuen Formulierung in § 73 weggelassen werden. Aufgenommen wird in diese Bestimmung stattdessen die Beschreibung des konkreten Vorgehens bei Anfragen im Kantonsrat. In Absatz 2 wird die bisherige Regelung, nach welcher eine Diskussion stattfindet, ausser der Kantonsrat beschliesse etwas anderes, gemäss herrschender Praxis umgekehrt. Eine Diskussion findet nur auf Antrag des Erstunterzeichners oder der Erstunterzeichnerin statt.

e. Bemerkungen

§ 75

Diese Bestimmung erhält neu die Sachüberschrift „Inhalt“ analog zu den andern Vorstössen (vgl. §§ 67, 68 und 73 KRG) und wird auf weitere Sachgeschäfte ausgeweitet, welche der Kantonsrat lediglich zur Kenntnis nimmt, zum Beispiel den Leistungsauftrag der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz).

§ 76

In der Praxis Ihres Rates wird über jede Bemerkung abgestimmt, weshalb Absatz 1 der heutigen Bestimmung entfallen soll. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 wird aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs in § 75 durch eine Ausnahmeregelung zur Veröffentlichung von Bemerkungen zu den weiteren Berichten ergänzt.

3. Planungs- und Rechenschaftsberichte

§ 78

Da die Ausführungen zu den 45 Aufgabenbereichen, auf die das bisherige Legislaturprogramm Bezug nehmen soll, als Doublette nahezu zeitgleich auch im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) erscheinen, dort jedoch jährlich aktualisiert und mit den Kosten ergänzt sind, soll neu im Legislaturprogramm darauf verzichtet werden. Im Legislaturprogramm sollen künftig ausschliesslich die grundsätzlichen politischen Ziele, Absichten, Erwägungen und Massnahmen je Hauptaufgabe beschrieben werden. Damit werden diese Dokumente klarer voneinander abgegrenzt, und Ihrem Rat wird die Vorbereitung der Geschäfte erleichtert.

9. Petitionen

Die Überschrift wird rein redaktionell an die Pluralformen der andern Überschriften angepasst

10. Begnadigungsgesuche

§ 84a

Die Einreichung und die Behandlungsfrist von Begnadigungsgesuchen sollen neu statt in der Geschäftsordnung auf Gesetzesstufe normiert werden. Ihr Rat hat zudem am 10. September 2012 die Motion M 185 von Armin Hartmann namens der JSK über realistische Fristen im Begnadigungswesen des Kantons Luzern erheblich erklärt, mit welcher eine Fristanpassung im geltenden § 70

der Geschäftsordnung für den Kantonsrat verlangt wurde. Die Einreichungsfrist soll deshalb im vorliegenden Paragraphen von 30 auf 60 Tage verlängert werden (Abs. 2). Die weiteren Verfahrensfragen bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen sollen wie bis anhin in der Geschäftsordnung geregelt bleiben (Abs. 5).

V. Entschädigungen

§§ 86 und 88

Entsprechend der neuen Kompetenzenordnung übernimmt die Aufgaben der §§ 86 Absatz 2 und 88 neu die Geschäftsleitung und nicht mehr das Büro des Kantonsrates.

VII. Schlussbestimmungen

§ 89a

Neu aufgenommen wird eine Übergangsbestimmung zur Regelung des Wechsels zur neuen Amtsdauer für das Präsidium des Kantonsrates. Die im Dezember 2014 gewählten Personen sollen sich in Abweichung vom Verbot der wiederholten Amtsübernahme von § 13 Absatz 2 zu Beginn der Legislatur 2015-2019 nochmals wählen lassen können. Damit soll ihre Amtszeit eineinhalb Jahre dauern dürfen.

5.2 Publikationsgesetz

Den neuen Bestimmungen zu den Protokollen in § 57 des Kantonsratsgesetzes, insbesondere zur Publikation der Protokolle im Internet, sind die entsprechenden Bestimmungen des Publikationsgesetzes über die „Verhandlungen des Kantonsrates“ anzupassen.

§§ 11-12

Bis anhin wurden unter dem Titel „Verhandlungen des Kantonsrates“ die Protokolle der Beratungen des Kantonsrates, inklusive aller Beratungsgrundlagen im Wortlaut (Botschaften, Vorstösse usw.), in chronologischer Reihenfolge Session für Session in gedruckten Bänden veröffentlicht beziehungsweise seit dem Jahrgang 2013 nur noch als PDF-Dateien ins Internet gestellt.

Mit der geplanten Geschäftsdatenbank für den Kantonsrat (vgl. § 57 KRG-Entwurf) soll bei der Publikation der Verhandlungen des Kantonsrates von der chronologischen Darstellung nach Sessionen und Sitzungen zu einer Darstellung gewechselt werden, bei der die Protokolle und Beratungsunterlagen nach dem einzelnen Geschäft angeordnet sind (Geschäftsoptik statt Chronologie). Nicht als „Titel“, wie bisher, jedoch als Oberbegriff soll aber an den „Verhandlungen des Kantonsrates“ festgehalten werden, da in der Geschäftsdatenbank weiterhin neben den eigentlichen Protokollen über die Beratungen auch die Beratungsgrundlagen (Botschaften und Berichte des Regierungsrates, parlamentarische Vorstösse, Fahnen mit Anträgen, Synopsen u.Ä.) Aufnahme finden werden (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 KRG-Entwurf). Da der Begriff „Protokolle“ in der Geschäftsordnung (vgl. § 67 Verhandlungsprotokolle) enger gefasst werden soll als bisher, ist dieser in § 11 PubG nicht mehr zutreffend und deshalb wegzulassen.

Der bisherige § 12 PubG, der die fortlaufende Publikation der Verhandlungen im Internet und die Erstellung eines Sachregisters für jeden Jahrgang vorschreibt, kann mit der Einführung der Geschäftsdatenbank für die Publikation der Verhandlungen des Kantonsrates aufgehoben werden. Sowohl mit § 57 Absatz 3 KRG-Entwurf als auch mit § 11 PubG-Entwurf ist gewährleistet, dass auch in Zukunft sämtliche Dokumente, welche die Beratungen des Kantonsrates beschlagen, im Internet veröffentlicht werden.

§ 16 Absatz 1

Angepasst werden muss auch die Regelung zur Herausgabe der amtlichen Publikationen. In § 16 wird analog zur Datenbank der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide gemäss dem nachfolgenden Absatz 2 festgehalten, dass die Staatskanzlei im Internet eine Datenbank zur Veröffentlichung der Verhandlungsprotokolle des Kantonsrates und aller zugehöriger Dokumente pflegt.

5.3 Geschäftsordnung des Kantonsrates

Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat (GOKR) enthält in der heutigen Fassung die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG). Beide folgen dem gleichen Aufbau. Da es bei der vorliegenden Revision vor allem um eine Nachführung der Bestimmungen an die geltende Praxis geht und das Kantonsratsgesetz hauptsächlich dort geändert werden soll, wo sich die Notwendigkeit aufgrund der angepassten Abläufe in der Geschäftsordnung stellt, wurde dieser Aufbau beibehalten.

Ingress

Die Verweise auf die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes, auf die sich die Parlamentsverordnung stützt, werden aktualisiert.

Teil I Vereidigungen

Der Teil I (§§ 1-3) über die Vereidigungen wird im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter angepasst. Im Übrigen bleibt er unverändert.

Teil II Organisation

Die Aufgaben der Geschäftsleitung waren bisher in der Geschäftsordnung nicht weiter ausgeführt. Da neu das Büro auf seine Funktion als Wahlbüro reduziert wird (vgl. § 14 KRG-Entwurf) und die Geschäftsleitung stattdessen einige seiner bisherigen Aufgaben und noch weitere neue Aufgaben übernimmt (vgl. die Anpassungen in § 20 Absatz 4 KRG-Entwurf), sollen diese explizit aufgeführt werden. Der heutige Teil II mit dem Titel *Kommissionen* wird deshalb neu mit *Organisation* überschrieben, wovon Abschnitt 1 der Geschäftsleitung, Abschnitt 2 den Kommissionen und Abschnitt 3 den Parlamentsdiensten gewidmet ist.

1. Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung waren in der bisherigen Geschäftsordnung keine ausführenden Bestimmungen gewidmet. Die geänderten Paragraphen 4 - 8 enthalten neue Ausführungsbestimmungen zu Teil II Abschnitt 1 des Kantonsratsgesetzes mit dem Titel „Geschäftsleitung“.

§ 4

Der bisherige § 4 GOKR regelt die Kompetenz der Geschäftsleitung für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen. Neu sollen auch die weiteren Zuteilungskompetenzen der Geschäftsleitung gemäss Praxis festgehalten werden. Danach wird in der Geschäftsleitung vor Beginn der Legislatur ausgehandelt, welche Fraktion das Kantonsratspräsidium, die Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Kommissionspräsidien und die Anzahl Kommissionsmitglieder zugeteilt erhält. Dabei werden die Fraktionsstärken berücksichtigt.

§ 5

Dieser Paragraph erweitert den Wortlaut des bisherigen § 10b Absatz 4 GOKR über die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen. Wie im heutigen Reglement vom 28. November 2012 unter dem Titel "Leitfaden für die Kommissionen des Kantons Luzern" bereits umgesetzt, wird darin auch das Nähere über die Aufgaben der Kommissionen und ihre Organisation festgehalten.

§ 6

Die längerfristige Planung der Sessionsschwerpunkte, die Festlegung der Traktandenliste und der Anzahl Sitzungen gemäss § 20 Absatz 4d und e KRG-Entwurf erfolgt in der Praxis anhand der rollenden Planung der Parlamentsgeschäfte. Diese kann jederzeit im Intranet des Kantonsrates abgerufen werden und wird zusätzlich von der Geschäftsleitung an jeder Sitzung explizit zur Kenntnis genommen. Auch die Kommissionen bedienen sich dieses Planungsinstruments zur Organisation ihrer Sitzungen, welches für sie aufgrund der Sessionsplanung der Geschäftsleitung bezüglich der jeweils nächsten Session verbindlich ist. Ein Verzicht auf die Vorberatung eines Geschäfts durch eine Kommission ist deshalb nur in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung möglich.

§ 7

Die Vorbereitung von Richter- und anderen Wahlen, eine Aufgabe der Geschäftsleitung, wird neu im Teil V *Wahlgeschäfte* (§§ 90-93) geregelt. Da es in Teil II Abschnitt 1 um die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung geht, findet sich hier der Verweis.

§ 8

In diesem Paragrafen wird die neue Bestimmung von § 20 Absatz 4g KRG-Entwurf ergänzend ausgeführt. Insbesondere wird verlangt, dass geregelt wird, wie lange und mit welchem Auftrag die Stabsgruppe eingesetzt werden soll (Abs.1) und wie sie mit der Geschäftsleitung kommuniziert (Abs. 2). Die Einsatzdauer dieser Stabsgruppe kann allerdings längstens für eine Legislatur vorgesehen werden, da sich die Gremien nach den Neuwahlen wieder neu zusammensetzen. Eine Wiedereinsetzung mit gleichem Auftrag ist jedoch möglich.

2. Kommissionen

§ 9

Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 5 GOKR über die Kommissionsbestellung. Wie in § 20a KRG-Entwurf vorgesehen (bisheriger § 51 Abs. 4 KRG), werden die Kommissionen in offener Wahl gewählt.

§ 10

Der erste Satz von Absatz 1 entspricht dem geltenden § 10c Absatz 1 GOKR. Der zweite Satz enthält Organisationsvorschriften, die der geltenden Praxis und dem von der Geschäftsleitung verabschiedeten "Leitfaden für die Kommissionen des Kantonsrates" vom 28. November 2012 entsprechen.

Absatz 2 nimmt den bisherigen § 10c Absatz 2 GOKR auf, wobei neu einheitlich nur noch von Ausschüssen statt von Subkommission und Ausschüssen gesprochen werden soll, da alleine der Begriff Ausschuss vom Kantonsratsgesetz vorgegeben ist (vgl. §§ 27-28 KRG) und die Abgrenzung zum Begriff Subkommission nie vollständig geklärt wurde. Es steht den Kommissionen im Rahmen der Parlamentsrechtsvorgaben frei, ständige Ausschüsse oder Spezialausschüsse (analog der Begrifflichkeit ständige Kommissionen oder Spezialkommissionen) zu bezeichnen. Die Informationsrechte der Kommissionsausschüsse richten sich dabei nach § 27 KRG, diejenigen der AKK nach den §§ 27a und 27b KRG. Weitere Rechte stehen den Ausschüssen nicht zu, insbesondere arbeiten sie nur im Auftrag ihrer Kommission und sind nicht befugt, Rechte der Kommission gegenüber dem Kantonsrat zu übernehmen.

§ 11

Ziel ist es, den Mitgliedern der Kommissionen die Sitzungsunterlagen zehn Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen. Muss eine erste Beratung und Session für die korrekte Traktandierung abgewartet werden oder können die Dokumente den Mitgliedern statt zugeschickt gleich an der Session verteilt werden, sind ausnahmsweise auch leicht kürzere Fristen möglich. Die vorliegende Ordnungsvorschrift schliesst dies in begründeten Einzelfällen nicht aus.

In Absatz 2 ist in Abänderung des bisherigen § 6a Absatz 1 GOKR neu eine Kann-Bestimmung vorgesehen, da die Departemente die Dokumente nicht mehr zwingend als Papier-Dossiers bereit-

stellen. Zur Vermeidung von übermässigem Kopieraufwand soll zudem gemäss Absatz 3 neu auch die Hinterlegung von Dokumenten im Intranet des Kantonsrates möglich sein.

§ 12

Da gemäss Mindestorganisation der Kommissionen jede Kommission einen Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin zu ernennen hat (vgl. § 10 Abs. 1 GOKR-Entwurf), wurde der Wortlaut des heutigen § 6 Absatz 1 GOKR zur Vertretung im Verhinderungsfall bei der Aufnahme in den vorliegenden Entwurf entsprechend angepasst. Absatz 2, Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 2 GOKR. In Satz 3 soll darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass sich die Kommissionsmitglieder nicht nach Belieben, etwa wegen Spezialwissen einer andern Person aus der gleichen Fraktion, sondern nur bei tatsächlicher Verhinderung stellvertreten lassen können. Die Dokumentation der Ersatzmitglieder laut Absatz 3 entspricht dem Vorgehen in der Praxis, wie es auch im Leitfaden für die Kommissionen von der Geschäftsleitung festgehalten wurde. Absatz 4 ist mit dem bisherigen § 6 Absatz 3 GOKR identisch.

§ 13

In dieser Bestimmung wird der in der Kantonsverfassung in § 41 Absatz 3 festgehaltene Grundsatz der nichtöffentlichen Kommissionssitzungen der Klarheit halber wiederholt. In Absatz 2 wird die Option öffentlicher Anhörungen aus dem geltenden § 10e GOKR übernommen. Dazu ist ein Beschluss der Kommission notwendig.

§ 14

Der Beizug aussenstehender Sachverständiger ist in § 25 Absatz 1e des Kantonsratsgesetzes als eines der allgemeinen Informationsrechte der Kommissionen geregelt. Neu sollen die Kommissionen in der Geschäftsordnung darauf hingewiesen werden, dass die mit Kosten verbundenen externen Abklärungen, darunter auch das Einholen von Gutachten, erst nach Ausschöpfung der weiteren Informationsrechte gemäss §§ 25-27 KRG in Betracht gezogen werden sollen. Wird ein externer Beizug als wichtig erachtet, soll der Geschäftsleitung ein entsprechend begründeter Antrag gestellt werden. Dies entspricht der Weisung der Geschäftsleitung vom September 2001, in welcher sie gegenüber der AKK festgehalten hat, dass zur Begründung eines Antrages für ein externes Gutachten eine klare Fragestellung, der Name des Experten oder der Expertin und ein Kostenvoranschlag vorzulegen sei. Die Geschäftsleitung entscheidet gestützt auf ihre Koordinationskompetenzen gemäss § 20 Absatz 4b KRG-Entwurf.

§ 15

Diese Bestimmung konkretisiert einerseits die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um gemäss § 32d KRG das Departement für die Protokollierung beiziehen zu können (Abs. 1), sowie auf der Basis des geltenden § 60 Absatz 1 GOKR die Ausführlichkeit der Protokollierung (Abs. 2). In Absatz 3 wird zusätzlich der Umgang mit allfälligen Tonbandaufnahmen der Kommissionssitzungen geregelt, welcher in der Praxis immer wieder Fragen aufwarf. Weitere Ausführungen zum elektronischen Zugang der Mitglieder des Kantonsrates zu den Kommissionsprotokollen, von welchem die Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission gemäss § 31 Absatz 1 KRG ausgenommen sind, und zum vertraulichen Umgang mit den Kommissionsprotokollen gegenüber Dritten finden sich in Absatz 4.

§ 16

Dieser Paragraph schreibt in Analogie zur Beschlussfassung im Kantonsrat das Abstimmungsprozedere in den Kommissionen fest, wobei gemäss Vorgabe des Gesetzes (§ 23 Abs. 2 KRG) der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin im Gegensatz zum Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsrates auch an den Abstimmungen teilnimmt. Die Ergänzung zu den Zirkularbeschlüssen entspricht gängiger Praxis.

§ 17

Das Vorgehen bei der Berichterstattung der Kommissionen im Kantonsrat nach dem Legislaturwechsel warf 2011 zahlreiche Fragen auf. Neu soll deshalb bestimmt werden, dass es eines Beschlusses der Kommission bedarf, wenn der frühere Kommissionspräsident oder die frühere Kommissionspräsidentin zu einem bereits vorberatenen Geschäft im Rat Bericht erstatten soll.

Dies soll aber nur möglich sein, wenn der frühere Präsident oder die frühere Präsidentin nach wie vor in der Kommission Einsitz hat. Andernfalls muss dies der neue Präsident oder die neue Präsidentin gemäss dem normalen Vorgehen während der Legislatur übernehmen.

§ 18

In § 29 KRG-Entwurf wird die Information der Öffentlichkeit und der Fraktionen neu ausführlicher geregelt. Der vorliegende Paragraf der Geschäftsordnung regelt im Zusammenhang mit der Information der Öffentlichkeit die Details zu den internen Abläufen in den Kommissionen.

§ 19

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 10d GOKR, wobei der zweite Absatz redaktionell leicht angepasst wurde.

§ 20

Absatz 1 zählt wie der geltende § 7 Absatz 1 GOKR die ständigen Kommissionen und die Zahl ihrer Mitglieder auf. Die Präzisierung in Absatz 2 gegenüber dem bisherigen § 7 Absatz 2 GOKR entspricht der Praxis. Im neuen Absatz 3 wird der letzte Satz des bisherigen § 7 Absatz 2 GOKR übernommen und um die Präzisierung zum Ende der Legislatur ergänzt. Verkürzte Amtsdauern der Kommissionspräsidien haben in der Vergangenheit vielfach zu Fragen Anlass gegeben. Eine den Legislaturwechsel überdauernde Amtszeit eines Kommissionsmitglieds oder des Präsidiums einer Kommission ist infolge der jeweils neuen Zuteilung der Sitze aufgrund der Stärke der Fraktionen nach den Wahlen (vgl. § 4 Unterabs. c und d GOKR-Entwurf) nicht möglich.

§ 21

Die Regelungen zur Beschränkung der Zugehörigkeit zu den Kommissionen Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) und Planungs- und Finanzkommission (PFK) entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung von § 8 GOKR, wobei Unterabsatz c präzisiert wurde. Während im geltenden Recht nur von Angestellten die Rede ist, die vom Regierungsrat oder vom Kantonsgericht gewählt werden und deshalb der AKK sowie der PFK nicht angehören können, soll präzisiert werden, dass von der Unvereinbarkeit alle Angestellten von Kantonsgericht, Verwaltung und rechtlich selbständigen Personen oder Organisationen mit öffentlichen Aufgaben betroffen sind. Mit der Unvereinbarkeitsbestimmung soll grundsätzlich verhindert werden, dass Angestellte des Kantons in ihrer Tätigkeit für die genannten Kommissionen eine Oberaufsichtsfunktion über die Leitungen von Verwaltung und Gericht übernehmen können und damit das Hierarchieverhältnis umgekehrt würde.

§ 22

Absatz 1 enthält den Wortlaut des bisherigen § 9 Absatz 1 GOKR über die Planung der Oberaufsichtstätigkeit durch die AKK. Die in der Praxis nicht relevante Bestimmung von § 9 Absatz 2 GOKR, die besagt, dass die AKK besondere Rechenschaftsberichte vorzubereiten hat, welche der Kantonsrat keiner andern Kommission zuweist, soll entfallen. An ihrer Stelle soll in Absatz 2 die langjährige Praxis festgeschrieben werden, nach welcher immer Mitglieder der AKK und nicht solche anderer Kommissionen in die interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen delegiert werden.

§ 23

Die Formulierung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1 GOKR über die Aufgaben der Planungs- und Finanzkommission. In der vergangenen Legislatur entstand jedoch in der AKK und der PFK zusätzlich das Bedürfnis, die Zusammenarbeit miteinander und mit den Kommissionen bei der Kontrolle von Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen klarer zu regeln. Während das Beitrags- und Beteiligungscontrolling gemäss den §§ 20a ff. des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch die AKK bereits in § 21a Absatz 2b KRG geregelt ist, soll in Absatz 2 des vorliegenden Paragrafen nun neu eine Koordinationsfunktion der PFK bei der Kontrolle von Leistungsvereinbarungen festgehalten werden. Die PFK soll bei den Kommissionen Informationen zu einzelnen Leistungsaufträgen und -vereinbarungen einholen und sich so einen Überblick verschaffen können. Zur Koordination mit der Aufsichts- und Kontrollkommission hat die PFK diese umgehend über einen solchen Bezug zu informieren. Gleichzeitig können aber auch alle Kommissionen wie unter bisherigem Recht die AKK über Erkenntnisse aus der Prüfung von

Leistungsaufträgen und -vereinbarungen informieren, welche eine Überprüfung im Rahmen der Oberaufsicht nahelegen (vgl. § 27 Abs. 3 GOKR-Entwurf).

§ 24

Diese Bestimmung umschreibt die Aufgaben der übrigen ständigen Kommissionen, wie sie teilweise schon im geltenden § 10a GOKR enthalten sind. Gestrichen wurde die Zuteilung der Vorberatung von Petitionen an die staatspolitische Kommission. Neu sollen dabei je nach Sachgebiet alle Kommissionen zum Zuge kommen können (vgl. zur Behandlung der Petitionen die Erläuterungen zu den §§ 79-82). In Absatz 3 wird zusätzlich auf die Aufgaben der JSK bei der Vorbereitung der Wahlgeschäfte (§§ 90-92) hingewiesen.

§ 25

Die Organisationsbestimmung zur Redaktionskommission des bisherigen § 63 GOKR soll neu aus systematischen Gründen hier im Abschnitt II.2 über die Kommissionen platziert werden. Da die Aufgaben der Redaktionskommission andererseits aber nicht während der Vorberatung, sondern erst nach Abschluss der ersten Beratung durch den Kantonsrat zum Tragen kommen, soll die Beschreibung der Aufgaben der Redaktionskommission in § 71 GOKR-Entwurf (bisherige §§ 62 und 64 GOKR) am heutigen Ort in Abschnitt IV.1 belassen werden.

§ 26

Über die Zuweisung der Sachgeschäfte an die zuständige Kommission soll künftig im Normalfall die Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Koordinationskompetenz bezüglich der Aufgaben der Kommissionen (§ 20 Abs. 4b KRG-Entwurf) statt wie bisher Ihr Rat entscheiden. Dazu hat ihr die Staatskanzlei auf der Basis der Zuordnungen der Sachbereiche in den Registern des Aufgaben- und Finanzplans oder der Jahresrechnung Antrag zu stellen. Ziel dieser Änderung ist es, diesen überwiegend rein administrativen Vorgang zu vereinfachen und damit das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen, da damit die Einplanung einer Session allein für die Zuweisung durch den Kantonsrat entfallen kann. Die Geschäftsleitung soll deshalb auch im Zirkularverfahren ausserhalb einer Sitzung entscheiden können. Sollte einer Zuweisung allerdings Widerspruch erwachsen, stellt die Geschäftsleitung wie bisher Antrag an Ihren Rat, der dann definitiv über die Zuweisung entscheidet. Immer erforderlich ist der Entscheid des Kantonsrates bei der Einsetzung einer Spezialkommission, da mit der Einsetzung auch die Bestimmung des Auftrags dieser Spezialkommission verbunden ist (vgl. § 28 Abs. 1 GOKR-Entwurf).

§ 27

Diese Bestimmung entspricht in den Absätzen 1-3 wörtlich den Regeln des bisherigen § 10b Absätze 1-3 GOKR über die Mitberichte und die Zusammenarbeit der Kommissionen. Der vierte Absatz der bisherigen Bestimmung hingegen wurde in den Abschnitt II.1 über die Geschäftsleitung in den Entwurf übernommen (s. § 5 Koordination der Kommission).

§ 28

Der Aufgabenbereich von Spezialkommissionen, so hat die Praxis beispielsweise bei der Spezialkommission zum Projekt Leistungen und Strukturen II (B 120 vom 11. September 2014) gezeigt, betrifft nicht zwingend nur die Vorberatung von Sachgeschäften. Neu soll deshalb in dieser Bestimmung, die im Kern aus dem bisherigen § 14 GOKR besteht, von Vorbereitung und nicht Vorberatung gesprochen werden. Zusätzlich werden für die Zusammensetzung einer Spezialkommission der in der Praxis übliche Verteilschlüssel, der sich an der Zusammensetzung der Aufsichts- und Kontrollkommission zu orientieren hat (Abs. 2) und die automatische Auflösung der Spezialkommission nach Beendigung ihres Auftrags analog zum Auftragsrecht des Obligationenrechts (Abs. 3) festgeschrieben.

3. Parlamentsdienste

§ 29

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15a GOKR über die Aufgabe des Kommissionendienstes, wobei der Verweis auf das Kantonsratsgesetz angepasst werden muss.

III. Allgemeine Verfahrensordnung

1. Sessionen und Sitzungen

§ 30

Die Sessionen wurden bereits seit mehreren Jahren jeweils für die ganze Legislatur festgelegt und nicht, wie im bisherigen § 16 GOKR vorgesehen, nur für das Kalenderjahr. Mit der neu eingeführten rollenden Planung der Parlamentsgeschäfte ist es jedoch unabhängig von der Legislatur erforderlich, die Daten jeweils für vier Jahre festzulegen und den Sitzungsplan jährlich nachzuführen. Nur dies erlaubt eine regelmässige längerfristige Planung der Geschäfte.

§ 31

Statt der in der bisherigen Praxis üblichen Doppelsessionen im März und Juni, die sich gemessen an der Anzahl der zu behandelnden Geschäfte in den letzten Jahren selten als notwendig erwiesen haben, soll neu jeweils nur noch ein zusätzlicher Montag in der Folgewoche der September- und der Dezember-Session vorgesehen werden, der allerdings bei einer geringen Geschäftslast von der Geschäftsleitung abgesagt werden kann. Da neu die Wahl des Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin in der Juni-Session erfolgt, können dank des Zusatztages die bisher im Juni durchgeführten Fraktionsausflüge neu in der September-Session stattfinden. In der Dezember-Session garantiert der zusätzliche Sessionstag dafür, dass genug Zeit für die Beratung von Aufgaben- und Finanzplan sowie Voranschlag zur Verfügung steht.

Vereinheitlicht und damit verlängert werden sollen zudem die Sitzungszeiten, die heute an den beiden Sessionstagen Montag und Dienstag unterschiedlich geregelt sind. Abweichende Beschlüsse Ihres Rates bezüglich der Durchführung oder Absage von Sessionen bleiben dabei immer vorbehalten.

§ 32

Die Fraktionen Ihres Rates sollen während und ausserhalb der Session Zugang zu den Sitzungszimmern des Regierungsgebäudes haben. Damit kann die Arbeit des Milizparlamentes unterstützt werden, welches insgesamt über geringe Ressourcen für die parlamentarische Arbeit verfügt.

§§ 33 und 34

Diese Paragraphen entsprechen wörtlich den bisherigen §§ 19 und 20 GOKR über den Ort der Sitzungen und die Einberufung des Kantonsrates zur Session, wobei § 34 Absatz 2 neu zusätzlich festhält, dass die Sessionen und Traktandenlisten auch im Internet abrufbar sind.

§ 35

In diese Bestimmung flossen die an die Praxis und bezüglich Begrifflichkeit leicht angepassten Regelungen des § 2 der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat und des § 21 der bestehenden Geschäftsordnung über die Anwesenheitserfassung neu als Vorgaben bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ein.

§ 36

Der bisherige § 22 GOKR, der die Gottesdienste für den Kantonsrat regelt, entsprach schon länger nicht mehr der Praxis, wurden darin doch noch katholische und evangelisch-reformierte Gottesdienste unterschieden. In den letzten Jahren wurden die in der Jesuitenkirche durchgeführten Gottesdienste von den Mitgliedern des Kantonsrates teilweise sehr spärlich besucht. Um dem einzelnen Gottesdienst wieder mehr Gewicht zu geben, soll deshalb deren Anzahl reduziert und dieser zu speziellen Gelegenheiten (Vorweihnachtszeit, Neuwahl des Kantonsrates) angesetzt werden.

2. Traktandenliste

§§ 37 und 38

Diese Paragraphen entsprechen dem geltenden § 23 GOKR über Inhalt, Festsetzung und Verbindlichkeit der Traktandenliste und dem bisherigen § 24 GOKR über nicht traktandierte Geschäfte. Nicht mehr festgehalten wird, dass der Kantonsrat beschliessen kann, dass der für die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen vorgesehene Sitzungshalbtag für andere Geschäfte eingesetzt wird. Ein entsprechender Antrag ist möglich und wäre als Ordnungsantrag zu qualifizieren.

3. Beratung und Beschlussfassung

a. Allgemeine Diskussionsordnung

§§ 39 und 40

Diese Paragraphen entsprechen wörtlich dem bisherigen § 25 über den parlamentarischen Anstand und dem § 26 GOKR über Ordnungs- und Sachanträge.

§ 41

Diese Bestimmung übernimmt in angepasster Form den Inhalt des § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat in Verbindung mit § 27 Absätze 2-4 der bestehenden GOKR. Die Reihenfolge der Wortmeldungen hat sich bewährt. Ordnungsanträge sollen jedoch nach wie vor zusätzlich zur Bedienung der Wortmeldetaste auch persönlich beim Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin gemeldet werden (Abs. 5).

§ 42

Der Vorschlag eines zentralen Rednerpultes wurde anlässlich der Beratung des Entwurfs der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem (B 86 vom 24. September 2013) an der Sitzung vom 10. Dezember 2013 in Ihrem Rat mit 58 gegen 48 Stimmen relativ knapp abgelehnt. Um deshalb gegenüber neuen Vorschlägen eine gewisse Offenheit zu bewahren, soll in diese Bestimmung gegenüber ihrer Vorgängerin, nämlich § 29 GOKR, in Absatz 1 neu die Wendung „in der Regel“ aufgenommen werden.

§ 43

Bis anhin gab es in der Geschäftsordnung für Redezeitbeschränkungen nur eine Kann-Bestimmung (geltender § 20 GOKR). Im Kantonsrat gelten jedoch schon seit vielen Jahren feste Redezeitbeschränkungen und feste Ausnahmen davon, die unbestritten sind. Diese sollen nun in der neuen Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

§ 44

Die Beratungsabläufe in Ihrem Rat sehen vor, dass über Ordnungsanträge sofort, nachdem sie gestellt sind, abzustimmen ist (geltender § 41 GOKR). Die Abstimmung über den Antrag „Schluss der Diskussion“ (§ 31 Abs. 3 i.V.m. § 41 GOKR) wurde in der geltenden Geschäftsordnung allerdings davon ausgenommen. Da gerade bei diesem Ordnungsantrag aber eine schnelle Klärung wünschenswert ist, soll auch dessen Behandlung dem normalen Ablauf angepasst und sofort darüber abgestimmt werden. Nicht beschnitten werden soll hingegen das Recht der bereits angemeldeten Rednerinnen und Redner, ihre Voten trotzdem noch zu halten, neu allerdings erst nach der Abstimmung über den Ordnungsantrag.

Zusätzlich wurden im neuen Absatz 4 zur Förderung effizienter Beratungen im letzten Satz die kurzen persönlichen Erklärungen und Richtigstellungen, die in der Praxis eine marginale Rolle spielen, gestrichen. An ihrer Stelle wird auf die Protokollerklärungen gemäss § 46 GOKR-Entwurf verwiesen.

§ 45

Dieser Paragraph entspricht abgesehen von Anpassungen im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter wörtlich dem bisherigen § 32 GOKR über Ordnungsruf und Wortentzug.

§ 46

Die bisherige Geschäftsordnung sah zum Instrument Protokollerklärung ein ausführliches Verfahren vor (§ 33 GOKR), das in der Praxis allerdings keine Relevanz hatte. Dieses soll deshalb gestrafft und auf eine mündliche Äusserung von einem oder mehreren Ratsmitgliedern, die bei der Behandlung eines Wahl- oder Sachgeschäftes in die Minderheit versetzt wurden, beschränkt werden.

b. Beratung von Berichten und Entwürfen

§ 47

In Absatz 1 wird wörtlich der Inhalt des bisherigen § 34 GOKR übernommen, welcher festhält, dass der durch die Kommission bereinigte und angenommene Text dem Kantonsrat als Beratungsgrundlage dient. In Absatz 2 ist festgehalten, dass die Anträge der Ratsmitglieder elektronisch eingereicht werden sollen, was bereits heute zuhause des Sekretariates des Kantonsrates geschieht. Aufgrund der zeitlich sehr aufwendigen Eingabe der Anträge in das elektronische Abstimmungssystem sind diese neu bis Freitagmittag vor einer Session zu übermitteln, um den Ratsbetrieb während der Session nicht zu verzögern.

§ 48

In der Praxis wird im Kantonsrat seit Jahren zunächst über das Eintreten beschlossen, bevor darüber beraten wird, ob eine Vorlage allenfalls an unseren Rat oder an die Kommission zurückgewiesen werden soll. Die vorliegende Bestimmung wird gegenüber ihrer Vorgängerin (§ 35 GOKR) entsprechend präzisiert.

§ 49

Dieser Paragraph übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 36 Absatz 1 GOKR über die Einzelberatung. Absatz 2 entfällt aufgrund des in der Praxis nicht relevanten Detaillierungsgrades dieser Regelung.

§ 50

In der Praxis werden die Sachanträge dem Sekretariat Kantonsrat in der Regel vorgängig zur Beratung eingereicht (vgl. die Vorgaben in § 47 GOKR-Entwurf). Dennoch sind weitere Anträge während der Beratung möglich, was in Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung wie zuvor in § 37 GOKR festgehalten ist. Auch die Absätze 2 und 3 entsprechen wörtlich den bisherigen Absätzen 2 und 3 des § 37 GOKR, welche Details zur Einzelberatung regeln.

Zusätzlich zu diesen Regeln entsteht in der Praxis der Parlamentsberatung aber auch immer wieder das Bedürfnis, einen neuen oder umstrittenen Antrag nochmals von der Kommission vorberaten zu lassen. Der vorliegende Absatz 4 klärt nun den Fall, in welchem ein Kommissionspräsident oder eine Kommissionspräsidentin ein entsprechendes Angebot nicht von sich aus macht. Bei diesem Antrag auf Rücknahme eines Antrages in die Kommission handelt es sich um einen Ordnungsantrag.

Absatz 5 hält eine sogenannte Fairplay-Regel fest, welche die Geschäftsleitung in ihren Weisungen festgeschrieben hatte. Diese zielt auf eine Straffung der Beratung und normiert, dass Anträge, die bereits in der Kommission diskutiert wurden, im Rat nicht nochmals in der gleichen Ausführlichkeit behandelt werden sollen.

§§ 51 und 52

Diese Paragraphen entsprechen den bisherigen §§ 38 und 39 über das Rückkommen und die Schlussabstimmung, wobei der Begriff *Verwerfung* ersetzt und die Verweise angepasst wurden.

c. Abstimmungsverfahren

§§ 53-55

Abgesehen von der Anpassung der Personenbezeichnungen im Sinn der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter und der Aufhebung des bisherigen Vorbehalts zum Ordnungsantrag „Schluss der Diskussion“ (vgl. dazu die Ausführungen zu § 44 oben) entsprechen die Bestimmun-

gen den bisherigen §§ 40-42 GOKR zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens. Diese haben sich in der Praxis bewährt.

§ 56

Das bisherige Abstimmungsverfahren bei Anträgen gleicher Art gemäss § 43 GOKR führte in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten. Die neue Bestimmung enthält deshalb ein mit der Geschäftsleitung Ihres Rates abgesprochenes neues Vorgehen, das sich teilweise an den Regelungen in den eidgenössischen Räten (vgl. § 78 Parlamentsgesetz) orientiert.

§ 57

Mit dem elektronischen Abstimmungssystem ist das Aufstehen bei den Abstimmungen, wie im bisherigen § 44 Absatz 1 GOKR vorgesehen, nicht mehr nötig. Die neuen Bestimmungen werden leicht gestraft aus § 4 der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat übernommen, wonach die Ratsmitglieder von ihrem Platz aus die Abstimmungstasten bedienen. Wie in der Verordnung wird festgehalten, dass es verboten ist, dies für jemand anderen zu erledigen. Damit ist das stellvertretende Abstimmen ein klarer Verstoss gegen die Geschäftsordnung des Kantonsrates, der allenfalls mit einem Ordnungsruf (§ 45 GOKR-Entwurf) publik gemacht werden könnte. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass die Abstimmung für jemand andern einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen kann (z.B. Wahlfälschung nach Art. 282 StGB; vgl. Protokoll der Bundesversammlung, AB 1994 N 1012). Erschwert wird die Abstimmung für eine abwesende Person dadurch, dass das System am einzelnen Platz nur mit eingeschobener Karte funktioniert. Mit der Mitnahme der Karte auch bei kürzeren Abwesenheiten vom Saal kann jedes Mitglied des Parlaments deshalb einen Missbrauch auf einfache Weise verhindern.

§ 58

Diese Bestimmung enthält Teile des § 5 der Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem. Da auch geheime Abstimmungen mit dem Abstimmungssystem durchgeführt werden können, muss hier explizit darauf hingewiesen werden, dass die Vorschriften zur Anzeige des Stimmverhaltens auf den Bildschirmen und zur Veröffentlichung der Namenlisten nur bei offenen Abstimmungen Geltung haben (Abs. 1 und 3). Bei geheimen Abstimmungen werden keine Übersichten auf den Bildschirmen gezeigt und keine Namenlisten produziert. In Absatz 4 wird weiter die Praxis festgeschrieben, dass bei Begnadigungen auch das Abstimmungsergebnis geheim bleibt. Veröffentlicht wird nur die Tatsache, dass der Kantonsrat ein Begnadigungsgesuch behandelt hat. Bei weiteren geheimen Abstimmungen hingegen soll es dem Kantonsrat überlassen bleiben, über die Publikation des Abstimmungsergebnisses zu entscheiden.

§ 59

Dieser Paragraph regelt die Handhabung bei einem Ausfall der Anlage, wobei sich im Gegensatz zum geltenden § 44 Absatz 1 GOKR zur Stimmabgabe nicht nur die zustimmenden Mitglieder, sondern auch die sich Enthaltenden und die Ablehnenden vom Sitz erheben müssen. Damit wird ein Widerspruch zum Vorgehen mit dem elektronischen Abstimmungssystem vermieden. Absatz 2 des neuen Paragraphen entspricht dem bisherigen § 46 GOKR zum Namensaufruf, der beim Wegfall der automatischen Veröffentlichung des Stimmverhaltens mit dem elektronischen Abstimmungssystem wieder relevant werden kann.

d. Wahlverfahren

§§ 60 und 61

In diesen Bestimmungen werden gegenüber den inhaltlich praktisch identischen §§ 48 und 49 GOKR, neben der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter, der Begriff „Stimmzettel“ gemäss der Terminologie im Stimmrechtsgesetz mit dem Begriff „Wahlzettel“ ersetzt und die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 49 GOKR in einem neuen Absatz 2 des § 61 vereint. Grund für Letzteres ist die Tatsache, dass in der Praxis die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel weder dem Präsidenten oder der Präsidentin gemeldet und auch nicht eröffnet, sondern dem Wahlbüro für die Berücksichtigung bei den Resultaten gemeldet wird.

§ 62

Der Paragraph umfasst den Inhalt des bisherigen § 50 Absätze 2 und 3 GOKR zur Ermittlung der Wahlergebnisse. Die im bisherigen § 50 Absatz 1 GOKR angeführte Zusammensetzung des Wahlbüros wird aufgrund der neuen Aufgabe des Büros als reines Wahlbüro bereits im neuen § 14 Absatz 1 KRG-Entwurf geregelt und kann deshalb hier entfallen.

§ 63

Der zweite Wahlgang ist bislang einzig im geltenden § 51 Absatz 1 GOKR geregelt. Aufgrund der neu formulierten Regelungen zum erforderlichen Mehr und zu den Wahlgängen mit nur einem Kandidaten oder nur einer Kandidatin auf Gesetzesstufe (vgl. § 52 Abs. 3 KRG-Entwurf) ist diese Regelung in der Geschäftsordnung entbehrlich. Neu festgehalten werden soll jedoch, dass nicht mehr als zwei Wahlgänge stattfinden. Anpassungen in Absatz 3 gegenüber der bisherigen Bestimmung betreffen die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter und die neue Funktion des Wahlbüros.

§ 64

Offene Wahlen sind im Kantonsratsgesetz einzig bei den Wahlen in die Kommissionen vorgesehen (vgl. § 20a Abs. 3 KRG-Entwurf). Stossen die Vorschläge aus den Fraktionen in Ihrem Rat jedoch nicht auf Widerspruch, werden die vorgeschlagenen Kommissionszusammensetzungen anlässlich der konstituierenden Sitzung entsprechend der heutigen Praxis stillschweigend beschlossen. Damit kommen die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren nur zum Zug, wenn zu einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten für die Kommissionen Gegenanträge gestellt werden. Dann sollen diese Wahlen analog zu den Abstimmungsverfahren mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt werden.

4. Ausstand

§ 65

Neben der Anpassung des Textes im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter in Absatz 2 wurde in diesem Paragraphen gegenüber dem bisherigen § 54 GOKR über die Erledigung der Ausstandsfälle ergänzt, dass das betroffene Mitglied des Kantonsrates sich bei einem Ausstand nach dem Verlassen des Kantonsratssaals auch nicht auf die Tribüne begeben darf. Der Rest bleibt unverändert.

5. Protokolle des Kantonsrates

§ 66

Die Aufgabe der chronologischen Dokumentation des Ratsgeschehens übernimmt das Kurzprotokoll, das nach jeder Session erstellt wird. Dies entspricht in unterschiedlicher Form jahrzehntelanger Praxis. Dieses Protokoll umfasst heute neben den Geschäftstiteln (Sachgeschäfte und Vorstösse) mit den dazugehörigen Beschlüssen Ihres Rates auch die Eröffnungen, die Kommissionsbestellungen und allfällige Zuweisungen von Sachgeschäften, über die Ihr Rat auf Antrag der Geschäftsleitung im Streitfall gemäss § 20 Absatz 4b KRG-Entwurf zu beschliessen hat.

§ 67

Im Hinblick auf die Publikation der Geschäfte des Kantonsrates in einer Datenbank im Internet wird der Inhalt des Verhandlungsprotokolls gegenüber den Vorgaben des bisherigen § 56 GOKR gestrafft. Neu soll zu jeder Beratung eines Geschäfts ein Verhandlungsprotokoll verfasst werden. Die zum Geschäft gehörenden Beratungsunterlagen, zum Beispiel grundlegende Vorstösse, die Botschaft, Anträge der Kommissionen zu den Entwürfen, allfällige synoptische Darstellungen der Gesetzesänderungen und weitere wichtige Dokumente, sollen am gleichen Ort im Internet veröffentlicht oder verlinkt werden. Damit erübrigt sich die bisherige, teilweise wörtliche Aufnahme dieser Unterlagen ins Verhandlungsprotokoll.

§ 68

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Mitgliedern des Kantonsrates die Entwürfe der Verhandlungsprotokolle auch elektronisch zugänglich zu machen. Insofern kann die unterschriftliche Bestätigung der Protokollführerinnen und -führer, wie sie heute noch in § 57 Absatz 1 GOKR vorgesehen ist, entfallen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht aber weiterhin, basierend auf dem Dienstrecht. Beibehalten wird das bisherige Berichtigungsverfahren, wobei entsprechend der generell durchgeführten Verschiebung der Kompetenzen neu die Geschäftsleitung und nicht mehr das Büro über allfällige Berichtigungsanträge von Mitgliedern Ihres Rates entscheiden soll. Neben der elektronischen Veröffentlichung der Verhandlungsprotokolle und ihrer ebenfalls angestrebten elektronischen Archivierung soll eine vom Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsrates unterzeichnete Papierversion der Verhandlungsprotokolle, zusammengefasst pro Session, dafür garantieren, dass im Streitfall die geltende Version eruiert werden kann.

§ 69

Die Protokolle sollen (wie bereits ab Jahrgang 2013) ausschliesslich im Internet veröffentlicht werden. Die unter § 68 erwähnte unterzeichnete Papierversion soll jedoch nach wie vor dem Staatsarchiv übergeben werden. Dieses Vorgehen dient zusätzlich dazu, die nicht zur Veröffentlichung bestimmten Protokolle und Beratungsunterlagen zu geheimen Geschäften wie Begnadigungen zu archivieren.

IV. Sachgeschäfte

1. Verfassungsänderungen, Gesetze und Dekrete

§ 70

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen § 61 GOKR über den Abschluss der ersten Beratung.

§ 71

Die Beschreibung der Aufgaben der Redaktionskommission wird gegenüber der bisherigen Umschreibung in den §§ 62 und 64 GOKR der heutigen Praxis angepasst und in diesem einzelnen neuen Paragraphen zusammengefasst. Ergänzt gemäss heutigem Vorgehen wurde namentlich die Antragstellung an den Kantonsrat unter Einbezug der zuständigen Kommission (Abs. 2 Satz 2).

§ 72

Diese Bestimmung entspricht, sprachlich im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter angepasst, dem bisherigen § 65 GOKR.

2. Parlamentarische Vorstösse

§ 73

Die vorliegende Bestimmung regelt Details zu Form und Zeitpunkt der Einreichung von Vorstössen und zu den Abläufen beim Antrag auf dringliche Behandlung gemäss § 64 des Kantonsratsgesetzes. Die Sonderbestimmung zur Dringlichkeit bei Motionen und Postulaten vorberatender Kommissionen basiert auf der Praxis gestützt auf eine Weisung der Geschäftsleitung.

§ 74

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat schon vor längerer Zeit Kriterien für die dringliche Behandlung von Vorstössen festgelegt, an welcher sich Ihr und unser Rat bei der Bewertung von Anträgen auf dringliche Behandlung orientieren. Diese sollen deshalb neu in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

§ 75

Bis anhin wurden dem Kantonsrat gemäss geltendem § 66 GOKR und Praxis zu Beginn und am Ende jeder Session die neu eingereichten Vorstösse eröffnet und eine Liste mit allen Titeln ausgehändigt. Anschliessend wurden die Vorstösse gedruckt und zugeschickt. Um die Handhabung zu

straffen und Kosten zu sparen, sollen künftig die Titel der neu eingereichten Vorstösse elektronisch zugänglich gemacht werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Vorstösse, die später mit den Texten und Unterschriften im Internet veröffentlicht werden, als eröffnet, was für den Beginn des Fristenlaufs gemäss § 63a KRG-Entwurf massgebend ist.

§ 76

In dieser neuen Bestimmung wird die (seltene) Praxis normiert, dass ein Vorstoss ohne Beschluss des Kantonsrates von der Geschäftsliste gestrichen werden kann, falls alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner aus dem Rat ausgeschieden sind. Die Streichung ist dem Kantonsrat zu eröffnen.

§ 77

Seit vielen Jahren wird im Kantonsrat ein Verfahren praktiziert, welches die Behandlung von Anfragen sowie von Motionen und Postulaten, zu welchen der Regierungsrat Erheblicherklärung empfiehlt, verkürzt. Solche Vorstösse können ohne Diskussion, allenfalls mit einem sehr kurzen Votum des einreichenden Mitglieds und mit seiner Aussage zur Zufriedenheit über die Antwort erledigt werden (bei Anfragen abschliessend). Dieser „Schnelldurchgang“, der allerdings mit der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems nur noch bei Anfragen möglich ist, da Motionen und Postulate zur Publikation im Internet eine Abstimmung über die Erheblicherklärung erfordern, trägt viel zu einem effizienten Ablauf der Kantonsratsverhandlungen bei. Er soll deswegen bei der Behandlung der Anfragen normiert werden.

§ 78

Bei der Behandlung einer Motion im Kantonsrat können von den Ratsmitgliedern eine Reihe alternative Beschlussfassungen beantragt werden. So kann eine Motion erheblich oder teilweise erheblich erklärt, in ein Postulat umgewandelt oder als Postulat teilweise erheblich erklärt oder aber abgelehnt werden. Das Vorgehen bei Abstimmungen mit mehreren solchen Anträgen gab im Rat immer wieder zu Diskussionen Anlass. Mit dem nun vorgeschlagenen Ablauf der Abstimmungen, der auch gilt, wenn nicht alle diese Varianten beantragt sind, soll der Grundsatz gelten, dass zunächst das Ausmass der Erheblicherklärung (teilweise oder ganz) bei jeder Vorstossart separat geklärt wird. Erst nachher werden die je obsiegenden Varianten beider Vorstossarten gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Zum Schluss wird die in dieser Abstimmung obsiegende Variante einem allfälligen Antrag auf Ablehnung gegenübergestellt. Dieses Vorgehen findet in der heutigen Praxis mit Zustimmung der Geschäftsleitung bereits Anwendung.

3. *Petitionen*

§ 79

Die Regelungen zur Behandlung von Petitionen im Kantonsrat werden gegenüber den bisherigen in den §§ 76-79 GOKR an die Praxis angepasst. Danach ist es nicht der Präsident oder die Präsidentin, sondern die Staatskanzlei, die prüft, ob eine Eingabe als Petition zu behandeln ist oder ob allenfalls nicht der Kantonsrat, sondern eine andere Instanz zuständig ist (Abs. 1 und 3). Ist die Qualifikation einer Eingabe unklar, wobei das auf der Bundesverfassung basierende Petitionsrecht sehr tiefe Hürden vorsieht, soll aufgrund der neuen Kompetenzenordnung im Parlamentsrecht die Geschäftsleitung und nicht mehr wie früher bei Ablehnungen das Büro entscheiden (Abs. 2). Auch über die allfällige Erledigterklärung einer Petition, zum Beispiel weil eine identische bereits früher behandelt wurde, entscheidet die Geschäftsleitung. Die Entscheide werden dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

§ 80

Wird eine Petition nicht an eine andere Instanz überwiesen oder als erledigt erklärt, wird sie gemäss heutiger Praxis der sachlich zuständigen Kommission Ihres Rates überwiesen. Die bisherige Regelung, nach der im Normalfall die staatspolitische Kommission zuständig sein soll und nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin dieser Kommission eine andere Kommission zum Zuge kommen kann, wird entsprechend angepasst.

§§ 81 und 82

Bei der Behandlung einer Petition durch den Kantonsrat ist in der bisherigen Regelung von § 78 Absatz 3 GOKR vorgesehen, dass dieser die grundsätzliche Prüfung der Petition, wie sie zu Beginn der Behandlung schon durch den Präsidenten oder die Präsidentin vorgenommen wurde, nochmals durchführt. Diese Doppelspurigkeit soll im neuen § 81 entfallen. Beibehalten wird hingegen das Vorgehen der Kommission bei der Antragstellung an den Kantonsrat und die Erledigung durch den Rat selber. In § 82 bleiben die Regelungen zur Information der Petitionäre erhalten, abgesehen von der Anpassung des Wortlautes im Hinblick auf eine elektronische Zustellung des Beschlusses des Kantonsrates an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sowie zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

4. Begnadigungsgesuche

Die Bestimmungen über die Behandlung von Begnadigungsgesuchen werden gegenüber den bisherigen §§ 70-75 GOKR in zweierlei Hinsicht angepasst. Einerseits wird die Normierung der Behandlungsfrist gemäss heutigem § 70 GOKR neu auf Gesetzesstufe geregelt (vgl. § 84a KRG-Entwurf und die entsprechenden Ausführungen). Andererseits werden die einzelnen Verfahrensschritte in Gesetz und Verordnung der Praxis angepasst und geklärt.

§ 83

Zur Vorbereitung der Behandlung des Begnadigungsgesuches im Kantonsrat leitet die Staatskanzlei das Gesuch dem Justiz- und Sicherheitsdepartement weiter, damit dieses die Akten vervollständigt. In internationalen Fällen, das heisst, wenn ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin, der oder die im Ausland verurteilt und in die Schweiz überstellt wurde, im Kanton Luzern ein Begnadigungsgesuch stellt, übernimmt das Departement überdies den Schriftenverkehr mit dem Bund. Weiter normiert die Bestimmung in Absatz 2 die langjährige Praxis, dass die Dossiers der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus Sicherheitsgründen nicht in Zirkulation gesetzt werden, sondern den Mitgliedern der Kommission Justiz und Sicherheit auf dem Sekretariat Kantonsrat zur Einsicht offenstehen. Weiter werden neu geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt.

§ 84-88

Diese Verfahrensbestimmungen entsprechen den §§ 71-75 GOKR, wobei in § 84 Absatz 2 unser Rat als weiterer Empfänger der Anträge der Kommission Justiz und Sicherheit ergänzt werden soll, da wir gemäss § 85 (bisheriger § 72 GOKR) ebenfalls Gegenanträge einreichen können. Der bisherige § 71 Absatz 1 wird wie oben erwähnt in den § 83, der bisherige § 75 Absatz 2 GOKR in das Gesetz (§ 84 Abs. 4 KRG-Entwurf) aufgenommen, wobei die Zuständigkeit für die Rücksendung eines Begnadigungsgesuches, das vor Ablauf der Sperrfrist ohne wesentliche neue Gründe eingereicht wird, aus Gründen der einheitlichen Ansprechstelle gegen aussen vom Justiz- und Sicherheitsdepartement an die Staatskanzlei übergehen soll. Zusätzlich zur bisherigen Regelung wird in § 87 Absatz 3 gemäss Praxis erwähnt, dass auch die Beratung eines Begnadigungsgesuches in Ihrem Rat geheim erfolgt.

§ 89

Neu werden die Bestimmungen über die Behandlung eines Begnadigungsgesuches analog zur Regelung bei den Petitionen (§ 82) mit der Mitteilung über den Entscheid des Kantonsrates an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin abgeschlossen.

V. Wahlgeschäfte

Gemäss dem neuen § 20 Absatz 5 KRG-Entwurf kann die Geschäftsleitung des Kantonsrates nach Massgabe der Geschäftsordnung die für den Sachbereich zuständige Kommission oder einen Kommissionsausschuss zur Vorbereitung der Wahlgeschäfte einsetzen. Im Vordergrund der Regelung in der Geschäftsordnung stehen aufgrund ihrer Zahl – und in Umsetzung der Motion M 740 – die Wahlen der Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörden und der Staatsanwalt-

schaft, die nach den Bestimmungen des Justizgesetzes, sowie jene der Schätzungskommission, die nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetz vom Kantonsrat gewählt werden (§§ 90-92).

§ 90

Das Arbeitsverhältnis beim Kanton wird durch Wahl und deren Annahme begründet (vgl. § 8 Abs. 1 Personalgesetz). Voraussetzungen für eine Anstellung sind insbesondere die fachliche und die persönliche Eignung einer Person (vgl. § 7 PG). Werden wichtige Stellen durch eine Kantonsratswahl besetzt, soll gemäss Absatz 1 der neuen Bestimmung die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht oder der Staatsanwaltschaft gemäss heutiger Praxis die Anforderungsprofile und Eignungskriterien festlegen. Solche Anforderungsprofile und Eignungskriterien können dabei standardisiert auf bestimmte Stellenkategorien oder individuell auf eine einzelne Stelle zugeschnitten sein. Geht es um Neuwahlen, soll gemäss Absatz 2 ein ständiger Ausschuss aus Mitgliedern der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) die Wahlvorbereitungen übernehmen. Anders als in der bisherigen Praxis, nach welcher die Kommission den Ausschuss bestimmte, ist dieser neu durch die Geschäftsleitung gemäss ihrer Wahlvorbereitungskompetenz in § 20 Absatz 4f KRG-Entwurf zu wählen. Die Vorbereitungsaufgaben im Zusammenhang mit Wiederwahlen von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz sollen hingegen von der JSK übernommen werden (Abs. 3). Die Aufgaben des Ausschusses waren bereits heute in Richtlinien der Geschäftsleitung für die Wahl der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden geregelt. Neu sollen auch die Aufgaben von Kommission und Ausschuss und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten und Behörden darin festgehalten sein, soweit die folgenden §§ 91 und 92 diese nicht festlegen (Abs. 4).

§ 91

Die neu vorgesehene Publikation von freien Stellen der Gerichte und Justizbehörden im Kantonsblatt (Abs. 1) nimmt den Grundsatz des Personalgesetzes auf, wonach freie Stellen in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben sind (vgl. § 6 PG). Dabei soll in den Inseraten die zu berücksichtigende politische Partei, wie sie weiterhin gemäss Praxis von der Geschäftsleitung des Kantonsrates zu bezeichnen ist, angegeben werden. Damit wird der Vorgabe der Kantonsverfassung, wonach der Kantonsrat bei seinen Wahlen die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise zu berücksichtigen hat (§ 44 Abs. 3 KV), Rechnung getragen. Parteilose Kandidatinnen und Kandidaten werden aber nicht von einer Bewerbung ausgeschlossen. Soweit für die Besetzung einer spezialisierten Stelle in der Staatsanwaltschaft Inserate in überregionalen Stellenanzeigen oder Stellenportalen im Internet nötig sind, muss auch dies möglich sein.

In Absatz 2 ist festgehalten, dass sämtliche eingegangenen Dossiers, also auch jene, die nicht über eine Partei eingereicht werden, vom Ausschuss geprüft werden müssen. Gegen eine Wahl kann zum Beispiel mangelnde berufliche Erfahrung der betreffenden Person sprechen. Damit wird die bisherige Praxis beibehalten, dass Empfehlungen zur Nichtwahl und keine (positiven) Empfehlungen zur Wahl eines bestimmten Kandidaten oder einer bestimmten Kandidatin ausgesprochen werden. Mit der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an die Geschäftsleitungsmitglieder ist auch die Information aller Fraktionen sichergestellt (Abs. 4). Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass eine Person oder eine Fraktion trotz Empfehlung des Ausschusses zur Nichtwahl an der Kandidatur im weiteren Verfahrensverlauf festhält. In einem solchen Fall darf der Kantonsratspräsident oder die Kantonsratspräsidentin dem Rat gemäss Absatz 5 vor der Wahl Kenntnis von der Nichtwahlempfehlung des Ausschusses geben. Eine Notwendigkeit, die Namen von Personen bekanntzugeben, die sich nach der Beurteilung durch den Ausschuss zurückziehen, besteht hingegen nicht.

§ 92

Die Kommission Justiz und Sicherheit, die das mit den Wiederwahlen verbundene Verfahren leitet, hat zu den Wiederwahlgeschäften vom Kantonsgericht oder der zuständigen Behörde (z. B. Staatsanwaltschaft) einen Bericht einzufordern (Abs. 1). Dies entspricht dem Vorgehen bei Sachgeschäften gemäss § 25 Absatz 1a KRG. Hat die Kommission Kenntnis von Umständen, deren Zutreffen eine Nichtwiederwahl ernsthaft in Frage stellen würde, beispielsweise einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Amtspflichtverletzung, informiert sie das Kantonsgericht oder die zuständige

Behörde. In ihrer Stellungnahme soll sich das Gericht oder die Behörde zu den Umständen, allfälliger getroffenen oder beabsichtigten personalrechtlichen oder anderen Massnahmen äussern (Abs. 2). Kann die Kommission nach diesen Abklärungen noch nicht ausschliessen, dass sie einen Antrag auf Nichtwiederwahl stellen muss, hat sie den Sachverhalt weiter abzuklären (Abs. 3). Dabei stehen ihr die weiteren Informationsrechte der Kommissionen von § 25 KRG zur Verfügung, wobei insbesondere Befragungen von Mitarbeitenden oder Vorgesetzten der betroffenen Person oder die Einsichtnahme in Personalunterlagen im Vordergrund stehen. Vorgängig und parallel zu diesen weiteren Abklärungen hat die Kommission die betroffene Person in das Verfahren einzubeziehen. Obwohl es nach dem luzernischen Personalgesetz keinen Anspruch auf Wiederwahl gibt (§ 23 Abs. 1 PG), kann eine Nichtwiederwahl für die Betroffenen von grosser Bedeutung sein. Die Kommission hat deshalb dafür zu sorgen, dass bei ihren Abklärungen, die zu ihrem Antrag führen, die im Verwaltungsrechtspflegegesetz verankerten Verfahrensrechte, insbesondere zum rechtlichen Gehör (§ 46 VRG), zur Einsichtnahme in Akten (§ 48 VRG) und zu den zulässigen Beweismitteln (§ 54 VRG) sinngemäss berücksichtigt werden.

§ 93

Für Wahlen, die nicht die Gerichte, die Schlichtungsbehörden, die Staatsanwaltschaft oder die Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz betreffen, bestimmt die Geschäftsleitung das Vorgehen bei der Wahlvorbereitung im Einzelfall. Gemäss geltendem Recht wählt der Kantonsrat ausser seinen internen Organen (Präsidium, Stimmzählerinnen/-zähler und Stellvertretungen, Kommissionen inklusive Präsidien) auch das Regierungspräsidium und auf Antrag des Regierungsrates ausserdem den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und die Leitung der Finanzkontrolle. Weiter genehmigt er die Wahlen von Leitungen besonderer Verwaltungsbereiche durch den Regierungsrat (vgl. Regelung im Datenschutz).

5.4 Organisationsgesetz

§ 7a

Analog zur Amtsdauer des Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin (vgl. § 13 KRG-Entwurf) soll die Amtsdauer des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin von Anfang Juli bis Ende Juni festgelegt und neu im Gesetz normiert werden (Abs. 1). Die Amtsdauer entspricht damit auch dem Amtsantritt der Mitglieder des Regierungsrates nach den Gesamterneuerungswahlen per 1. Juli, wie ihn die Verfassung des Kantons Luzern in § 52 vorsieht.

Ebenfalls in Analogie zum Kantonsratspräsidium soll auch beim Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin die zweimalige Ausübung des Amtes in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ausgeschlossen sein (Abs. 2). Gemäss einer als § 73a neu eingefügten Übergangsbestimmung zu § 7a soll allerdings beim Wechsel auf die neue Amtsdauer im Juli 2015 die ausnahmsweise Wiederkandidatur der Personen, die bereits im Dezember 2014 für ein halbes Jahr gewählt wurden, ermöglicht werden.

5.5 Beschluss über die Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Justizpersonen während der Amtsdauer (Mantelerlass)

Die folgenden Gesetzesanpassungen betreffen die Kündigung respektive den Rücktritt von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz, die von Ihrem Rat auf Amtsdauer gewählt werden. Gemäss Personalgesetz beträgt die ordentliche Kündigungsfrist bei den Kantonsangestellten drei Monate. Es hat sich gezeigt, dass diese Frist bei den dem Personalgesetz unterstellten Personen zu knapp bemessen ist, um eine Stelle ohne Unterbruch zu besetzen. Die vor- und innerparlamentarischen Abläufe benötigen für Neuwahlen mehr Zeit, umso mehr, als es auch sessionsfreie Monate gibt und Wahlen in grosser Zahl durchgeführt werden müssen. Weiter hat allenfalls auch die Person, die gewählt wird, Kündigungsfristen einzuhalten.

§ 8 Behördengesetz

Bisher war der Rücktritt der dem Personalgesetz nicht unterstellten voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes nicht geregelt. Im Behördengesetz soll deshalb die Regelung des Stimmrechtsgesetzes, welche bisher erst für die Mitglieder des Regierungsrates galt, auch für diese Amtsträger angewendet werden. Absatz 4 erklärt neu § 157 des Stimmrechtsgesetzes für alle dem Behördengesetz unterstellten Behördenmitglieder als anwendbar. Ihr Rat wird bei Rücktritten während der Amtsdauer die Beendigungsfrist festzulegen haben. Er kann sich bei Kantonsrichterinnen und -richtern an der Beendigungsfrist von sechs Monaten orientieren, die für die dem Personalgesetz unterstellten Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt werden soll (vgl. § 23 PG).

§ 157 Stimmrechtsgesetz

Die Zuständigkeit des Kantonsrates für Behördenmitglieder, die dem Behördengesetz unterstellt sind, ergibt sich aus der im Behördengesetz neu vorgesehenen Bestimmung in § 8 Absatz 4. Absatz 3 des § 157 ist redaktionell entsprechend anzupassen.

§ 23 Personalgesetz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der auf Amtsdauer gewählten Angestellten ist gemäss geltender Regelung mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats möglich. Diese Frist soll nun für die nach dem Justiz- oder dem Enteignungsgesetz von Ihrem Rat zu wählenden Personen, die dem Personalgesetz unterstehen, auf sechs Monate verlängert werden. Von der Verlängerung berührt werden die Ersatzrichterinnen und -richter sowie die Fachrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes, die Mitglieder der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission. Aufgrund der Bedeutung der Ämter erscheint diese Verlängerung zumutbar. Abweichende Vereinbarungen, die in beiderseitigem Interesse liegen, bleiben vorbehalten.

6 Kosten und Finanzierung

Mit der Totalrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat und den Änderungen des Kantonsratsgesetzes wird das kantonale Parlamentsrecht auf die heutige Praxis des Parlamentsbetriebs abgestimmt und im Sinne effizienter und klarer Organisationsformen und Abläufe präzisiert. Wo möglich werden parlamentsinterne Regelungen vereinfacht. Ihr Rat erhält damit zweckmässige Regeln für die Behandlung seiner Geschäfte, welche zudem vollständiger in seinen Rechtsgrundlagen festgeschrieben sind. Im Bereich Wahlgeschäfte, die im Vergleich zu den Sachgeschäften im luzernischen Parlamentsrecht bislang nur geringe Beachtung fanden, legen die Bestimmungen die Zuständigkeiten und das Verfahren fest. Alle Änderungen und Ergänzungen führen zu grösserer Rechtssicherheit und Transparenz, ohne dass die bewährten Instrumente und Organisationsformen aufgegeben werden.

Von den Änderungen im Mantelerlass sind die vom Kantonsrat gewählten Personen in den Gerichten und weiteren Justizbehörden insoweit direkt betroffen, als sich die Beendigungsfrist für das Arbeitsverhältnis während der Amtsdauer von drei auf sechs Monate verlängert. Wenn dadurch Stellen ohne Unterbruch besetzt werden können, hat dies für den Kanton als Arbeitgeber positive Auswirkungen hinsichtlich der Bewältigung der Arbeitslast bei den Gerichten und in der Verwaltung.

Mit den Anpassungen an die Möglichkeiten elektronischer Kommunikation, Publikation und Archivierung werden die gesetzlichen Vorgaben für den Kantonsrat (Geschäftsordnung, Kantonsratsgesetz, Publikationsgesetz) auf den heutigen Stand der Technik gebracht. Dies ermöglicht die einfachere Zugänglichkeit der Geschäfte für das Parlament und auch für die interessierte Öffentlichkeit.

Die vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen zielen auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe in Kantonsrat und Kommissionen. Aus diesem Grund sind insgesamt kaum höheren Kosten zu erwarten. Die Kosten in der Höhe von rund 700'000 Franken für den Einbau des elektronischen Abstimmungssystems, dessen rechtliche Grundlagen nun von der Ergän-

zungsverordnung in die vorliegende totalrevidierte Geschäftsordnung übernommen werden sollen, wurden von unserem Rat bereits bewilligt beziehungsweise konnten innerhalb des bewilligten Globalbudgetkredites 2013 der kantonalen Hochbauten finanziert werden. Die Entwicklungskosten für den Ausbau unseres Geschäftsverwaltungssystems zu einem kompletten Ratsinformationssystem in der Höhe von rund 250'000 Franken sind in der Finanzplanung für die nächsten Jahre berücksichtigt.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unseren Entwürfen für die totalrevidierte Geschäftsordnung für Ihren Rat und den damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Luzern, 28. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 30

**Gesetz
über die Organisation und Geschäftsführung des
Kantonsrates (Kantonsratsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates 28. Oktober 2014,
beschliesst:

I.

Das Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absatz 2*

² In der Wahlprüfungskommission sollen alle Wahlkreise und alle Fraktionen angemessen vertreten sein. Für den Fall eines Ausstands nach § 7 ist pro Fraktion ein Ersatzmitglied zu bezeichnen.

§ 6 *Absatz 3*

³ Die Beschwerdeentscheide werden den Beschwerdeführerinnen und -führern durch Protokollauszüge eröffnet. Als Begründung erhalten sie ferner Auszüge aus dem Bericht des Regierungsrates und allfälligen Berichten der Wahlprüfungskommission.

§ 10 *Sachüberschrift und Absatz 1*

Wahl des Präsidiums und der Stimmzählerinnen und -zähler

¹ Nachdem die Neuwahlen aller Wahlkreise behandelt sind, wählt der Kantonsrat das Kantonsratspräsidium, die Stimmzählerinnen und -zähler sowie ihre Stellvertretungen.

§ 11 *Absatz 1*

¹ Wenn der neugewählte Kantonsrat konstituiert ist, vereidigt der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin. Dieser oder diese übernimmt nach der Vereidigung den Vorsitz und vereidigt die Ratsmitglieder.

Zwischentitel vor § 12

1. Präsidium und Wahlbüro

§ 12 *Wahl des Präsidiums, der Stimmzählerinnen und -zähler und ihrer Stellvertretungen*

¹ Der Kantonsrat wählt aus seiner Mitte:

- a. das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
- b. die Stimmzählerinnen und -zähler sowie ihre Stellvertretungen.

² Die Fraktionen sind bei der Wahl des Präsidiums angemessen zu berücksichtigen.

³ Jede Fraktion stellt einen Stimmzähler oder eine Stimmzählerin oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 13 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer des Präsidiums dauert von Anfang Juli bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres. Im Wahljahr des Kantonsrates erfolgt der Wechsel anlässlich der konstituierenden Sitzung in der Juni-Session.

² Kein Ratsmitglied darf während zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin ausüben.

³ Die Stimmzählerinnen und -zähler und ihre Stellvertreterinnen und -vertreter werden für die ganze Legislatur gewählt.

§ 14 *Wahlbüro*

¹ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Stimmzählerinnen und -zähler sowie ihre Stellvertreterinnen und -vertreter bilden zusammen das Wahlbüro.

² Das Wahlbüro ist für die korrekte Durchführung und Auszählung aller Wahlen im Kantonsrat zuständig.

§ 17 *Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin*

¹ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Amtsführung und übernimmt die Präsidialaufgaben, wenn der Präsident oder die Präsidentin verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

² Ist auch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin verhindert, übernimmt das anwesende Ratsmitglied, das zuletzt das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin innehatte, die Präsidialaufgaben.

§ 20 *Organisation und Aufgaben der Geschäftsleitung*

¹ Das Präsidium des Kantonsrates bildet zusammen mit den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten die Geschäftsleitung. Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und der Leiter oder die Leiterin der Parlamentsdienste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Das Präsidium des Kantonsrates nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³ Nach Bedarf werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen, die Mitglieder des Regierungsrates oder der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Diese Personen können auch Antrag auf Teilnahme stellen.

⁴ Die Geschäftsleitung

- a. fördert die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information zwischen Präsidium, Kommissionen, Fraktionen, Regierungsrat und Kantonsgericht,
- b. koordiniert die Arbeiten der Kommissionen und entscheidet über die Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen oder stellt dem Kantonsrat im Streitfall Antrag dazu,
- c. stellt Antrag auf Bestellung einer Spezialkommission,
- d. nimmt die längerfristige Planung der Sessionsschwerpunkte vor,
- e. legt nach Rücksprache mit dem Regierungsrat die Traktandenliste fest und entscheidet über die Anzahl Sitzungen,
- f. bereitet die Wahlgeschäfte vor,
- g. kann zu ihrer Unterstützung eine Stabsgruppe, bestehend aus je einem Mitglied jeder Fraktion, einsetzen,
- h. besorgt die weiteren Geschäfte, die ihr dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung des Kantonsrates zuweisen oder die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

⁵ Zur Vorbereitung der Wahlgeschäfte kann die Geschäftsleitung die für den Sachbereich zuständige Kommission oder einen Kommissionsausschuss einsetzen oder deren

Präsidenten oder Präsidentin beiziehen. Das Nähere zur Wahl und zum Vorverfahren regeln die Geschäftsordnung und die Richtlinien der Geschäftsleitung.

§ 20a Absatz 3 (neu)

³ Die Kommissionen werden in offener Wahl bestellt, wenn nicht ein Drittel der stimmenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt.

§ 26 Unterabsatz a

Kommissionen, denen die Prüfung von Rechnungen obliegt, können im Rahmen dieser Aufgabe überdies:

- a. den Leiter oder die Leiterin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechnungen befragen,

§ 27 Absatz 3a

³ Kommissionsausschüsse, welche Rechnungen zu prüfen haben, können im Rahmen ihres Prüfungsauftrages überdies:

- a. den Leiter oder die Leiterin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zu den Beratungen beiziehen und zu den Rechnungen befragen,

§ 27a Absatz 2

² Die Aufsichts- und Kontrollkommission kann für Abklärungen den Leiter oder die Leiterin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle oder aussenstehende Sachverständige beiziehen und Einsicht in die Berichte der Departements- und Gerichtscontroller nehmen.

§ 27b Absatz 2

² Beim Vorgehen nach § 27a Absatz 3 gibt die Aufsichts- und Kontrollkommission dem zuständigen Departementsvorsteher oder der zuständigen Departementsvorsteherin spätestens vor Abschluss der Abklärungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser oder diese ist berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen. Diese Rechte stehen sinngemäss auch dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsgerichtes zu.

§ 28 Absatz 3

³ Wenn der Regierungsrat am Amtsgeheimnis festhält, orientiert er die Kommission durch einen Bericht.

§ 29 Information der Öffentlichkeit und der Fraktionen

¹ Die Kommissionen informieren die Medien in der Regel über ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, allenfalls über ein beauftragtes Kommissionsmitglied. Diese gelten auch als Ansprechpersonen für die Medien.

² Bei der Information der Öffentlichkeit werden nur die Beschlüsse der Kommission, deren wesentliche Begründung und die Stimmenverhältnisse der Abstimmungen bekanntgegeben. Die übrige Kommissionstätigkeit unterliegt dem Amts- und dem Sitzungsgeheimnis.

³ Die Kommissionsmitglieder dürfen unter Wahrung des Amtsgeheimnisses (§ 28) ihre Fraktionen über die Kommissionsverhandlungen informieren. Nicht informieren dürfen sie über persönliche Äusserungen anderer Kommissionsmitglieder, die nicht mit dem Beratungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

⁴ Mitglieder der Fraktionen und andere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dürfen Dritten keine über die Angaben gemäss Absatz 2 hinausgehenden Informationen bekanntgeben.

§ 30

wird aufgehoben

§ 31 Absätze 1 und 2

¹ Die Protokolle der Kommissionssitzungen, mit Ausnahme jener der Aufsichts- und Kontrollkommission, stehen den Mitgliedern des Kantonsrates und den interessierten Behördenmitgliedern und Amtsstellen offen.

² Nach Erledigung des Geschäftes (einschliesslich Referendum und Volksabstimmung) kann die Staatskanzlei die Benützung der Kommissionsprotokolle zum Zwecke der Rechtsanwendung und für wissenschaftliche Arbeiten gestatten.

§ 32 Stellung der Parlamentsdienste

¹ Zu den Parlamentsdiensten gehören das Sekretariat des Kantonsrates sowie der Kommissionendienst. Diese sind Teil der Staatskanzlei, welche in diesen Aufgabenbereichen dem Kantonsrat unterstellt ist.

² Die zuständige Behörde wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Parlamentsdienste und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommissionendienstes bedarf der Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

§ 32a Aufgaben des Kommissionendienstes

¹ Der Kommissionendienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a. plant, organisiert und koordiniert die Kommissionssitzungen,
- b. besorgt die Sekretariatsgeschäfte,
- c. führt das Protokoll nach Weisungen der Kommission,
- d. beschafft und archiviert Dokumente und wertet sie aus,
- e. berät die Kommissionen in fachlichen und Verfahrensfragen.

² Der Kommissionendienst verkehrt direkt mit dem Kantonsgericht und den Departementen. Die angegangenen Stellen sind im Rahmen der §§ 25 ff. zur Auskunft und zur Mitarbeit verpflichtet.

§§ 32b und 32c

werden aufgehoben.

§ 32e

wird aufgehoben.

§ 33 Rechtskonsulent oder Rechtskonsulentin

¹ Der Kantonsrat, der Präsident oder die Präsidentin, die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Fraktionen können den Rechtskonsulenten oder die Rechtskonsulentin zur Begutachtung von grundlegenden Rechtsfragen beiziehen.

² Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin vertritt den Kantonsrat vor Gericht, soweit die Geschäftsleitung keinen andern Beschluss fasst.

§ 34

wird aufgehoben.

§ 35 Absatz 3

wird aufgehoben.

§ 36 Beratungsunterlagen

¹ Die Beratungsunterlagen sind dem Kantonsrat so frühzeitig zugänglich zu machen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.

² Ausser in zeitlich dringenden Fällen sollen die Unterlagen den Ratsmitgliedern spätestens bei der Bekanntgabe der Traktandenliste zur Verfügung stehen.

³ Soweit die Akten zu den Geschäften des Kantonsrates den Mitgliedern nicht zugestellt werden, sind sie elektronisch abrufbar.

§ 37 Absatz 3

wird aufgehoben

§ 38 Absätze 2 und 3

werden aufgehoben

§ 40 Sachüberschrift sowie Absatz 4 (neu)

Anwesenheit auf der Tribüne und im Ratssaal

⁴ Der Zugang zum Ratssaal, insbesondere für Medien, bedarf der Bewilligung des Präsidenten oder der Präsidentin.

§ 41 Live-Übertragung und Aufzeichnung der Verhandlungen

Die Beratungen und die Beschlussfassung des Kantonsrates können, soweit sie öffentlich sind, live mit Bild und Ton ins Internet übertragen und aufgezeichnet werden.

§ 42 Sachüberschrift und Absatz 1

Medien

¹ Den bei der Staatskanzlei akkreditierten Berichterstellerinnen und Berichterstattern der Medien werden die Beratungsunterlagen zur gleichen Zeit wie den Ratsmitgliedern zugänglich gemacht.

§ 43 Absatz 2

² Wird geheime Beratung beantragt, so haben sich die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Medienberichterstellerinnen und -berichterstatter von der Tribüne zu entfernen.

§ 44 Absatz 3

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Einreichung von Begnadigungsgesuchen und Petitionen.

§ 46 Absatz 2

² Das Geschäftsverzeichnis wird halbjährlich aktualisiert und den Mitgliedern des Kantonsrates zugänglich gemacht.

§ 49a Absatz 1 Einleitungssatz sowie Absätze 2 und 3

¹ Jedes Ratsmitglied unterrichtet die Geschäftsleitung des Kantonsrates zu Beginn der Amtsdauer, beim Neueintritt, zu Beginn jedes Kalenderjahrs und bei jeder Veränderung über

² Die Geschäftsleitung kann die Ratsmitglieder auffordern, Interessenbindungen bekanntzugeben. In streitigen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung.

³ Die Interessenbindungen sind öffentlich einsehbar.

§ 50 Rückweisung von Sachgeschäften sowie Erledigung von Sachgeschäften und Anträgen

¹ Der Kantonsrat erledigt seine Sachgeschäfte durch Nichteintreten, Annahme oder Ablehnung. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften.

² Er kann ein Sachgeschäft, auf das er eingetreten ist, zur Änderung oder zur Prüfung an die vorberatende Kommission oder an den Regierungsrat zurückweisen.

³ Über alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden, ist abzustimmen.

§ 51 *Offene und geheime Stimmabgabe*

¹ In Sachgeschäften stimmt der Kantonsrat offen ab. Über die Annahme oder Ablehnung einer Vorlage ist geheim abzustimmen, wenn dies in der Geschäftsordnung vorgeschrieben oder im Einzelfall beschlossen wird.

² Abstimmungen werden mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt. Die Einzelheiten zur Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse regelt die Geschäftsordnung.

³ Die Geschäftsordnung regelt das Nähere für den Fall, dass das elektronische Abstimmungssystem ausfällt. Dabei ist die offene Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen, wenn ein Drittel der stimmenden Ratsmitglieder einem solchen Antrag zustimmt.

⁴ Wahlen vollzieht der Kantonsrat durch geheime Stimmabgabe. Eine Wahl ist offen durchzuführen, wenn dies in diesem Gesetz so vorgesehen ist.

§ 52 *Massgebendes Mehr bei Abstimmungen und Wahlen*

¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig Stimmenden, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für Abstimmungen, die den Geschäftsgang betreffen, eine höhere oder tiefere Stimmenzahl als massgebendes Mehr bezeichnen.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig Stimmenden. Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel nicht berücksichtigt. Beim zweiten Wahlgang entscheidet die höhere Stimmenzahl (relatives Mehr).

³ Kandidiert bei einer Wahl nur eine Person für das Amt, bleiben die Wahlzettel, auf denen dieser Name ohne handschriftlichen Ersatz gestrichen ist, gültig und zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs. Dies gilt auch für einen zweiten Wahlgang, in welchem wiederum das absolute Mehr zu erreichen ist.

§ 57 *Protokolle*

¹ Zu jedem an der Session behandelten Geschäft des Kantonsrates wird ein Verhandlungsprotokoll erstellt, das namentlich die Anträge mit den wichtigsten Begründungen und die Beschlüsse wiedergibt. Die Verhandlungsprotokolle werden zusammen mit den Beratungsgrundlagen veröffentlicht.

² Die Beschlüsse des Kantonsrates werden zudem pro Session in einem Kurzprotokoll festgehalten.

³ Die Staatskanzlei sorgt für die Veröffentlichung der Protokolle im Internet. Davon ausgenommen sind die Protokolle und Beratungsgrundlagen bei geheimen Beratungen.

§ 63 *Einreichung*

¹ Ratsmitglieder, Fraktionen und Kommissionen reichen parlamentarische Vorstösse schriftlich ein.

² Vorstösse namens einer Fraktion sind vom Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin zu unterzeichnen.

§ 63a *Stellungnahme des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat nimmt zu den Vorstössen in der Regel schriftlich Stellung. Die Fristen für die Stellungnahmen betragen ab Eröffnung des Vorstosses:

- a. bei Anfragen und Einzelinitiativen sechs Monate,
- b. bei Motionen und Postulaten ein Jahr.

Lassen sich die Fristen nicht einhalten, entscheidet die Geschäftsleitung über eine angemessene Fristverlängerung. Der Kantonsrat wird informiert.

² Der Regierungsrat gibt auf der Traktandenliste seine Anträge zu Einzelinitiativen, Motionen und Postulaten bekannt. Die Begründung der Anträge wird den Ratsmitgliedern zugänglich gemacht. Sie enthält soweit möglich auch Angaben über die absehbaren Kostenfolgen, die Finanzierbarkeit und den Personalbedarf.

³ Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat mit dieser Begründung Antrag auf dessen Ablehnung.

§ 64 *Absatz 1*

¹ Bei der Einreichung einer Anfrage, einer Motion oder eines Postulats kann der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin die dringliche Behandlung beantragen.

§ 65 *Inhalt*

Die Einzelinitiative enthält den ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassungsänderung, eines Gesetzes, eines Dekretes oder eines Kantonsratsbeschlusses (Erlass, Änderung oder Aufhebung).

§ 66 *Absätze 1-3*

Absatz 1 wird aufgehoben

² Stimmt der Regierungsrat der Vorberatung der Einzelinitiative durch eine Kommission zu und lehnt sie niemand aus dem Rat ab, entscheidet der Kantonsrat direkt über die Zuweisung an die fachlich zuständige Kommission.

³ Wird der Zuweisung an eine Kommission opponiert, erhält zunächst der Initiant oder die Initiantin das Wort zur Begründung, worauf der Kantonsrat nach Diskussion abstimmt. Der Kantonsrat weist die Einzelinitiative der zuständigen Kommission zu, wenn sich ein Drittel der stimmenden Ratsmitglieder dafür ausspricht. Wird das Drittel nicht erreicht, ist die Einzelinitiative erledigt.

§ 67 *Absatz 3 (neu)*

³ Mit einer Motion kann zudem die Einreichung einer Kantonsinitiative oder eines fakultativen Referendums beim Bund verlangt werden.

§ 68 *Absatz 2 (neu)*

² Für die Prüfung durch die Behörde kann das Postulat angemessene Fristen vorsehen.

§ 68a *Absatz 2 (neu)*

² Die Begründung einer Motion auf Einreichung einer Kantonsinitiative muss die Anforderungen an die Begründung nach Artikel 115 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 erfüllen.

§ 70 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Das erheblich erklärte Postulat verpflichtet die beauftragte Behörde innert der festgesetzten Frist zur Prüfung und Berichterstattung.

³ Die erheblich erklärte Motion auf Einreichung einer Kantonsinitiative oder eines fakultativen Referendums gilt als Einreichungsbeschluss. Dieser verpflichtet den Regierungsrat zur Einreichung der Kantonsinitiative oder des fakultativen Referendums beim Bund.

§ 73 *Inhalt*

Mit der Anfrage wird vom Regierungsrat eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung verlangt.

§ 74 *Behandlung*

¹ Bei der Behandlung der Anfrage im Rat erklärt der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin, ob er oder sie mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden ist.

² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin sie verlangt.

§ 75 *Inhalt*

Bemerkungen sind kurze Feststellungen und Anregungen zu Planungs- und Rechenschaftsberichten, zum Voranschlag, zum Jahresbericht und zu weiteren Berichten, die der Kantonsrat lediglich zur Kenntnis nimmt, oder zu Teilen davon.

§ 76 *Überweisung und Veröffentlichung*

Bemerkungen werden dem Regierungsrat oder dem Kantonsgericht überwiesen und mit Ausnahme der Bemerkungen zu weiteren Berichten zusammen mit dem Beschluss des Kantonsrates über die Kenntnisnahme oder die Genehmigung veröffentlicht. Vorbehalten bleibt § 79a.

§ 78 *Absätze 3 und 4*

³ Der Aufbau des Legislaturprogramms orientiert sich an den Hauptaufgaben gemäss § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen.

Absatz 4 wird aufgehoben.

Zwischentitel vor § 83

9. Petitionen

Zwischentitel nach § 84 (neu)

10. Begnadigungsgesuche

§ 84a *Behandlung (neu)*

¹ Begnadigungsgesuche sind bei der Staatskanzlei einzureichen. Diese zieht zur Vervollständigung der Akten das Justiz- und Sicherheitsdepartement bei.

² Der Kantonsrat behandelt Begnadigungsgesuche nur, wenn sie mindestens 60 Tage vor Sessionsbeginn eingereicht worden sind.

³ Später eingereichte oder aus einem andern Grund nicht behandlungsfähige Begnadigungsgesuche werden für die nächste Session zurückgestellt.

⁴ Wird ein Begnadigungsgesuch vor Ablauf der Sperrfrist ohne wesentliche neue Begnadigungsgründe erneuert, ist das Gesuch von der Staatskanzlei unter Angabe des Grundes zurückzuschicken.

⁵ Das Nähere zur Behandlung der Begnadigungsgesuche regelt der Kantonsrat in seiner Geschäftsordnung.

§ 86 *Absatz 2*

² Die Geschäftsleitung kann für Ratsmitglieder, die besondere Untersuchungen durchführen, umfangreiche Akten prüfen oder Ähnliches ausarbeiten müssen, eine Sonderentschädigung festsetzen.

§ 88 *Streitige Entschädigungsansprüche*

Bei streitigen Entschädigungsansprüchen ist die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates versucht vorgängig zu vermitteln.

§ 89a *Übergangsbestimmung der Änderung vom (neu)*

Der bei Inkrafttreten der Änderung vom ... amtierende Präsident oder die amtierende Präsidentin und der amtierende Vizepräsident oder die amtierende Vizepräsidentin können in Abweichung von § 13 Absatz 2 für eine ganze Amtsdauer wiedergewählt werden.

II.

Im gesamten Gesetz werden die Personen- und Funktionsbezeichnungen im generischen Maskulin durch geschlechtergerecht formulierte Personen- und Funktionsbezeichnungen ersetzt, namentlich die Bezeichnungen Präsident, Beschwerdeführer, Stimmzähler, Stellvertreter, Staatsschreiber, Vorsteher, Sachbearbeiter, Mitarbeiter, Teilnehmer, Zeuge, Berichterstatter, Initiant, Motionär, Vertreter, Zuhörer, Unterzeichner und Zusammensetzungen mit diesen Bezeichnungen, und die damit verbundenen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

III.

Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 wird wie folgt geändert:

§ 11 *Veröffentlichung der Verhandlungen des Kantonsrates*

Die Verhandlungen des Kantonsrates werden nach den Vorschriften des Parlamentsrechts im Internet veröffentlicht.

§ 12

wird aufgehoben.

§ 16 *Absatz 1*

¹ Die Staatskanzlei gibt das Luzerner Kantonsblatt und die Gesetzessammlung des Kantons Luzern heraus und betreibt und pflegt im Internet eine Datenbank zur Veröffentlichung der Verhandlungen des Kantonsrates.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 31

Geschäftsordnung des Kantonsrates

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 11 Absatz 2, 20 Absätze 4h und 5, 51, 52 Absatz 1, 84a Absatz 5 und 88a des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates 28. Oktober 2014,

beschliesst:

I. Vereidigungen

§ 1 *Gemeinsame Vorschriften*

¹ Wer vom Kantonsrat zu vereidigen ist, leistet vor dem versammelten Rat den Amtseid oder das Amtsgelübde.

² Während der Vereidigung stehen alle Anwesenden.

§ 2 *Amtseid*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin verliest die folgende Eidesformel:

«Sie schwören, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

² Wer den Amtseid ablegt, spricht nach dem Verlesen der Eidesformel mit den erhobenen Schwörfingern der rechten Hand:

«Das alles schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.»

§ 3 *Amtsgelübde*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin verliest die folgende Gelübdeformel:

«Sie geloben, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

² Wer das Amtsgelübde ablegt, spricht nach dem Verlesen der Gelübdeformel:

«Das alles gelobe ich.»

II. Organisation

1. Geschäftsleitung

§ 4 *Verteilschlüssel*

Die Geschäftsleitung legt vor Beginn einer Amtsdauer fest, wie die folgenden Ämter den Fraktionen zugeteilt werden:

- a. Kantonsratspräsidium,
- b. Stimmenzählerinnen und -zähler und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- c. Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten,

d. Anzahl Mitglieder der Kommissionen.

§ 5 *Koordination der Kommissionen*

Die Geschäftsleitung regelt in Absprache mit den Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen in einem Leitfaden das Nähere über die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Kommissionen.

§ 6 *Rollende Geschäftsplanung*

¹Die Geschäftsleitung nimmt die rollende Planung der Parlamentsgeschäfte zur Kenntnis und plant die Sessionen.

²Die Sessionsplanung für die jeweils nächste Session ist für die Kommissionen verbindlich. Begründete Abweichungen sind ausnahmsweise möglich. Die Geschäftsleitung entscheidet nach Anhörung der Kommission.

§ 7 *Wahlvorbereitung*

Die Zuständigkeit für Wahlgeschäfte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 90-93.

§ 8 *Stabsgruppe der Geschäftsleitung*

¹Setzt die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung eine Stabsgruppe gemäss § 20 Absatz 4g des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 ein, sind deren Auftrag und Einsatzzeitraum festzulegen.

²Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Kantonsrates nimmt in der Stabsgruppe Einsitz. Er oder sie informiert die Geschäftsleitung regelmässig.

2. Kommissionen

§ 9 *Kommissionsbestellung*

¹Die Fraktionen stellen dem Kantonsrat Antrag für die Bestellung der Kommissionen.

²Werden aus der Mitte des Rates keine anderslautenden Anträge gestellt, ist die Kommission gemäss Antrag der Fraktionen gewählt.

³Wird aus der Mitte des Rates eine andere Zusammensetzung der Kommission beantragt, ist über die Anträge der Fraktionen und der Ratsmitglieder offen abzustimmen, sofern nicht ein Drittel der stimmenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt.

§ 10 *Organisation und Konstituierung*

¹Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie bezeichnen mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie pro Fraktion eine Ansprechperson.

²Sie können Ausschüsse bilden. Diese nehmen zuhanden der Kommission Abklärungen vor, erstatten ihr Bericht und stellen ihr Antrag.

§ 11 *Sitzungseinladung und -unterlagen*

¹Die Sitzungseinladungen und die Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern zehn Tage vor der Kommissionssitzung durch die Parlamentsdienste zugestellt oder zugänglich gemacht.

²Zu Sachgeschäften kann das zuständige Departement vor der ersten Kommissionssitzung zuhanden des Kommissionendienstes ein Dossier mit ergänzenden Unterlagen zusammenstellen. Dieses steht den Kommissionsmitgliedern zur Einsichtnahme offen.

³Präsentationen und umfangreiche Dokumente werden nach entsprechendem Hinweis im Intranet hinterlegt.

§ 12 *Vertretung im Verhinderungsfall*

¹ Ist neben dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin auch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin verhindert, wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

² Die Fraktionen bestimmen ein Ersatzmitglied für jede Kommission. Ist auch das Ersatzmitglied verhindert, wird die Fraktion durch ein Mitglied aus ihrer Mitte in der Kommission vertreten. Die Stellvertretung ist in der Regel nur bei Verhinderung möglich.

³ Ersatzmitglieder werden dokumentiert. Für die Dokumentation und Information weiterer Ersatzpersonen ist das vertretene Mitglied der Kommission verantwortlich.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse des Kantonsrates.

§ 13 *Anhörungen*

¹ Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

² Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds kann die Kommission Anhörungen ausnahmsweise öffentlich abhalten.

§ 14 *Aussenstehende Sachverständige, Gutachten*

¹ Vor dem Einbezug aussenstehender Sachverständiger oder dem Einholen von externen Gutachten haben die Kommissionen sämtliche anderen Informationsrechte gemäss den §§ 25–27 des Kantonsratsgesetzes auszuschöpfen.

² Die Geschäftsleitung entscheidet darüber auf Antrag der Kommission.

§ 15 *Protokoll*

¹ Das Protokoll wird grundsätzlich durch die Parlamentsdienste aufgenommen. Ausnahmsweise kann der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin im Zusammenhang mit fachspezifischen Ausführungen Expertinnen oder Experten des Departementes für die Protokollführung beiziehen.

² Im Protokoll werden die Voten in Bezug auf die Anträge, Empfehlungen und Begründungen so weit festgehalten, als sie zum Verständnis nötig sind.

³ Werden die Voten für die Protokollierung auf Tonträger aufgenommen, werden sie nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

⁴ In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version, externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Post Auszüge, die mit dem Vermerk „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

§ 16 *Beschlussfassung*

¹ In der Kommission wird in der Regel offen und mit der einfachen Mehrheit der Stimmen abgestimmt. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Wird auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen, gilt die Vorschrift von § 53 Absatz 2c des Kantonsratsgesetzes über die erneute Stimmengleichheit im Kantonsrat analog.

² Der Beschlussfassung mit Zirkularbeschluss muss die Mehrheit der Kommission zustimmen.

§ 17 *Berichterstattung im Kantonsrat*

¹ Die Berichterstattung erfolgt in der Regel durch den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin.

² Soll zu Beginn einer neuen Legislatur der frühere Kommissionspräsident oder die frühere Kommissionspräsidentin, der oder die weiter Mitglied der Kommission ist, zu einem bereits vorberatenen Geschäft Bericht erstatten, muss dies von der Kommission beschlossen werden. Andernfalls erfolgt die Berichterstattung gemäss Absatz 1.

§ 18 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Beschliesst eine Kommission, die Öffentlichkeit über ihre Vorberatungsergebnisse schriftlich zu informieren, erstellen die Parlamentsdienste in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin eine Medienmitteilung.

² Es darf nur über die Beratungsergebnisse und deren wesentliche Begründungen Auskunft gegeben werden. Der sinngemässe Inhalt ist von der Kommission zu genehmigen.

³ Mündliche Informationen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, ausnahmsweise durch ein beauftragtes Mitglied, weitergegeben. Der Inhalt entspricht der schriftlichen Information. Die Kommissionsmitglieder dürfen diesen Informationen nicht vorgreifen.

§ 19 *Information im Kantonsrat*

¹ Die Kommissionen können den Kantonsrat über kommissionsinterne Angelegenheiten informieren.

² Sie stellen der Geschäftsleitung dazu Antrag auf Traktandierung.

§ 20 *Zusammensetzung und Amtsdauern der ständigen Kommissionen*

¹ Der Kantonsrat bestellt auf Amtsdauer die folgenden ständigen Kommissionen:

- a. Aufsichts- und Kontrollkommission: 17 Mitglieder,
- b. Planungs- und Finanzkommission: 17 Mitglieder,
- c. Staatspolitische Kommission: 13 Mitglieder,
- d. Kommission Justiz und Sicherheit: 13 Mitglieder,
- e. Kommission Erziehung, Bildung und Kultur: 13 Mitglieder,
- f. Kommission Wirtschaft und Abgaben: 13 Mitglieder,
- g. Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie: 13 Mitglieder,
- h. Kommission Verkehr und Bau: 13 Mitglieder,
- i. Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit: 13 Mitglieder,
- j. Redaktionskommission: 5 Mitglieder.

² Die Mitgliedschaft in einer ständigen Kommission ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Die Amtsdauer entspricht der Legislatur des Kantonsrates. Angefangene Legislaturen zählen als ganze.

³ Die Präsidialzeit dauert höchstens vier Jahre und endet in jedem Fall mit dem Abschluss der Legislatur.

§ 21 *Beschränkung der Kommissionszugehörigkeit*

Der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission können nicht angehören:

- a. ausstandspflichtige Angehörige von Mitgliedern des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes (§ 14 Abs. 1b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege),
- b. Mitglieder von Behörden, die der Aufsicht des Kantonsgerichtes unterstehen,
- c. Angestellte des Kantonsgerichtes, der Verwaltung und rechtlich selbständiger Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind.

§ 22 *Aufgaben der Aufsichts- und Kontrollkommission*

¹ Die Aufsichts- und Kontrollkommission plant ihre Oberaufsichtstätigkeit gemäss § 21a des Kantonsratsgesetzes für die Amtsdauer.

² Sie vertritt den Kantonsrat in den interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen.

§ 23 *Aufgaben der Planungs- und Finanzkommission*

¹ Die Planungs- und Finanzkommission hat insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag, die Nachtragskredite, den Jahresbericht mit der Jahresrechnung

und die weiteren Rechnungen sowie die Beteiligungsstrategie und den Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie vorzubereiten.

² Sie kann bei den andern Kommissionen im Rahmen von Mitberichten gemäss § 27 Absatz 1 Informationen zu einzelnen Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen einholen. Darüber informiert sie umgehend die Aufsichts- und Kontrollkommission.

§ 24 *Aufgaben der andern Kommissionen*

¹ Die anderen ständigen Kommissionen beraten die Geschäfte ihres Sachbereichs vor, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Planungs- und Finanzkommission oder der Aufsichts- und Kontrollkommission fallen.

² Begnadigungsgesuche werden von der Kommission Justiz und Sicherheit vorberaten.

³ Die Zuständigkeit der Kommission Justiz und Sicherheit bei Wahlgeschäften richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 90–92.

§ 25 *Organisation und Aufgaben der Redaktionskommission*

¹ Die Redaktionskommission lädt den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission, welche das Geschäft vorbereitet, und das zuständige Departement zur Sitzung ein.

² Die Aufgaben der Redaktionskommission richten sich nach § 71.

§ 26 *Zuweisung der Sachgeschäfte*

Die Staatskanzlei beantragt der Geschäftsleitung die Zuweisung der Sachgeschäfte an die ständigen Kommissionen gemäss Register der Aufgabenbereiche im Aufgaben- und Finanzplan oder im Jahresbericht. Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen von § 20 Absatz 4b des Kantonsratsgesetzes.

§ 27 *Mitberichte und Zusammenarbeit*

¹ Die Kommissionen nehmen zuhanden der Planungs- und Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan, zum Voranschlag und zum Jahresbericht mit der Jahresrechnung sowie zur Beteiligungsstrategie und zum Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie Stellung, soweit es ihren Sachbereich betrifft. Zudem können sie Mitberichte abgeben zu Vorlagen, die anderen Kommissionen zur Vorberatung zugewiesen wurden.

² Die Kommissionen können zu Vorlagen, die ihnen zur Vorberatung zugewiesen wurden, bei anderen Kommissionen Mitberichte einholen.

³ Sie können die Aufsichts- und Kontrollkommission auf Umstände aufmerksam machen, die eine Überprüfung im Rahmen der Oberaufsicht nahelegen.

§ 28 *Spezialkommissionen*

¹ Der Kantonsrat kann für die Vorbereitung von Sachgeschäften ausnahmsweise Spezialkommissionen bestellen. Dabei legt er auch deren Auftrag fest.

² Die Zahl und Zugehörigkeit der Mitglieder entsprechen in der Regel dem Verteilungsschlüssel der Aufsichts- und Kontrollkommission.

³ Nach Beendigung ihres Auftrags inklusive Berichterstattung ist die Spezialkommission aufgelöst.

3. Parlamentsdienste

§ 29 *Kommissionendienst*

Der Kommissionendienst der Parlamentsdienste unterstützt gemäss § 32a des Kantonsratsgesetzes die Kommissionen bei ihrer Arbeit.

III. Allgemeine Verfahrensordnung

1. Sessionen und Sitzungen

§ 30 *Sessionsdaten*

Die Geschäftsleitung legt die Sessionsdaten für vier Jahre in einem Sitzungsplan fest und gibt sie dem Kantonsrat bekannt. Der Sitzungsplan wird jährlich nachgeführt.

§ 31 *Sessions- und Sitzungsdauer*

¹ Eine Session dauert in der Regel zwei Tage (Montag und Dienstag). In den Monaten September und Dezember umfasst sie drei Tage, wobei jeweils der Montag der Folgewoche hinzukommt.

² Die Sitzungen dauern jeweils von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.

§ 32 *Fraktionssitzungen*

Während der Sessionen stehen den Fraktionen die Kommissionszimmer des Regierungsgebäudes ganztags zur Verfügung. In der übrigen Zeit können die Fraktionen die Kommissionszimmer des Regierungsgebäudes je nach Verfügbarkeit reservieren.

§ 33 *Ort der Sitzungen*

Der Kantonsrat tagt in der Regel im Kantonsratssaal in Luzern.

§ 34 *Einberufung*

¹ Das Einladungsschreiben mit der Traktandenliste ist spätestens am zehnten Tag vor der Session an die Mitglieder zu versenden.

² Die Sitzungstage und die traktandierten Geschäfte werden im Luzerner Kantonsblatt und im Internet bekannt gegeben.

³ Wenn ausserordentliche Umstände die sofortige Behandlung eines Geschäftes verlangen, kann der Kantonsrat ohne Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden.

§ 35 *Anwesenheitserfassung*

¹ Die Ratsmitglieder melden sich an ihrem Sitzplatz an, womit der Zugang zum elektronischen Abstimmungssystem aktiviert ist. So wird auch die individuelle Anwesenheit erfasst.

² Bei einem Ausfall des elektronischen Systems haben sich die Mitglieder innert einer Stunde seit Sitzungsbeginn in eine Präsenzliste vor dem Eingang zum Kantonsratssaal, bei späterem Eintreffen beim Standesweibel oder bei der Standesweibelin einzutragen.

§ 36 *Gottesdienste*

¹ Für den Kantonsrat findet in der Adventszeit, im Jahr der Neuwahl zusätzlich vor der konstituierenden Sitzung ein ökumenischer Gottesdienst statt.

² Die Mitglieder werden zu den Gottesdiensten eingeladen.

2. Traktandenliste

§ 37 *Inhalt, Festsetzung, Verbindlichkeit*

¹ Die Traktandenliste enthält die Beratungsgegenstände der Session in der für die Behandlung vorgesehenen Reihenfolge.

² Die Geschäftsleitung legt nach Rücksprache mit dem Regierungsrat die Traktandenliste fest.

³ Pro Session ist mindestens ein halber Tag für die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zu reservieren.

⁴ Ohne gegenteiligen Beschluss des Kantonsrates werden die Geschäfte in der auf der Traktandenliste angegebenen Reihenfolge behandelt.

§ 38 *Nicht traktandierte Geschäfte*

Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmenden Ratsmitglieder der Behandlung zustimmen.

3. Beratung und Beschlussfassung

a. Allgemeine Diskussionsordnung

§ 39 *Parlamentarischer Anstand*

Die Mitglieder halten sich an die Regeln des parlamentarischen Anstandes und vermeiden beleidigende und verletzende Äusserungen.

§ 40 *Ordnungs- und Sachanträge*

¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren wie Eintreten oder Nichteintreten, Rückweisung, Schluss der Diskussion, Vorgehen bei Abstimmungen, Rückkommen, Handhabung der Geschäftsordnung, Unterbrechen oder Schluss der Sitzung.

² Sachanträge haben die Änderung, Annahme oder Verwerfung einer Vorlage zum Gegenstand.

§ 41 *Worterteilung*

¹ Wünscht ein Ratsmitglied das Wort, bedient es die Wortmeldetaste des elektronischen Abstimmungssystems.

² Wenn das Geschäft durch eine Kommission vorberaten wurde, erhalten zuerst die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Fraktionssprecherinnen und -sprecher und die Mitglieder der Kommission das Wort. Die Kommissionsberichterstatterinnen und -sprecher sowie die Mitglieder des Regierungsrates erhalten das Wort direkt vom Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsrates.

³ Die Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter, die Mitglieder des Regierungsrates sowie Mitglieder, die einen Ordnungsantrag stellen wollen, erhalten das Wort sofort, wenn sie es verlangen.

⁴ Im Übrigen erteilt der Präsident oder die Präsidentin das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

⁵ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.

§ 42 *Voten*

¹ Die Mitglieder sprechen in der Regel stehend von ihren Plätzen aus.

² Die Anredeformel lautet: «Herr Präsident! Meine Damen und Herren!» oder «Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!»

³ Die Mitglieder sollen kurz und klar zum Beratungsgegenstand sprechen und zu bestimmten Anträgen oder Empfehlungen gelangen.

§ 43 *Beschränkung der Redezeit*

¹ Für die Redezeiten im Kantonsrat gelten die folgenden Beschränkungen:

- a. vier Minuten für die Erstunterzeichnerinnen und -unterzeichner von parlamentarischen Vorstössen und für Antragstellerinnen und -steller,
- b. drei Minuten für die übrigen Ratsmitglieder.

² Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher, Kommissionsberichterstatterinnen und -berichterstatter sowie die Mitglieder des Regierungsrates unterliegen keiner Redezeitbeschränkung.

§ 44 *Schluss der Diskussion*

¹ Wenn niemand mehr das Wort begehrt, erklärt der Präsident oder die Präsidentin die Diskussion als geschlossen.

² Wird Schluss der Diskussion beantragt, können neue Rednerinnen und Redner sich erst wieder melden, wenn dieser Ordnungsantrag verworfen wird.

³ Nach dem Beschluss des Kantonsrates, die Diskussion abzubrechen, dürfen die zuvor angemeldeten Rednerinnen und Redner noch sprechen.

⁴ Nach Schluss der Diskussion wird das Wort zum behandelten Beratungsgegenstand nicht mehr erteilt. Vorbehalten bleiben Rückkommensbeschlüsse und Protokollerklärungen.

§ 45 *Ordnungsruf und Wortentzug*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin hat Mitglieder, welche ungebührlich lang sprechen, vom Beratungsgegenstand abweichen oder sonst wie die Geschäftsordnung missachten, zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie den Ordnungsruf nicht befolgen, das Wort zu entziehen.

² Das Mitglied kann gegen den Wortentzug durch eine kurze Erklärung Einsprache erheben. Der Kantonsrat entscheidet darüber sofort ohne Diskussion.

§ 46 *Protokollerklärungen*

Mitglieder, die bei der Behandlung eines Wahl- oder Sachgeschäftes in die Minderheit versetzt wurden, können einzeln oder gemeinsam als gegensätzliche Meinungsäusserung eine kurze Protokollerklärung abgeben. Dieses Recht steht auch dem Regierungsrat zu.

b. Beratung von Berichten und Entwürfen

§ 47 *Beratungsgrundlagen*

¹ Bei der Beratung von Verfassungsänderungen, Gesetzen, Dekreten und andern Beschlüssen des Kantonsrates bildet der durch die Kommission bereinigte und angenommene Text die Beratungsgrundlage.

² Die Anträge der Ratsmitglieder sind bis spätestens am Freitag vor der Session, 12.00 Uhr, elektronisch einzureichen.

§ 48 *Eintretensdebatte*

¹ Bei der Behandlung von Entwürfen und Berichten wird zuerst beraten und beschlossen, ob auf die Behandlung der Vorlage einzutreten oder ob das Geschäft durch Nichteintreten zu erledigen sei.

² Wenn niemand Nichteintreten beantragt, gilt Eintreten als beschlossen.

§ 49 *Einzelberatung im Allgemeinen*

Ist Eintreten beschlossen, werden die Teile der Vorlage (Paragrafen, Abschnitte, Seiten oder andere geeignete Beratungseinheiten) einzeln durchberaten.

§ 50 *Einzelberatung von Entwürfen*

¹ Bei der Einzelberatung von Entwürfen können zu den einzelnen Teilen Sachanträge gestellt werden. Diese sind dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Verlangen schriftlich einzureichen.

² Der als Beratungsgrundlage dienende Text gilt unter dem Vorbehalt von Rückkommensbeschlüssen und der Schlussabstimmung als angenommen, soweit dazu keine anderslautenden Sachanträge gestellt werden.

³ Die Kommission kann verlangen, dass ihr Sachanträge zur Prüfung überwiesen werden.

⁴ Anträge müssen von der Kommission vorberaten oder erneut vorberaten werden, wenn der Rat dies beschliesst.

⁵ Wurde ein Antrag bereits in der Kommission behandelt und abgelehnt, kann von jeder Fraktion nur noch ein Redner oder eine Rednerin das Wort dazu verlangen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin spricht für seine oder ihre Fraktion.

§ 51 *Rückkommen*

¹ Wenn die ganze Vorlage durchberaten ist, kann Rückkommen auf bestimmte Teile beantragt werden.

² Rückkommensanträge können kurz begründet werden.

³ Wenn der Kantonsrat Rückkommen beschliesst, wird die Einzelberatung des aufgerufenen Teils wieder aufgenommen.

§ 52 *Schlussabstimmung*

¹ In der Schlussabstimmung wird über die endgültige Annahme oder Ablehnung des Entwurfs, wie er in der Einzelberatung bereinigt wurde, als Ganzes abgestimmt.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die zweimalige Beratung und die redaktionelle Bereinigung (§§ 70-72).

c. Abstimmungsverfahren

§ 53 *Einleitung der Abstimmung*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin gibt vor dem Abstimmen einen Überblick über die gestellten Anträge und eröffnet, wie darüber abgestimmt werden soll.

² Werden zum Vorgehen des Präsidenten oder der Präsidentin anderslautende Anträge gestellt, wird sofort darüber abgestimmt.

§ 54 *Abstimmung über Ordnungsanträge*

Über Ordnungsanträge ist sofort, nachdem sie gestellt sind, und vor den Sachanträgen abzustimmen.

§ 55 *Abstimmung über Sachanträge*

¹ Zuerst wird in Eventualabstimmungen über die zu einem Text (Teil des Entwurfes oder Zusatzantrag) gestellten Änderungsanträge entschieden, und zwar über die untergeordneten vor den übergeordneten.

² Nach Erledigung der Änderungsanträge wird über die Hauptanträge, lautend auf Annahme oder Ablehnung des bereinigten Textes, abgestimmt.

§ 56 *Abstimmung über mehrere Anträge gleicher Art*

¹ Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand Anträge vor, die sich auf denselben Textteil beziehen und gegenseitig ausschliessen, so sind sie in Eventualabstimmungen gegeneinander auszumehren.

² Die Abstimmungsreihenfolge über die Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen wird.

³ Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

⁴ In der Kommission wird der Antrag des Regierungsrates dem zuletzt obsiegenden gegenübergestellt.

⁵ Im Kantonsrat wird der Antrag der Kommission dem zuletzt obsiegenden gegenübergestellt.

§ 57 *Stimmabgabe*

¹ Die Ratsmitglieder nehmen von ihrem Platz aus mit dem elektronischen Abstimmungssystem an den Abstimmungen teil.

² Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht gestattet.

³ Die Stimmabgabe bei einer Abstimmung bindet das Ratsmitglied bei den nachfolgenden Abstimmungen nicht.

§ 58 *Ermittlung und Eröffnung des Abstimmungsergebnisses*

¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden bei offenen Abstimmungen auf den Bildschirmen angezeigt.

² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gibt das Ergebnis bekannt.

³ Das Abstimmungsergebnis wird bei offenen Abstimmungen in einer Namenliste festgehalten. Daraus ist ersichtlich, wie sich das Ratsmitglied geäußert, ob es sich der Stimme enthalten oder ob es an der Abstimmung nicht teilgenommen hat. Die Namenlisten werden im Internet veröffentlicht.

⁴ Die Abstimmungsergebnisse werden bei Begnadigungen nicht veröffentlicht. Bei weiteren geheimen Abstimmungen werden sie nur publiziert, wenn dies der Kantonsrat so beschliesst.

§ 59 *Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems*

¹ Bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems erheben sich die Ratsmitglieder zur offenen Stimmabgabe von den Sitzen.

² Wird bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems einer Stimmabgabe unter Namensaufruf zugestimmt, werden die Ratsmitglieder vom Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie erklären, wie sie stimmen oder ob sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmenzählerinnen und -zähler vermerken die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der Aufgerufenen für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

d. Wahlverfahren

§ 60 *Wahlzettel*

¹ Für die Wahlen erstellt die Staatskanzlei als Wahlzettel:

- a. Blankolisten, in die der Wähler oder die Wählerin die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten selber einträgt, oder
- b. Kandidatenlisten mit den Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten, die von einer oder mehreren Fraktionen vorgeschlagen werden.

² Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen können gemeinsame Wahlzettel mit entsprechenden Rubriken verwendet werden.

³ In den Kandidatenlisten kann der Wähler oder die Wählerin vorgedruckte Kandidatenamen streichen und selber Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen.

§ 61 *Stimmabgabe*

¹ Die Stimmabgabe ist ohne Unterbrechung zu vollziehen.

² Die Stimmenzählerinnen und -zähler lassen den anwesenden Mitgliedern die Wahlzettel austeilen und sammeln sie mit den Urnen wieder ein.

³ Jedes Mitglied darf beim gleichen Wahlgang nur einen Wahlzettel abgeben.

§ 62 *Ermittlung der Wahlergebnisse*

¹ Das Wahlbüro stellt sofort nach der Stimmabgabe die Anzahl der Wahlzettel fest, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen und ermittelt die Wahlergebnisse.

² Werden gleichzeitig verschiedene Wahlen vorgenommen, ist im ersten Wahlgang für jede Wahl das absolute Mehr aus den für sie abgegebenen gültigen Stimmen gesondert

zu ermitteln. Wahlzettel mit Rubriken für mehrere Wahlen können beim Auszählen getrennt werden.

§ 63 *Erster und zweiter Wahlgang*

¹ Wenn im ersten Wahlgang niemand oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreichen, wird sofort ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Weitere Wahlgänge finden nicht statt.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird vom Präsidenten oder der Präsidentin in Anwesenheit des Wahlbüros gezogen.

§ 64 *Offene Wahlen*

Für offene Wahlen gelten sinngemäss die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren.

4. Ausstand

§ 65 *Erledigung der Ausstandsfälle*

¹ Für die Dauer der Behandlung eines Geschäftes, für das ein Ausstandsgrund zutrifft, verlässt das ausstandspflichtige Mitglied den Saal. Ein Aufenthalt auf der Tribüne ist nicht gestattet.

² Der Ausstand ist dem Präsidenten oder der Präsidentin zu melden und im Protokoll zu vermerken.

³ Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet an Ratssitzungen der Kantonsrat und an Kommissionssitzungen die Kommission.

5. Protokolle des Kantonsrates

§ 66 *Kurzprotokolle*

Das Kurzprotokoll der Kantonsratssessionen enthält neben den Abstimmungs- und Wahlergebnissen auch die Eröffnungen, die Kommissionsbestellungen und die Zuweisungen von Sachgeschäften, über die der Kantonsrat zu beschliessen hat.

§ 67 *Verhandlungsprotokolle*

¹ In den Verhandlungsprotokollen werden festgehalten:

- a. das Datum der Sitzung,
- b. der Vorsitz,
- c. der Ausstand von Mitgliedern,
- d. sinngemäss die Eintretensvoten,
- e. alle Anträge und Voten mit den Begründungen, soweit sie zum Verständnis der Anträge und Empfehlungen notwendig sind,
- f. die Abstimmungsergebnisse,
- g. die Beschlüsse im bereinigten Wortlaut,
- h. die Wahlvorschläge und die Ergebnisse der Wahlgeschäfte (inkl. Zahl der ausgeteilten, eingegangenen, leeren, gültigen und ungültigen Wahlzettel; massgebendes Mehr; Stimmzahlen der Kandidatinnen und Kandidaten; Gewählte),
- i. die Protokollerklärungen,
- j. weitere Angaben, die von Bedeutung sind.

² Berichtigungsentscheide gemäss § 68 Absatz 3 werden dem Protokoll beigelegt.

§ 68 *Genehmigung und Unterzeichnung der Verhandlungsprotokolle*

¹ Die Verhandlungsprotokolle einer Session werden den Ratsmitgliedern in der Regel an der folgenden Session zugänglich gemacht. Werden keine Berichtigungen beantragt, gilt das Protokoll nach Ende der Session stillschweigend als genehmigt.

² Die Ratsmitglieder können der Geschäftsleitung bis zum Schluss des zweitletzten Halbtags der Session schriftlich Berichtigungen der Verhandlungsprotokolle beantragen.

³ Die Geschäftsleitung entscheidet unverzüglich über Berichtigungsanträge, verfügt Berichtigungen und erteilt die Genehmigung.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates unterzeichnet nach der Genehmigung eine Ausfertigung aller Verhandlungsprotokolle einer Session in Papierform.

§ 69 *Veröffentlichung und Archivierung der Protokolle*

¹ Die Kurzprotokolle werden unmittelbar nach der Session, die Verhandlungsprotokolle nach der Genehmigung öffentlich zugänglich gemacht.

² Die unterzeichnete Ausfertigung der Verhandlungsprotokolle geht an das Staatsarchiv. Ihr werden die Protokolle und Beratungsunterlagen zu den Begnadigungsgesuchen und weitere Protokolle zu geheimen Beratungen beigelegt.

IV. Sachgeschäfte

1. Verfassungsänderungen, Gesetze und Dekrete

§ 70 *Abschluss der ersten Beratung*

¹ Die erste Beratung von Verfassungsänderungen und Gesetzen wird durch eine Gesamtabstimmung über den in der Einzelberatung bereinigten Entwurf abgeschlossen.

² Wird das Ergebnis der ersten Beratung in der Gesamtabstimmung abgelehnt, ist das Geschäft erledigt.

³ Wird das Ergebnis der ersten Beratung in der Gesamtabstimmung angenommen, geht es an die Kommission zur Vorbereitung der zweiten Beratung.

⁴ Diese Vorschriften gelten auch für Dekrete und Kantonsratsbeschlüsse, die der Kantonsrat einer zweiten Beratung unterstellt.

§ 71 *Redaktionelle Überprüfung*

¹ Die redaktionelle Überprüfung durch die Redaktionskommission umfasst die sprachliche und gesetzestechnische Überprüfung und Bereinigung von Verfassungsänderungen und Gesetzen. Bei Bedarf überprüft sie auch Dekrete, Kantonsratsbeschlüsse und Parlamentsverordnungen.

² Die Redaktionskommission tagt nach der ersten Beratung und unterbreitet ihre Anträge dem Kantonsrat schriftlich. Zudem werden die Anträge nach Möglichkeit der zuständigen Sachkommission im Hinblick auf die zweite Vorberatung zur Kenntnis gebracht.

³ Bei Bedarf überprüft die Redaktionskommission auch das Ergebnis der zweiten Beratung. Anträge zum Ergebnis der zweiten Beratung oder zu Dekreten, Kantonsratsbeschlüssen oder Parlamentsverordnungen unterbreitet sie dem Kantonsrat vor der Schlussabstimmung mündlich oder schriftlich.

§ 72 *Schlussabstimmung*

¹ Das redaktionell bereinigte Ergebnis der zweiten Beratung oder von Dekreten, Kantonsratsbeschlüssen und Parlamentsverordnungen bildet den Gegenstand der Schlussabstimmung.

² Der Präsident oder die Präsidentin gibt den Zeitpunkt der Schlussabstimmung rechtzeitig bekannt.

2. Parlamentarische Vorstösse

§ 73 *Einreichung der Vorstösse; Dringlichkeit*

¹ Die Vorstösse sind elektronisch einzureichen. Die Unterschriften sämtlicher unterzeichnender Ratsmitglieder sind unverzüglich beizubringen.

² Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Freitag, 6.00 Uhr, vor der Session.

³ Motionen und Postulate von Kommissionen zu traktandierten Sachgeschäften unterliegen nicht dem Dringlichkeitsverfahren und werden zusammen mit dem Sachgeschäft behandelt.

§ 74 *Kriterien für die dringliche Behandlung*

Beim Antrag auf dringliche Behandlung sind die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- a. Das Thema hat ein aussergewöhnlich hohes politisches Gewicht, sodass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Kantonsrates erwartet.
- b. Das Anliegen erträgt keinen Aufschub, weil es in einer späteren Session wegen Zeitablauf gegenstandslos würde.
- c. Das Anliegen kann nicht bei einem ordentlich traktandierten Geschäft eingebracht werden (Ausnahme § 73 Abs. 3).
- d. Das Anliegen tangiert kein laufendes Verfahren.
- e. Das Anliegen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Luzern.

§ 75 *Eröffnung und Veröffentlichung der Vorstösse*

¹ Die Titel der neu eingereichten Vorstösse werden dem Kantonsrat an der Session zugänglich gemacht. Die Vorstösse gelten ab diesem Zeitpunkt als eröffnet.

² Die Texte der Vorstösse werden mit den Unterschriften im Internet aufgeschaltet.

§ 76 *Ausscheiden der Unterzeichnenden*

Sind alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Vorstosses vor seiner Behandlung im Rat aus dem Parlament ausgeschieden, wird der Vorstoss ohne Ratsbeschluss von der Geschäftsliste gestrichen.

§ 77 *Behandlung der Anfragen*

¹ Zu den Anfragen findet zu Beginn der Beratung der parlamentarischen Vorstösse ein Schnelldurchgang statt. Dabei erklärt die anfragende Person, ob sie mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden ist.

² Ist die anfragende Person mit der Antwort des Regierungsrates nicht oder nur teilweise zufrieden, kann sie Diskussion verlangen. Ist sie damit zufrieden, ist ausnahmsweise eine kurze Wortmeldung erlaubt.

³ Nach der Erklärung der anfragenden Person oder nach Abschluss der Diskussion hat der Kantonsrat die Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage zur Kenntnis genommen.

§ 78 *Behandlung der Motionen und Postulate*

¹ Bei Motionen und Postulaten erhalten zu Beginn der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin oder die Fraktionssprecherinnen und -sprecher das Wort zur Begründung.

² Nach erfolgter Diskussion stimmt der Rat darüber ab, ob die Motion oder das Postulat erheblich zu erklären ist. Wird bei einer Motion auch die Umwandlung in ein Postulat und bei beiden Vorstossarten zudem die teilweise Erheblicherklärung verlangt, wird bei jeder Vorstossart zunächst die volle Erheblicherklärung der teilweisen Erheblicherklärung gegenübergestellt. Die beiden obsiegenden Varianten jeder Vorstossart werden anschliessend einander, die hieraus Obsiegende zum Schluss der Ablehnung gegenübergestellt.

3. Petitionen

§ 79 Erledigung

¹ Die Staatskanzlei prüft nach § 84 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes, ob eine Eingabe als Petition zu behandeln ist.

² Wenn unklar ist, ob eine Eingabe als Petition behandelt werden kann, unterbreitet die Staatskanzlei die Eingabe der Geschäftsleitung zum endgültigen Entscheid. Der Entscheid wird dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

³ Ist der Kantonsrat für die Behandlung einer Petition nicht zuständig, überweist die Staatskanzlei sie an die zuständige Instanz.

⁴ Wenn das rechtserhebliche Interesse an der Behandlung einer Petition wegfällt, namentlich infolge Rückzuges, erklärt sie die Geschäftsleitung auf Antrag der Staatskanzlei als erledigt. Dieser Entscheid wird dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

§ 80 Überweisung an Kommission

Petitionen, die nicht nach § 79 erledigt werden, überweist die Geschäftsleitung zur Prüfung und Berichterstattung an die zuständige Kommission.

§ 81 Erledigung durch den Kantonsrat

¹ An eine Kommission überwiesene Petitionen werden den Mitgliedern des Kantonsrates zur Einsicht zugänglich gemacht.

² Die zuständige Kommission erstattet dem Kantonsrat schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie die Petition zu erledigen sei.

³ Der Kantonsrat erledigt die Petition, indem er sie mit oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt.

§ 82 Mitteilung an Petitionäre

¹ Die Staatskanzlei lässt dem Unterzeichner oder der Unterzeichnerin der Petition oder ihrer Vertretung den Beschluss des Kantonsrates zukommen.

² Die Mitteilung kann unterbleiben:

- a. soweit die Adressen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin beziehungsweise des Vertreters oder der Vertreterin fehlen oder nicht genügen,
- b. soweit die Zustellung ins Ausland erfolgen müsste,
- c. wenn die Petition eine grössere Anzahl von Unterschriften aufweist und kein Vertreter oder keine Vertreterin bezeichnet ist.

4. Begnadigungsgesuche

§ 83 Vorbereitung

¹ Die Staatskanzlei leitet das Begnadigungsgesuch dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Vervollständigung der notwendigen Akten (Strafprozedur mit Urteil, Bericht der Anstaltsleitung über das Verhalten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Strafvollzug usw.) weiter. Das Departement erledigt auch den Schriftenverkehr mit dem Bund.

² Die Mitglieder der Kommission Justiz und Sicherheit haben vor der Behandlung eines Begnadigungsgesuches Einsicht in die Akten und in die vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin eingereichten Beweisurkunden.

§ 84 Anträge der Kommission Justiz und Sicherheit

¹ Die Kommission Justiz und Sicherheit stellt dem Kantonsrat zu jedem Begnadigungsgesuch schriftlich Antrag.

² Die Anträge der Kommission Justiz und Sicherheit werden den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat von der Staatskanzlei spätestens drei Tage vor der Session zugänglich gemacht.

§ 85 *Gegenanträge*

¹ Zu den Anträgen der Kommission Justiz und Sicherheit können die Ratsmitglieder und der Regierungsrat spätestens bis zum Schluss der ersten Sitzung der Session beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Kantonsrates schriftlich Gegenanträge einreichen.

² Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet dem Kantonsrat die Gegenanträge und überweist sie an die Kommission Justiz und Sicherheit.

§ 86 *Erledigung ohne Beratung*

Anträge der Kommission Justiz und Sicherheit, zu denen kein Gegenantrag gestellt wird, gelten ohne Beratung und Abstimmung als angenommen.

§ 87 *Beratung durch den Kantonsrat*

¹ Begnadigungsgesuche, zu denen Gegenanträge eingereicht wurden, behandelt der Kantonsrat an der letzten Sitzung der Session nach den ordentlichen Verfahrensvorschriften.

² Der Rückzug eines Gegenantrages schliesst die Beratung und Abstimmung durch den Kantonsrat nicht aus.

³ Die Beratung und die Abstimmung erfolgen geheim.

§ 88 *Sperrfrist*

Die Sperrfrist, innert welcher der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein abgelehntes Begnadigungsgesuch nicht erneuern darf (Art. 382 Abs. 3 Schweizerisches Strafgesetzbuch), kann auf Antrag der Kommission Justiz und Sicherheit (§ 84) oder bei der Beratung durch den Kantonsrat (§ 87) festgesetzt werden.

§ 89 *Mitteilung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin*

Die Staatskanzlei lässt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin oder ihrer Vertretung den Beschluss des Kantonsrates zukommen.

V. Wahlgeschäfte

1. Wahl von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz

§ 90 *Allgemeines*

¹ Die Geschäftsleitung legt in Zusammenarbeit mit dem Kantonsgericht oder der Staatsanwaltschaft die Anforderungsprofile sowie die fachlichen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen für die Wahl durch den Kantonsrat fest.

² Zur Vorbereitung der Neuwahl von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz wählt die Geschäftsleitung aus der Kommission Justiz und Sicherheit einen ständigen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin und aus je einem Fraktionsmitglied der Kommission.

³ Die Wiederwahl von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz bereitet die Kommission Justiz und Sicherheit im Auftrag der Geschäftsleitung vor.

⁴ Die Aufgaben der Kommission Justiz und Sicherheit und ihres Ausschusses sowie den Beizug von Kantonsgericht und zuständiger Behörde, soweit nicht in vorliegender Geschäftsordnung festgelegt, regelt die Geschäftsleitung in ihren Richtlinien gemäss § 20 Absatz 5 des Kantonsratsgesetzes.

§ 91 *Neuwahlen*

¹ Die Angaben über freie Stellen sind im Kantonsblatt in der Regel mit Angabe der politischen Partei, der gestützt auf § 44 Absatz 3 der Kantonsverfassung ein Anspruch zukommen kann, zu veröffentlichen. Die Parteien reichen die Dossiers der von ihnen geprüften Kandidatinnen und Kandidaten bei der Staatskanzlei ein.

² Der Ausschuss prüft die bei der Staatskanzlei eingegangenen Dossiers dahingehend, ob Gründe vorliegen, die gegen die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin sprechen. Er lädt die kandidierenden Personen zu einem Gespräch ein.

³ Bei der Prüfung sind die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen, das festgelegte Anforderungsprofil für die Stelle und die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen über die fachliche und persönliche Eignung zu berücksichtigen.

⁴ Der Ausschuss informiert die kandidierenden Personen und die Geschäftsleitung über die Ergebnisse seiner Beurteilung.

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates ist berechtigt, dem Rat vor der Wahl Kenntnis vom Ergebnis der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten zu geben.

§ 92 *Wiederwahlen*

¹ Zur Vorbereitung der Wiederwahl verlangt die Kommission Justiz und Sicherheit vom Kantonsgericht oder von der zuständigen Behörde einen Bericht.

² Bestehen Anhaltspunkte, dass vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzt worden sind, oder hat die Kommission Kenntnis von anderen Gründen, welche geeignet sind, die Wiederwahl ernsthaft in Frage zu stellen, informiert sie das Kantonsgericht oder die zuständige Behörde. Zudem holt sie von ihnen eine Stellungnahme und Auskunft zu allfälligen getroffenen oder beabsichtigten Massnahmen ein.

³ Bevor die Kommission dem Kantonsrat einen Antrag auf Nichtwiederwahl stellt, informiert sie die betroffene Person über beabsichtigte Abklärungen im Rahmen ihrer Informationsrechte gemäss § 25 des Kantonsratsgesetzes und wahrt deren Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind sinngemäss anzuwenden.

2. **Übrige Wahlen**

§ 93

Bei den übrigen Wahlen, namentlich den Wahlen auf Antrag des Regierungsrates, bestimmt die Geschäftsleitung das Verfahren zur Vorbereitung der Wahl im Einzelfall.

VI. Schlussbestimmungen

§ 94 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat vom 28. Juni 1976 und die Verordnung über das elektronische Abstimmungssystem im Kantonsrat vom 10. Dezember 2013 werden aufgehoben.

§ 95 *Inkrafttreten*

Die Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Änderung des Kantonsratsgesetzes vom in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 20

**Gesetz
über die Organisation von Regierung und Verwaltung
(Organisationsgesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates 28. Oktober 2014,
beschliesst:*

I.

Das Organisationsgesetz vom 13. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 7a *Amtsdauer (neu; nach Zwischentitel 2)*

¹ Die Amtsdauer des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin dauert von Anfang Juli bis Ende Juni des Folgejahres.

² Kein Mitglied des Regierungsrates darf das Amt während zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern ausüben.

§ 73a *Übergangsbestimmung der Änderung vom ... (neu)*

Der bei Inkrafttreten der Änderung vom... amtierende Regierungspräsident oder die amtierende Regierungspräsidentin und der amtierende Vizepräsident oder die amtierende Vizepräsidentin können in Abweichung von § 7a Absatz 2 für die ganze Amtsdauer wiedergewählt werden.

II.

Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung von § 13 des Kantonsratsgesetzes vom ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

**Beschluss
über die Änderung von Gesetzen im Zusammenhang
mit dem Rücktritt von Justizpersonen während der
Amtsdauer**

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates 28. Oktober 2014,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behörden-gesetz) vom 17. November 1970 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4 (neu)

⁴ Für Behördenmitglieder, die während der Amtsdauer zurücktreten wollen, gilt § 157 des Stimmrechtsgesetzes. Der Kantonsrat entscheidet über das Gesuch.

II.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

§ 157 Absatz 3

³ Über Entlassungsgesuche von Mitgliedern des Kantonsrates entscheidet der Kantonsrat.

III.

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2

² Es kann auf Gesuch der Angestellten auch während der Amtsdauer mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats beendet werden. Für Angestellte, die nach den Bestimmungen des § 7 Absatz 1 (Ersatzrichterinnen und -richter und Fachrichterinnen und -richter), der §§ 8 Absatz 1, 38 und 57 des Justizgesetzes vom 10. Mai 2010 und nach § 38 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 29. Juni 1970 vom Kantonsrat gewählt sind, beträgt die Frist sechs Monate.

IV.

Der Beschluss tritt zusammen mit der Änderung des Kantonsratsgesetzes vom ... in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch